



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit



alpenkonvention • convention alpine
convenzione delle alpi • alpska konvencija

Überprüfungsausschuss
der Alpenkonvention

**Bericht der Bundesrepublik Deutschland
über die Einhaltung der Ziele der Alpenkonvention
und ihrer Durchführungsprotokolle
gemäß Beschluss VII/4 der VII. Alpenkonferenz**

Stand: Februar 2006

Fragebogen

**Standardisierte Struktur, welche den Vertragsparteien als Grundlage für ihre
periodische Berichterstattung dienen soll, gemäß
Beschluss VII/4 der Alpenkonferenz**

Inhaltsverzeichnis

Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens	1
Abkürzungen	2
Angaben zu Herkunft und Erstellung des Berichts	3
TEIL 1: ALLGEMEINER TEIL	5
A. Einleitende Ausführungen	6
B. Allgemeine Verpflichtungen der Alpenkonvention	9
I. Art. 2 Abs. 2 lit. a AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bevölkerung und Kultur	9
II. Art. 2 Abs. 2 lit. b AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Raumplanung	13
III. Art. 2 Abs. 2 lit. c AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Luftreinhaltung	16
IV. Art. 2 Abs. 2 lit. d AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bodenschutz	18
V. Art. 2 Abs. 2 lit. e AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Wasserhaushalt	20
VI. Art. 2 Abs. 2 lit. f AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege	23
VII. Art. 2 Abs. 2 lit. g AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Berglandwirtschaft	27
VIII. Art. 2 Abs. 2 lit. h AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bergwald	29
IX. Art. 2 Abs. 2 lit. i AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Tourismus und Freizeit	32
X. Art. 2 Abs. 2 lit. j AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Verkehr	35
XI. Art. 2 Abs. 2 lit. k AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Energie	39
XII. Art. 2 Abs. 2 lit. l AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Abfallwirtschaft	42
C. Übergreifende Verpflichtungen von Alpenkonvention und Durchführungsprotokollen	44
D. Ergänzende Fragen	58
TEIL 2: BESONDERER TEIL BETREFFEND DIE SPEZIELLEN VERPFLICHTUNGEN DER PROTOKOLLE	59
A. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung (Protokoll vom 20.12.1994)	59
B. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz (Protokoll vom 16.10.1998)	72
C. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege (Protokoll vom 20.12.1994)	89
D. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft (Protokoll vom 20.12.1994)	110
E. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald (Protokoll vom 27.2.1996)	120
F. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus (Protokoll vom 16.10.1998)	129

G. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr (Protokoll vom 31.10.2000)	145
H. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie (Protokoll vom 16.10.1998)	159

Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens

Die zu beantwortenden Fragen sind grau unterlegt. Bei Fragen, die durch Ankreuzen zu beantworten sind, sollen weitergehende Ausführungen grundsätzlich vermieden werden. Bei einzelnen Fragen kann, beispielsweise aufgrund regionaler oder kommunaler Besonderheiten, eine flexiblere Beantwortung als ein bloßes Ankreuzen vorgegebener Antwortmöglichkeiten sinnvoll sein. Sollten sich beim Ausfüllen des Fragebogens dennoch Schwierigkeiten ergeben, beantworten Sie die jeweiligen Fragen so gut es möglich ist. Auf solche Schwierigkeiten können Sie sodann unter der Rubrik „Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen“ hinweisen.

Die Beantwortung des Fragebogens soll einen möglichst umfassenden Überblick über die Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle vermitteln.

Die Formulierung des Fragebogens folgt grundsätzlich den Formulierungen der Alpenkonvention und ihrer Protokolle. Die im Fragebogen enthaltenen Fragen ändern nicht die Verpflichtungen, die sich für die Vertragsparteien aus der Alpenkonvention und ihren Protokollen ergeben.

Die von der ausfüllenden Vertragspartei als vertraulich eingestuft Informationen sind bei der Beantwortung des Fragebogens als solche zu bezeichnen.

Die Fragen beziehen sich jeweils auf die ausfüllende Vertragspartei und deren Gebiet bzw. den auf deren Gebiet befindlichen Alpenraum. Unter Alpenraum ist der gemäß Artikel 1 der Alpenkonvention definierte Anwendungsbereich der Alpenkonvention zu verstehen.

Die ausfüllende Vertragspartei wird im Fragebogen als „Land“ bezeichnet. Auf eine gesonderte Bezeichnung der Europäischen Gemeinschaft wurde der Einfachheit halber verzichtet. Die Bezeichnung „Land“ gilt für die Zwecke dieses Fragebogens entsprechend für die Europäische Gemeinschaft.

Abkürzungen

Es werden die folgenden Abkürzungen benutzt:

AK	Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention)
Berglandwirtschaftsprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft
Bergwaldprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald
Bodenschutzprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz
Energieprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie
Naturschutzprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege
Raumplanungsprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung
Tourismusprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus
Verkehrsprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr

Angaben zu Herkunft und Erstellung des Berichts

Name der Vertragspartei	Bundesrepublik Deutschland
-------------------------	----------------------------

Benennen Sie die nationale Kontaktstelle:	
Name der nationalen Kontaktstelle	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Referat G II 3 11055 Berlin
Name und Bezeichnung der verantwortlichen Person	Frau WOR'in Silvia Reppe
Postanschrift	D -11055 Berlin Deutschland
Telefonnummer	+49 1888 305 2374
Faxnummer	+49 1888 305 3338
E-Mail Adresse	silvia.reppe@bmu.bund.de

Unterschrift der für die Einreichung des Berichts verantwortlichen Person	 Dr. Hendrik Vygen Abteilungsleiter der Abteilung G Leiter Deutsche Delegation
Datum der Einreichung des Berichts	29.08.2005

Nennen Sie die beteiligten Stellen (z.B. Nichtregierungsorganisationen, Gebietskörperschaften, wissenschaftliche Einrichtungen).

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit; Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen; Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft; Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit; Freistaat Bayern (Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz; Staatsministerium des Innern; Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten; Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur und Verkehr; Staatsministerium für Unterricht und Kultus; Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst; Landratsämter im Konventionsgebiet)

Teil 1: Allgemeiner Teil

Anmerkung: Die Fragen im Allgemeinen Teil sind von allen Vertragsparteien der Alpenkonvention zu beantworten.

Geben Sie bei den Protokollen, deren Vertragspartei Ihr Land ist, den Zeitpunkt der Ratifikation (bzw. der Annahme oder Genehmigung) und den Zeitpunkt des Inkrafttretens des/der entsprechenden Protokolls/e in Ihrem Land an. (Geben Sie das Datum wie in folgendem Beispiel an: 01. Januar 2003)

Protokollname	Ratifikation ¹ am	In Kraft seit
Raumplanungsprotokoll	12. Juli 2002	19. Dezember 2002
Bodenschutzprotokoll	12. Juli 2002	19. Dezember 2002
Naturschutzprotokoll	12. Juli 2002	19. Dezember 2002
Berglandwirtschaftsprotokoll	12. Juli 2002	19. Dezember 2002
Bergwaldprotokoll	12. Juli 2002	19. Dezember 2002
Tourismusprotokoll	12. Juli 2002	19. Dezember 2002
Verkehrsprotokoll	12. Juli 2002	19. Dezember 2002
Energieprotokoll	12. Juli 2002	19. Dezember 2002
Protokoll über die Beilegung von Streitigkeiten	12. Juli 2002	19. Dezember 2002

Soweit noch nicht alle Protokolle ratifiziert² wurden, geben Sie an, warum, und wann mit einer Ratifikation weiterer Protokolle zu rechnen ist.

--

¹ Bzw. Annahme oder Genehmigung.

² Bzw. angenommen oder genehmigt.

A. Einleitende Ausführungen

1. Welchen Anteil (in %) hat der Alpenraum an der Gesamtfläche Ihres Landes? 11.151,58 km ²	3,12 %
---	--------

2. Wie ist das Bruttoinlandsprodukt Ihres Landes im Alpenraum?	34.635 Mio € (2002)
--	------------------------

3. Welchen Anteil (in %) hat das Bruttoinlandsprodukt im Alpenraum ihres Landes am gesamten Bruttoinlandsprodukt Ihres Landes?	1,64 %
--	--------

4. Welche Bedeutung haben die Alpenkonvention und ihre Protokolle für Ihr Land?
Nach dem In-Kraft-Treten der Alpenkonvention und ihrer Protokolle steht ein einheitliches, international rechtsverbindliches Zielsystem für den gesamten Alpenraum zur Verfügung. Ein ganzheitliches Denken bei der grenzübergreifenden Zusammenarbeit wird gefördert. Auf dieser Grundlage haben sich die Bemühungen, mit anderen Vertragsstaaten der Alpenkonvention in verschiedenen Fachbereichen zusammenzuarbeiten und intensiven Erfahrungsaustausch zu führen, in den letzten Jahren verstärkt. Darüber hinaus haben die positiven Erfahrungen des Alpenprozesses dazu geführt, dass Deutschland sich gemeinsam mit anderen Vertragsparteien der Alpenkonvention im Rahmen internationaler Bergpartnerschaften in anderen Bergregionen (Karpaten, Kaukasus, Zentralasien) engagiert.

5. Gibt es Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen, die sich auf die Alpenkonvention und die von Ihrem Land ratifizierten Protokolle (bzw. die deren Verpflichtungen umsetzenden Rechtsvorschriften) beziehen?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, nennen Sie Rechtsbereiche, in denen solche Entscheidungen getroffen werden, und einige beispielhafte Entscheidungen.			
Die Verpflichtungen der Protokolle werden in D fast vollständig durch nationale Rechtsvorschriften umgesetzt.			

6. Schildern Sie zusammenfassend, was bisher unternommen wurde und was geplant ist, um die Umsetzung der Ziele der Alpenkonvention und der Protokolle, welche in Ihrem Land in Kraft sind, zu unterstützen?

(Sie können an dieser Stelle auch über sonstige allgemeine Aktivitäten, die im Zusammenhang mit der Alpenkonvention stehen, aber über deren Verpflichtungen hinausgehen, berichten oder über Aktivitäten oder Programme, die die Ziele der Alpenkonvention außerhalb Ihres Landes fördern.)

- Finanzierung von Forschungsvorhaben zur Unterstützung der Arbeitsgruppe „Umweltziele und Indikatoren“ im Zeitraum 1998 bis 2004 (618.000 Euro)
- Öffentlichkeitsarbeit (Erstellen von Broschüren über die Alpenkonvention, u.a. Alpensignale 2; Veranstaltungsreihe „Bergforum 2004“ in München). Weitere Veranstaltungen der Öffentlichkeitsarbeit sind in 2005 vorgesehen.
- Finanzielle Unterstützung von Aktivitäten des Gemeindeforschungsnetzwerks „Allianz in den Alpen“ und der Alpenstädte Bad Reichenhall und Sonthofen.
- Beteiligung von Bund und Land Bayern an diversen INTERREG III-B-Projekten, u.a. Via Alpina und DIAMONT (s.a. 1 C, Frage 12)
- Stärkung der Zusammenarbeit mit Alpenländern im Bereich der alpinen Naturgefahren (u.a. Projekt DIS-ALP und Mitarbeit in der Plattform „Naturgefahren“)
- Förderung von Projekten des naturverträglichen Tourismus; Umweltvereinbarungen mit Sportverbänden; Ausbau von Radwegen nach Österreich
- Förderung des Ausbaus des öffentlichen Personennahverkehrs, in touristischen Zentren, insbesondere auch der Beschaffung schadstoffarmer Fahrzeuge
- Durchführung von grenzüberschreitenden Projekten des Naturschutzes
- Projektbezogene Unterstützung des Netzwerks Alpiner Schutzgebiete (2002 bis 2006)
- Förderung der Aktivitäten zur Schaffung eines Ökologischen Verbunds in den Alpen
- Finanzierung von Projekten im Rahmen der Internationalen Bergpartnerschaften mit den Bergregionen Karpaten, Kaukasus, Zentralasien gemeinsam mit anderen Vertragsstaaten
- Finanzierung einer nationalen Expertin bei der Europäischen Kommission, Brüssel gemeinsam mit Österreich (2003 bis 2006)

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

B. Allgemeine Verpflichtungen der Alpenkonvention

I. Art. 2 Abs. 2 lit. a AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bevölkerung und Kultur

Art. 2 Abs. 2 lit. a AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen:

a) Bevölkerung und Kultur - mit dem Ziel der Achtung, Erhaltung und Förderung der kulturellen und gesellschaftlichen Eigenständigkeit der ansässigen Bevölkerung und der Sicherstellung ihrer Lebensgrundlagen, namentlich der umweltverträglichen Besiedlung und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Förderung des gegenseitigen Verständnisses und partnerschaftlichen Verhaltens zwischen alpiner und außeralpiner Bevölkerung“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. a AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Die entsprechenden Lehrpläne der Schulen im Freistaat Bayern enthalten „Verankerungen“ und Querbezüge zu den in der Alpenkonvention (AK) genannten Zielen. Für Lehrkräfte aller Schularten gibt es Möglichkeiten die Spezifika der AK im Unterricht umzusetzen.

- Bayerisches Denkmalschutzgesetz: (DSchG) – Das Denkmalschutzgesetz wurde nicht spezifisch in Umsetzung der Alpenkonvention verabschiedet, dient aber dennoch dem Schutz kultureller Werte der alpinen Bevölkerung.
- Im Übrigen bedarf es im Kulturbereich keiner besonderen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Ziele der Alpenkonvention. Entscheidend sind hier vielmehr Beiträge zum Erhalt bereits bestehender Traditionen sowie die Förderung von entsprechenden Projekten und Vereinbarungen der Alpenregionen. Solche Beiträge bzw. Projektförderungen erfolgen im Rahmen der geltenden Rechtsordnung. Eine gesonderte Rechtssetzung, eigens zur Umsetzung der Ziele des Art. 2 Abs. 2 lit. A AK, ist hierfür nicht erforderlich und im Interesse einer größtmöglichen staatlichen Deregulierung und Entbürokratisierung auch nicht gewünscht.

2. Welche Maßnahmen werden zur Achtung, Erhaltung und/oder Förderung der kulturellen und gesellschaftlichen Eigenständigkeit der Alpen-ansässigen Bevölkerung getroffen?

Der Großteil der Maßnahmen zur Förderung der kulturellen und gesellschaftlichen Eigenständigkeit der Alpen-ansässigen Bevölkerung wird auf kommunaler Ebene im Rahmen der Hei-

matpflege getroffen.

Darüber hinaus besteht auch in den Kreisen eine Vielzahl von Projekten im Sinne der Alpenkonvention. Exemplarisch seien jedoch folgende Projekte erwähnt:

- Zusammenarbeit im Rahmen von **Euregiones** auf kulturellem Gebiet
- **Tegernseer Erklärung** (Vereinbarung zwischen den benachbarten Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen und Miesbach sowie der Bezirkshauptmannschaft Schwaz in Tirol zur Zusammenarbeit auch auf kulturellem Gebiet)
- **Mitgliedschaft und Förderung von Traditionsvereinen** (beispielsweise in den Vereinen „Bauernhausmuseum Amerang“; „Musiksommer zwischen Inn und Salzach“ zur Förderung von Komponisten des bayerisch-österreichischen Alpenraumes; überörtliche Heimat- und Trachtenverbände, Brauchtumsgruppen, Musikschulen, Musikbund Ober-/Niederbayern und der Verein für Bayerische Sprache und Dialekte.)

Beispiele für Maßnahmen der Landkreise:

- Heimatkundlicher Wettbewerb für Grund- und Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien
- Bestallung von Kreisheimatpflegern sowie Kreismusikpflegern Volksmusik
- Verwahrung und Betreuung der Landkreis-Fachbibliothek Regionalgeschichte und Geschichte des Alpinismus
- Umfangreiche Sammlung historischer Stiche und Postkarten zur Region und Regionalkultur
- Kulturpreise und Kulturförderpreise

Förderung von Projekten wie

- Filmfestival Oberstdorf - Kleinwalsertal (zweijährig, Vorführung historischer Bergfilme)
- Wissenschaftliches Seminar. „Historische Salzstraßen von Tirol durch das Allgäu bis zum Bodensee“
- „Allgäu – Außerfern – Kleinwalsertal – Bregenzer Wald – Lexikon der Euregio Via Salina“
- INTERREG III B Alpenraum-Projekt: VIA CLAUDIA AUGUSTA Regionalentwicklung entlang „Historischer Routen“; in Deutschland von Donauwörth nach Füssen

3. Welche Maßnahmen werden zur Sicherstellung der Lebensgrundlagen der Alpen-ansässigen Bevölkerung, namentlich zur umweltverträglichen Besiedlung und wirtschaftlichen Entwicklung getroffen?

Dazu zählen insbesondere wesentliche Maßnahmen im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung (s. unter 1 B II und 2 A) und der regionalen Wirtschaftsförderung (s. 1 B IX und 2 F).

Erwähnt seien ferner:

- Finanzielle Förderung der Berglandwirtschaft durch Staat, Kreise und Gemeinden
- Erstellung von Gutachten zum umweltverträglichen Tourismus und entsprechende Förderung
- Ausweisung des südlichen Teils des Landkreises Berchtesgadener Land als Biosphärenreservat
- Schutzmaßnahmen für Siedlungen, Gewerbe und Infrastruktur vor alpinen Naturgefahren
- Information der Bevölkerung über Naturgefahren (u.a. durch Informationsdienst Alpine Naturgefahren – IAN, www.bayern.de/LFW/ian/welcome.htm und Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern – IÜG, www.bayern.de/LFW/iug)
- Ausweisung von Überschwemmungsgebieten, Hinweise auf gefährdete Bereiche

4. Welche Maßnahmen werden zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses und partnerschaftlichen Verhaltens zwischen alpiner und außeralpiner Bevölkerung getroffen?

Pflege und Anregung von Schüleraustausch, Schulpartnerschaften, Zusammenarbeit im Rahmen von EU-Bildungsprogrammen. Im Schuljahr 2003/2004 z.B. mehr als 560 Schulpartnerschaften bzw. Kontakte zwischen den im AK-Gebiet liegenden Schulen. Behandlung alpiner Probleme in den Lehrplänen.

Veranstaltungen von Tourismusverbänden

Broschüren etc. von Verbänden, die Verständnis bei Touristen für Natur und Lebensverhältnisse stärken sollen

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:



II. Art. 2 Abs. 2 lit. b AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Raumplanung

Art. 2 Abs. 2 lit. b AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

b) Raumplanung - mit dem Ziel der Sicherung einer sparsamen und rationellen Nutzung und einer gesunden, harmonischen Entwicklung des Gesamttraumes unter besonderer Beachtung der Naturgefahren, der Vermeidung von Über- und Unternutzungen sowie der Erhaltung oder Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen durch umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche, vorausschauende integrale Planung und Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. b AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

- Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes
- Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLPIG),
- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP),
- Regionalpläne 16, 17, 18,
- Empfehlungen der Deutsch-Österreichischen Raumordnungskommission zur grenzüberschreitenden Abstimmung der Raumordnung der Gemeinden/Bauleitplanung in Gebieten nahe der gemeinsamen Staatsgrenze

2. Werden Vorgaben zur nachhaltigen Entwicklung und nachhaltigen Raumplanung für zusammenhängende Gebiete durch Pläne und/oder Programme der Raumplanung bzw. zur nachhaltigen Entwicklung festgelegt?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn nein, wie sonst? Wenn ja, nennen Sie Beispiele.

- LEP
- Regionalplan 18 betreffend grenzüberschreitende Wirkung des Oberzentrums Salzburg

3. Beinhalten die Pläne und/oder Programme der Raumplanung oder die sonstigen zur sparsamen und rationellen Nutzung und gesunden, harmonischen Entwicklung des Gesamttraumes ergriffenen Maßnahmen insbesondere Folgendes?	Ja	Nein
Eine umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche	X	
Vorausschauende integrale Planung	X	
Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen	X	
Wenn ja, wie werden diese Aspekte einbezogen?		
<p>Im Rahmen gebietsscharfer Ausweisungen werden in den Regionalplänen die Nutzungsansprüche aufeinander abgestimmt. Hieraus entsteht eine integrale Planung auf Regionsebene.</p> <p>Abstimmung einzelner Maßnahmen und Projekte erfolgt durch landesplanerische Einzelfallbeurteilungen in Form von Raumordnungsverfahren (ROV).</p>		

4. Findet in den Grenzübereinstimmungen eine Abstimmung der Raumplanung mit anderen Vertragspartnern statt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie, in welcher Planungsphase und auf welcher staatlichen Ebene?			
<p>Abstimmung im Rahmen der Aufstellung von Programmen und Plänen im Anhörungsverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) = Landesebene - Regionalpläne = Regionsebene <p>Auf EuRegio-Ebene freiwillige Abstimmung, z.T. auch Ebene der Kommunen</p>			

5. Gibt es spezielle Programme im Alpenraum, die dem Schutz vor Naturgefahren, insbesondere vor Hochwasser, Steinschlag, Lawinen und Muren dienen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
<p>Erholungslandschaft Alpen (= Alpenplan) als Teil des LEP, B V 1.8.2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutzwaldsanierungsprogramm in den Alpen 			

- Konzept „Nachhaltiger Hochwasserschutz in Bayern“ (incl. Wildbachverbauung)
- Projekt GEORISK –Monitoring zur Früherkennung von Gefahrensituationen
- „Informationssystem Alpine Naturgefahren“ (IAN)
- Projekte zum grenzüberschreitenden Hochwasserschutz an der Saalach

dazu s.a. Teil 2 B, Fragen 24-28 und 2 E, Fragen 6-9 bzw. 22

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

INTERREG III B-Alpenraumprogramm, Priorität 1 „Förderung der Wettbewerbsfähigkeit des Lebens- und Wirtschaftsraumes Alpen in seinen europäischen Verflechtungen“. Beispielhaft genannt seien die Projekte

- QUALIMA: „Quality of Life improvement by supporting public and private services in the rural areas of the Alps“
- LEXALP “Legal Language Harmonisation System for Environment and Spatial Planning in the Multilingual Alps”
- MARS “Monitoring the Alpine Regions’ Sustainability”

Zur Erfüllung der Ziele dient auch die Zusammenarbeit im Rahmen von INTERREG III B-Alpenprogramm-Projekten.

III. Art. 2 Abs. 2 lit. c AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Luftreinhaltung

Art. 2 Abs. 2 lit. c AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

c) Luftreinhaltung - mit dem Ziel der drastischen Verminderung von Schadstoffemissionen und -belastungen im Alpenraum und der Schadstoffverfrachtung von außen, auf ein Maß, das für Menschen, Tiere und Pflanzen nicht schädlich ist“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. c AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), darin Grenzwerte für Emissionen aus Anlagen
- Grenzwerte für Emissionen aus Fahrzeugen
- Großfeuerungsanlagen-Verordnung (13. BImSchV), VO über Kleinfeuerungsanlagen (1. BImSchV)
- Klimaschutzprogramme von Bund und Bayern
- Ökologische Steuerreform
- Begrenzung des Lösemittelgehalts von Produkten (31. BImSchV)
- Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung vom 16.12.04
- Senkung der Verluste bei der Verteilung von Treibstoffen (20. und 21. BImSchV)
- Umsetzung des Programms „Nachhaltige Landwirtschaft“
- Gesetz für den Vorrang der Erneuerbaren Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG)
- Einführung einer Lkw-Maut

2. Wurden spezifische Maßnahmen ergriffen, um Schadstoffemissionen und -belastungen im Alpenraum auf ein für Menschen, Tiere und Pflanzen unschädliches Maß zu reduzieren?

Ja		Nein	X
----	--	------	----------

Wenn ja, welche?

Anm.:

Belastungen im (räumlich schmalen) deutschen Alpenraum sind im wesentlichen durch großräumige Schadstoffverfrachtungen bedingt.

Die unter Frage 1 genannten Vorschriften werden auch im Alpenraum angewandt, z.B. Sanierung von Altanlagen

3. Wurden spezifische Maßnahmen ergriffen, um Schadstoffverfrachtung von außen auf ein für Menschen, Tiere und Pflanzen unschädliches Maß zu reduzieren?

Ja

Nein

Wenn ja, welche?

s. Frage 1

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Zur Erfüllung der Ziele dient auch die Zusammenarbeit im Rahmen von INTERREG III B-Alpenprogramm-Projekten.

INTERREG III B-Projekte:

- ALPNAP – Überwachung und Minimierung von Lärm und Luftbelastung durch den Verkehr entlang alpiner Hauptverkehrswege
- MONARPOP – Untersuchung der kurz- und langfristigen Verteilung von hochgiftigen, schwer abbaubaren organischen Substanzen (POP) mittels Aktiv- und Passiv-Sammlern
- VIA NOVA: „Healthy Mobility and Intelligent Intermodality in Alpine Areas“

Darüber hinaus wurde ein „Nationales Programm der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 6 der Richtlinie 2001/81/EG vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe“ aufgelegt und umgesetzt.

IV. Art. 2 Abs. 2 lit. d AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bodenschutz

Art. 2 Abs. 2 lit. d AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

d) Bodenschutz - mit dem Ziel der Verminderung der quantitativen und qualitativen Bodenbeeinträchtigungen, insbesondere durch Anwendung bodenschonender land- und forstwirtschaftlicher Produktionsverfahren, sparsamen Umgang mit Grund und Boden, Eindämmung von Erosion sowie Beschränkung der Versiegelung von Böden,“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. d AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), Bodenschutzverordnung (BodenSch-VO), Baugesetzbuch (BauGB), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Bundeswaldgesetz (BWaldG), Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG), Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG), Düngemittelgesetz, Klärschlammverordnung, Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG), EU-Agrarreform.

2. Wird der sparsame Umgang mit Grund und Boden gefördert?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

Siehe auch Antwort zu Frage 8, in 2 B.

In der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (2002) werden mit dem Schwerpunkt „Verminderung der Flächeninanspruchnahme“ bundesweite Maßnahmen initiiert und im Fortschrittsbericht 2004 dokumentiert, die auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden zielen.

3. Wird die Versiegelung von Böden beschränkt?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

Beschränkung der Bodenversiegelung nach § 1a und 179 Baugesetzbuch bzw. § 5 BBodSchG

Siehe unter 2.

4. Wird die Anwendung bodenschonender land- und forstwirtschaftlicher Produktionsverfahren gefördert?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, wie?

Im Rahmen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms

Finanzielle Unterstützung :

- der bodenschonenden Holzbringung im Schutzwald
- der natürlichen Verjüngung des Waldes
- des forstlichen Wegebbaus
- der Verwendung von Laubholz bei Wiederaufforstung

5. Werden Maßnahmen zur Eindämmung der Erosion getroffen?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, welche?

s. Fragen 24 – 28, Abschnitt 2 B

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

V. Art. 2 Abs. 2 lit. e AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Wasserhaushalt

Art. 2 Abs. 2 lit. e AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

e) Wasserhaushalt - mit dem Ziel, gesunde Wassersysteme zu erhalten oder wiederherzustellen, insbesondere durch die Reinhaltung der Gewässer, durch naturnahen Wasserbau und durch eine Nutzung der Wasserkraft, die die Interessen der ansässigen Bevölkerung und das Interesse an der Erhaltung der Umwelt gleichermaßen berücksichtigt“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. e AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Bayerisches Wassergesetz (BayWG), Grundwasserverordnung, Abwasserverordnung, Abwasserabgabengesetz, Eigenüberwachungsverordnung

2. Werden geeignete Maßnahmen, einschließlich flächendeckender Entsorgungsmaßnahmen, zur Reinhaltung der Gewässer ergriffen?

Ja

Nein

Wenn ja, welche?

Gesetzliche Verpflichtung der Kommunen zur Abwasserentsorgung; Förderung des Baues von Abwasserentsorgungsanlagen durch den Freistaat Bayern;
Abwasserentsorgungskonzepte durch die Kommunen

Bei Einzelanwesen, Weilern etc. – soweit nicht von der Kommune entsorgt – gesetzliche Verpflichtung des Bürgers zur Abwasserentsorgung (Kleinkläranlagen); Förderung der Nachrüstung solcher Anlagen mit biologischer Reinigung durch den Freistaat Bayern

Mindestanforderungen an Einleitungen nach dem Stand der Technik

Eigenüberwachung und staatliche Überwachung der Abwasserentsorgungsanlagen und Einleitungen in die Gewässer

Abwasserabgabe

Renaturierungsmaßnahmen an den Gewässern, Restwasserregelungen und Regelung der Durchgängigkeit der Gewässer bei Kraftwerken

Gewässerrandstreifenprogramm

3. Bestehen Vorschriften oder werden spezielle Maßnahmen ergriffen, um Trinkwasserquellen zu schützen?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, welche?

LEP, WHG, BayWG;

Festsetzung von Wasserschutzgebieten , Überwachung durch Betreiber und Staatliche Überwachung

Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung in den Regionalplänen

4. Betreibt Ihr Land einen naturnahen Wasserbau?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, wie?

Umsetzung der Gewässerentwicklungsplanung, Renaturierung von Gewässern, Berücksichtigung ökologischer Aspekt bei Schutzmaßnahmen, Bau von Wanderhilfen für Fische

5. Werden die Interessen der ansässigen Bevölkerung in den Entscheidungsprozessen berücksichtigt?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, wie?

Offene Planungen mit frühzeitiger Beteiligung der Bürger, Beteiligung im Rahmen der Genehmigungsverfahren

6. Gibt es Vorschriften und Anreize zu einer ökologisch verträglichen Nutzung von Wasserkraft?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, welche?

Restwasserleitfaden für bestehende Ausleitungskraftwerke bis 500 kW Ausbauleistung, Gesetz für den Vorrang der Erneuerbaren Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG)

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Zur Erfüllung der Ziele dient auch die Zusammenarbeit im Rahmen von INTERREG III B-Alpenprogramm-Projekten.

INTERREG III B-Projekt:

- RIVER BASIN AGENDA – Flussraum-Agenda. Projekt zum ganzheitlichen „Flussraummanagement“, das vor allem schutzwasserwirtschaftliche, raumplanerische und ökologische Ansprüche verbinden soll.

VI. Art. 2 Abs. 2 lit. f AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege

Art. 2 Abs. 2 lit. f AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

f) Naturschutz und Landschaftspflege - mit dem Ziel, Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. f AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Im Wesentlichen:

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

Bayerisches Wassergesetz (BayWasserG)

Verordnung über den Alpen- und den Nationalpark Berchtesgaden (ANPV)

Verordnung zum Schutz von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmälern

2. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen wurden zum Schutz von Natur und Landschaft getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)

Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften, soweit dies möglich ist	X
---	----------

Zielgerichteter Einsatz von Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft und andere Flächennutzer	X
--	----------

Schaffung von Gebieten, in denen dem Schutz von Natur und Landschaft der Vorrang gegenüber anderen Gütern eingeräumt wird	X
---	----------

Vernetzung von Lebensräumen	X
Sonstige	X
Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.	
<p>Errichtung des Nationalparks „Berchtesgaden“ (1978) und Ausweisung von Naturschutzgebieten, im Geltungsbereich der Alpenkonvention insgesamt 100 mit einer Gesamtfläche von ca. 127.000ha (Stand 1.6.2005; entspricht einem Flächenanteil von 11,5 % am Konventionsgebiet)</p> <p>BayernNetz Natur: landesweiter Biotopverbund mit derzeit über 340 Umsetzungsprojekten, in der Regel auf Ebene der Landkreise;</p> <p>Artenhilfsprogramme: Wiesenbrüter, Weißstorch, Steinadler, Apollofalter;</p> <p>Moorrenaturierungsprogramm; Renaturierung von Auebereichen an Gewässern; Wiederherstellung von Altwasserarmen; Wildbachrenaturierungen;</p> <p>Förderprogramme: Vertragsnaturschutzprogramm, Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien, Vertragsnaturschutzprogramm Wald, Kulturlandschaftsprogramm;</p> <p>Lenkungsmaßnahmen wie „Skibergsteigen umweltfreundlich“</p> <p>Finanzierung der Studie: „Grenzüberschreitender Ökologischer Verbund – Netzwerk Alpiner Schutzgebiete (Alpsignale 3)“</p>	

3. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen wurden zur Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	
Erlass von Regelungen, die eine Prüfung von Maßnahmen und Vorhaben vorsehen, die die Lebensräume von Tieren und Pflanzen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.	X
Verbote oder Vorschriften betreffend vermeidbare Belastungen und Beeinträchtigungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen	X
Einrichtung von Nationalparks und/oder sonstigen Schutzgebieten	X
Einrichtung von Schon- und Ruhezonen, in denen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang vor anderen Interessen eingeräumt wird	X
Renaturierung beeinträchtigter Lebensräume	X
Entnahme- und Handelsverbote betreffend geschützte wildlebende Tiere und Pflanzen	X
Wiederansiedlung heimischer Arten	
Ansiedlungsverbote für Tiere und Pflanzen, die in der Region in überschaubarer Zeit nicht vorkamen	X

Risikoprüfung bei Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt	X
Sonstige	
Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.	
<p>Umsetzung der EU FFH- und Vogelschutzrichtlinie sowie von internationalen Artenschutzübereinkommen im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Bayerischen Naturschutzgesetz (Bay-NatSchG).</p> <p>Nationalparke und Naturschutzgebiete umfassen ca. 127.000 ha, was einem Flächenanteil von 11,5 % am Konventionsgebiet entspricht. Der Nationalpark (NP) „Berchtesgaden“ umfasst ein Gebiet von 20.808 ha. 66,6 % sind als Kernzone ausgewiesen Die 184 Landschaftsschutzgebiete umfassen 192.000 ha bzw. 17,2 % der Fläche des Konventionsgebietes</p> <p>Moorrenaturierungsprogramm</p> <p>Förderung der Renaturierung von Gewässern durch die Wasserwirtschaftsverwaltung</p> <p>Wiederansiedlung des Flusskrebsses</p> <p>Keine aktive Wiederansiedlung von heimischen Arten</p> <p>Betretenrecht-Regelungen nach BayNatSchG, Abschnitt V oder Art. 26</p> <p>Wasserrechtliche Gemeingebrauchsregelungen z.B. für Taucher, Canyoning</p> <p>Ruhezonen am Chiemsee (Verordnung vom 14.3.2005)</p> <p>Das Gentechnik-Gesetz (GenTG), mit dem das EU-Gentechnikrecht umgesetzt wird, sieht Risikoprüfungen vor, die auch Umwelt- und Naturschutzaspekte berücksichtigen.</p>	

<p>Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:</p> <p>Zur Erfüllung der Ziele dient auch die Zusammenarbeit im Rahmen von INTERREG III B-Alpenprogramm-Projekten.</p> <p>INTERREG III B Alpenraumprogramm. Beispielhaft genannt seien die Projekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • HABILALP beschäftigt sich mit der Vielfalt (Diversität) alpiner Lebensräume und hat zum Ziel, langfristige Umweltveränderungen in diesen Lebensräumen zu überwachen. Dies geschieht mit Hilfe von CIR (Color-Infrarot) Luftbildern. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der langfristigen Überwachung (Monitoring) der luftbilderkennbaren NATURA 2000 Flächen, die eine wesentliche Forderung der EU Habitatdirektive darstellt. • Das Projekt LIVING SPACE NETWORK (Lebensraum-Vernetzung) zielt auf Darlegung bestehender Aktivitäten der Partner-Länder zur Vernetzung von Lebensräumen durch Erarbeitung einer „grenzüberschreitenden Vernetzungs-Strategie“ ausgehend von
--

bestehenden Schutzgebieten und gefährdeten Lebensräumen; Entwicklung von Pilot-Projekten mit den Schwerpunkten „Grenzüberschreitende, alpine Fließgewässer“ und „Schutz grenzüberschreitender, alpiner Vorkommen von Fledermäusen“, um Möglichkeiten für konkrete Vernetzungsmaßnahmen aufzuzeigen.

VII. Art. 2 Abs. 2 lit. g AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Berglandwirtschaft

Art. 2 Abs. 2 lit. g AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

g) Berglandwirtschaft - mit dem Ziel, im Interesse der Allgemeinheit die Bewirtschaftung der traditionellen Kulturlandschaften und eine standortgerechte, umweltverträgliche Landwirtschaft zu erhalten und unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen zu fördern“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. g AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP), Bayerisches Naturschutzgesetz (Bay-NatSchG), Bundesprogramm „Ökologischer Landbau“, Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG).

2. Welche Maßnahmen werden getroffen, um die traditionellen Kulturlandschaften zu erhalten?

Förderung der ständigen und nichtständigen Behirtung der Almen/Alpen im Rahmen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms (KULAP) sowie über die Ausgleichszulage s.a. 2 D, Fragen 5 - 9

3. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen werden zur Aufrechterhaltung einer standortgerechten und umweltverträglichen Landwirtschaft unter Berücksichtigung der erschwerten Produktionsbedingungen getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)

Unterstützung von Betrieben, die in Extremlagen eine Mindestbewirtschaftung sichern	X
Förderung der standortgemäßen flächengebundenen Viehhaltung	X
Förderung der traditionellen Viehhaltung und der traditionellen Vielfalt der Nutztier-rassen	X
Förderung und Unterstützung bei der Erhaltung der Vielfalt der Kulturpflanzen	X
Unterstützung bei der Vermarktung typisch berglandwirtschaftlicher Produkte und Schutz der Qualität und der typischen Eigenschaften dieser Produkte	X
Förderung der Entstehung und Entwicklung zusätzlicher Erwerbsquellen in Gebieten,	X

wo dies zur Aufrechterhaltung der traditionellen Landwirtschaft erforderlich ist	
Sicherung der erforderlichen Dienstleistungen zur Überwindung der nachteiligen Verhältnisse in den Berggebieten	X
Sonstige	
Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.	
s. dazu 2 B, Fragen 5, 7, 10, 12, 15, 16, 17, 22	

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

VIII. Art. 2 Abs. 2 lit. h AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bergwald

Art. 2 Abs. 2 lit. h AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

h) Bergwald - mit dem Ziel der Erhaltung, Stärkung und Wiederherstellung der Waldfunktionen, insbesondere der Schutzfunktion durch Verbesserung der Widerstandskraft der Waldökosysteme, namentlich mittels einer naturnahen Waldbewirtschaftung und durch die Verhinderung waldschädigender Nutzungen unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. h AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Bundeswaldgesetz (BWaldG)
 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)
 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG),
 Bundesjagdgesetz (BJagdG),
 Bayerisches Jagdgesetz (BayJagdG),
 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG),
 Waldbauliches Förderprogramm Bayern

2. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen wurden zur Verbesserung der Widerstandskraft der Waldökosysteme mittels einer naturnahen Waldbewirtschaftung getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)

Anwendung natürlicher Waldverjüngungsverfahren	X
Einführung/Aufrechterhaltung eines gut strukturierten stufigen Bestandsaufbaus mit standortgerechten Baumarten	X
Einräumung einer Vorrangstellung der Schutzfunktion	X
Durchführung von Schutzwaldpflegeprojekten und Schutzwaldverbesserungsprojekten	X
Ausweisung von Naturwaldreservaten	X
Sonstige	

Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.

Siehe Teil 2

3. Wurden Maßnahmen zur Verhinderung waldschädigender Nutzungen unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum getroffen?

Ja

Nein

Wenn ja, welche?

- Planungen sowie Maßnahmen zur Begrenzung der Schalenwildbestände auf jenes Maß, welches eine natürliche Verjüngung standortgerechter Bergwälder ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht
- Unterstützung bei der freiwilligen Weideablösung
- Lenkung von Erholungsverkehr
- Förderung bedarfsgerechter Erschließung
- Kartierung der Funktionen im Bergwald von Seiten des Staates
- Entwicklung integraler Schutzwaldkonzepte für alpine Schutzwälder durch das nab-Projekt
- Durchleuchtung der derzeitigen Bergwaldschutzpolitik und aktueller Maßnahmen durch das Projekt Network-Mountain-Forest

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Zur Erfüllung der Ziele dient auch die Zusammenarbeit im Rahmen von INTERREG III B-Alpenprogramm-Projekten.

INTERREG III B-Projekt

- KnowForAlp: Knowledge Network Forestry in the Alpine Space

IX. Art. 2 Abs. 2 lit. i AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Tourismus und Freizeit

Art. 2 Abs. 2 lit. i AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

i) Tourismus und Freizeit - mit dem Ziel, unter Einschränkung umweltschädigender Aktivitäten, die touristischen und Freizeitaktivitäten mit den ökologischen und sozialen Erfordernissen in Einklang zu bringen, insbesondere durch Festlegung von Ruhezonen“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. i AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) B III 1.1 + 1.2; B V 1.8

Bayerisches regionales Förderprogramm für die gewerbliche Wirtschaft

Förderprogramm für die gewerbliche Fremdenverkehrswirtschaft

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Bayerisches Umweltsiegel für das Gastgewerbe

Bayerisches Förderprogramm zur Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen im ländlichen Raum

2. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen wurden zur Einschränkung der umweltschädigenden Aktivitäten getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)

Einschränkung des motorisierten Individualverkehrs	X
Beschränkung der Geländekorrekturen bei der Erschließung und dem Erhalt von Skipisten	X
Verbot der Ausübung motorisierter Sportarten	
Beschränkung der Ausübung motorisierter Sportarten auf bestimmte Zonen	X
Verbot des Absetzens aus Luftfahrzeugen für sportliche Zwecke außerhalb von Flug-	

plätzen	
Beschränkung des Absetzens aus Luftfahrzeugen für sportliche Zwecke außerhalb von Flugplätzen	X
Förderung von Initiativen zur Verbesserung der Erreichung touristischer Orte und Zentren für Touristen mit öffentlichen Verkehrsmitteln	X

Sonstige	
Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.	
Die Genehmigung des Absetzens wird nach § 25 Luftverkehrsgesetz vom Beauftragten, dem deutschen Fallschirmsportverband, erteilt, wenn u. a. die Zustimmung der örtlichen Naturschutzbehörde vorliegt. Dies wird restriktiv und nur als Ausnahme gehandhabt (nur ca. 1,5 % aller in D erteilten Genehmigungen).	

3. Wird den sozialen Erfordernissen im Rahmen der Entwicklung der touristischen Aktivitäten und der Freizeitaktivitäten Rechnung getragen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
LEP B III 1.1. + 1.2.			

4. Wurden Ruhezone, in denen auf touristische Aktivitäten verzichtet wird, nach ökologischen Gesichtspunkten festgelegt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie die Kriterien für deren Festlegung sowie Größe und Lage dieser Ruhezone.			
Alpenplan, LEP B V 1.8;			
Einteilung der Zonen bezüglich verschiedener Nutzungen			
Kriterien: Naturschutz, Landschaftspflege, Naturgefahren, Erschließungsmöglichkeiten;			
Größe des bayerischen Alpenraums nach dem LEP: 5.500 km ²			
Zone C: 43 % (Ruhezone)			

ferner Ruhezonem am Chiemsee (im Regionalplan)

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Zur Erfüllung der Ziele dient auch die Zusammenarbeit im Rahmen von INTERREG III B-Alpenprogramm-Projekten.

INTERREG III B Alpenraumprogramm. Beispielhaft genannt seien die Projekte:

- VIA ALPINA & VIAADVENTURE: Via Alpina Development Venture – Alpenquerender Wanderweg
- ALPS MOBILITY: Pilotprojekt für umweltfreundliche Reiselogistik verknüpft mit elektronischen Buchungs- und Informationssystemen in alpinen Tourismusregionen.
- Alpshealthcomp: Strengthening the Competitiveness of the Alps as a Sustainable Health and Wellness Competence Destination
- MOBILALP: Alpine Mobility Management

X. Art. 2 Abs. 2 lit. j AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Verkehr

Art. 2 Abs. 2 lit. j AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

j) Verkehr - mit dem Ziel, Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen und alpenquerenden Verkehrs auf ein Maß zu senken, das für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume erträglich ist, unter anderem durch eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene, vor allem durch die Schaffung geeigneter Infrastrukturen und marktkonformer Anreize, ohne Diskriminierung aus Gründen der Nationalität“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. j AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Nationale Nachhaltigkeitsstrategie

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Bundesverkehrswegeplan

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Pilotprojekt „Autofreie Kur- und Fremdenverkehrsorte“ (Bayern)

- § 8 (1) und (2) Bundesschienenwegeausbaugesetz (BschwAG) i.V. mit dem Bedarfsplan für die Bundesschienenwege und dem Schienennahverkehrsplan Bayern
- Förderung des Baus von Terminals des Kombinierten Verkehrs der DB AG im Rahmen des Schienenwegeausbaugesetzes
- Förderung des Baus von Terminals des Kombinierten Verkehrs (KV) privater Investoren nach der Richtlinie zur Förderung von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs
- Richtlinie zur Förderung neuer Verkehre im Kombinierten Verkehr auf Schiene und Wasserstraße
- Förderung von Güterverkehrszentren und von Pilotprojekten des Schienengüterverkehrs nach dem bayerischen Haushaltsplan
- Richtlinie zur Förderung des Neu- und Ausbaus sowie der Reaktivierung von privaten Gleisanschlüssen (Gleisanschlussförderrichtlinie)
- Gesetz über die Erhebung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bun-

desautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen (ABMG) i. V. m. Verordnung zur Festsetzung der Höhe der Autobahnmaut für schwere Nutzfahrzeuge (MautHV), Verordnung zur Erhebung, zum Nachweis der ordnungsgemäßen Entrichtung und zur Erstattung der Maut

2. Werden Maßnahmen verfolgt, um die Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen und alpenquerenden Verkehrs gering zu halten oder zu senken?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
<p>-Projekt „München – Verona in 6 Stunden“ (Schiene)</p> <p>- Projekt AlpFRail</p> <p>- Aktionsplan „Brenner 2005“ (von den Verkehrsministern Italiens, Österreichs und Deutschlands einvernehmlich gebilligtes Lösungskonzept zur Steigerung des alpenquerenden kombinierten Verkehrs über den Brenner)</p>			

3. Werden Maßnahmen zur Senkung der Emissionen aus dem Verkehr im Alpenraum ergriffen?			
Ja	X (z.T.)	Nein	
Wenn ja, welche? Weisen Sie auch auf vorhandene Fallstudien, die qualitative Aussagen zulassen, hin.			
<p>Einsatz von Erdgasbussen und –fahrzeugen bzw. Fahrzeugen mit anderen schadstoffarmen Antrieben durch Kommunen (Beispiele: Bad Reichenhall, Oberstdorf).</p> <p>Verstärkter Einsatz von Euro-4-Fahrzeugen wegen Ausnahme vom Nachtfahrverbot auf der österreichischen Inntalautobahn (A 12).</p>			

4. Wurden Maßnahmen zur Lärmbekämpfung ergriffen, die besonders auf die Topographie des Alpenraumes zugeschnitten sind?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			

- Pilotprojekt Lärmschutz Inntal (Schiene)
- Lärmsanierungsprogramm des Bundes mit Maßnahmenkatalog (enthält Maßnahme Inntal)
- Lärmschutz an bestehenden Bundesfernstraßen (Lärmsanierung)

5. Wurden geeignete Infrastrukturmaßnahmen ergriffen, um eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene zu erreichen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Im Rahmen der in den Anmerkungen zu Art. 10 des Verkehrsprotokolls aufgeführten Vorhaben wurden bis zum Jahr 2004 fertig gestellt:			
<ul style="list-style-type: none"> • ABS München – Lindau: Umbau Bf. Hergatz • ABS München – Mühldorf-Freilassing: Umfahrung Berg am Laim 			

6. Wurden marktkonforme Anreize geschaffen, um eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene zu erreichen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Förderung von „München - Verona in 6 Stunden“, Pilotprojekt für private Traktion auf der Brennertrasse, AlpFRail (Alpine Freight Railway)			
Aktionsplan „Brenner 2005“			

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:			
Zur Erfüllung der Ziele dient auch die Zusammenarbeit im Rahmen von INTERREG III B-Alpenprogramm-Projekten.			
INTERREG III B – genannt sei das Projekt:			
<ul style="list-style-type: none"> • ALPFRAIL – („Alpine Freight Railway“) – Verlagerung von Güterströmen von der Straße auf die Schiene im Alpenraum. Ziel des Projekts ist eine konsequente Verlagerung von Güterströmen auf die Schiene im gesamten Alpenraum durch innovative Konzepte. Entstehen 			

soll ein Schienennetzwerk, das Verbindungen in alle Himmelsrichtungen ermöglicht. Das Logistik-Kompetenzzentrum Prien ist Leitpartner und hat die fachliche Leitung des Projekts, 16 Partner aus den Alpenländern arbeiten mit.

Darüber hinaus Einführung einer streckenbezogenen Gebühr für die Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen („Lkw-Maut“ für Lkw ab 12 t zG) mit differenzierten Mautsätzen (nach Emissionsklasse und nach Achsenzahl) zum 01.01.2005.

XI. Art. 2 Abs. 2 lit. k AK –Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Energie

Art. 2 Abs. 2 lit. k AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

k) Energie - mit dem Ziel, eine natur- und landschaftsschonende sowie umweltverträgliche Erzeugung, Verteilung und Nutzung der Energie durchzusetzen und energieeinsparende Maßnahmen zu fördern“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. k AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Energieverbrauchskennzeichnungs-Gesetz (EnVKG);
Gesetz für den Vorrang der Erneuerbaren Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG);
Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG);
Energiewirtschaftsgesetz (EnWG);
Energieeinsparverordnung (EnEV);
Nationales Klimaschutzprogramm;
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG);
Biomasseverordnung (BiomasseVO);
Wasserhaushaltgesetz (WHG);
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG);
Baugesetzbuch (BauGB);
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

2. Welche Maßnahmen verfolgt Ihr Land zur Durchsetzung einer natur- und landschaftsschonenden sowie umweltverträglichen Erzeugung, Nutzung und Verteilung von Energie?

Ordnungsmaßnahmen;
Förderungsmaßnahmen;
Förderung von Information/Beratung;
Freiwillige Selbstverpflichtungen;

3. Wurden Maßnahmen zur Einsparung des Energieverbrauchs und zur Steigerung der Energieeffizienz getroffen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Einspeisevergütungen; Förderungsprogramme;			

4. Wurden Maßnahmen zur Berücksichtigung der Kostenwahrheit getroffen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Einführung der Ökosteuer			

5. Wird der umweltverträgliche Einsatz erneuerbarer Energien in Ihrem Land gefördert?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welcher Energien und wie?			
<p><u>Im Strombereich:</u> Der Einsatz aller fünf Sparten der Erneuerbaren Energien (Solarenergie, Windenergie, Biomasse, Geothermie und Wasserkraft) wird durch eine Mindesteinspeisevergütung entsprechend dem Gesetz für den Vorrang der Erneuerbaren Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) unterstützt. Strom aus Erneuerbaren Energien unterliegt dabei der Abnahme- und Vergütungspflicht durch die Netzbetreiber. Die Vergütungen werden pro eingespeiste Kilowattstunde in der Regel über 20 Jahre gezahlt und sind technologie-, größen- und standortdifferenziert sowie degressiv ausgestaltet.</p> <p><u>Im Wärmebereich:</u> Solarenergie und Biomasse werden insbesondere durch Investitionszuschüsse, zinsgünstige Kredite und Teilschulderlasse aus dem Bundeshaushalt für Solarkollektoren und Biomasseanlagen zur Heizwärmeerzeugung und zur Warmwasserbereitung gefördert (Marktanreizprogramm Erneuerbare Energien). Ferner werden Demonstrationsprojekte von großen Solaranlagen zur Wärmeerzeugung mit Langzeitwärmespeichern und Nahwärmenetzen durch das Programm Solarthermie 2000plus gefördert.</p> <p><u>Im Bereich Kraftstoffe:</u> Biomasse wird durch die vollständige Befreiung aller Formen der Biokraftstoffe von der Mineralölsteuer gefördert.</p>			

Darüber hinaus werden die fünf Sparten der Erneuerbaren Energien durch eine umfassende Förderung im Bereich Forschung und Entwicklung gestärkt.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

XII. Art. 2 Abs. 2 lit. 1 AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Abfallwirtschaft

Art. 2 Abs. 2 lit. 1 AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

1) Abfallwirtschaft - mit dem Ziel, unter besonderer Berücksichtigung der Abfallvermeidung eine den besonderen topographischen, geologischen und klimatischen Bedürfnissen des Alpenraumes angepaßte Abfallerfassung, -verwertung und -entsorgung sicherzustellen“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. 1 AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

- 1) Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz– Bundesgesetz (KrW-/AbfG)
- 2) Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG)
- 3) Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) – Verordnung vom 18. Dezember 2001
- 4) Abfallwirtschaftssatzungen
- 5) Verordnungen zur Übertragung der Abfallbeseitigung auf die kreisangehörigen Gemeinden
- 6) Abfallwirtschaftskonzepte der entsorgungspflichtigen Körperschaften (Landkreise, kreisfreie Städte, Zweckverbände)

2. Auf welche Weise findet die Abfallentsorgung in den entlegenen Regionen des Alpenraumes statt?

Die Abfallwirtschaft wird im gesamten Staatsgebiet des Freistaats Bayern von den zuständigen entsorgungspflichtigen Körperschaften so gestaltet, dass Abfälle möglichst vermieden werden, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung natürlicher Ressourcen gefördert und die umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen gesichert wird. Damit wird auch den besonderen Belangen entlegener Regionen im bayerischen Alpenraum gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. 1 AK Rechnung getragen.

Abfallentsorgung wird von den Kommunen organisiert, i.d.R. durch Vergabe an private Entsorgungsunternehmer. Sofern Gebäude nicht mit Straßen erschlossen sind, findet die Abfallentsorgung wie die Versorgung statt – bei Berghütten oder vereinzelt Almhütten per Hubschrauber

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

C. Übergreifende Verpflichtungen von Alpenkonvention und Durchführungsprotokollen

Berücksichtigung der Ziele aller in Art. 2 Abs. 2 AK genannten Bereiche im Rahmen aller Bereiche

1. Werden die Politiken aller in Art. 2 Abs. 2 AK genannten Bereiche jeweils in den folgenden Bereichen berücksichtigt?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur		X
Raumplanung	X	
Luftreinhaltung	X	
Bodenschutz	X	
Wasserhaushalt	X	
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft	X	
Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	
Energie	X	
Abfallwirtschaft	X	
Nennen Sie einige exemplarische Fälle.		
<p>Die aufgelisteten Fachbereiche haben in sehr unterschiedlichem Ausmaße Bezug zu anderen Bereichen. Eine vollständige Analyse dieser Zusammenhänge und ihre Berücksichtigung in der jeweiligen Fachpolitik sind praktisch nicht möglich. Dennoch ist davon auszugehen, dass die wesentlichen Bezüge bei der Anwendung der jeweiligen Fachgesetze berücksichtigt werden. Hingewiesen sei insbesondere auf so genannte Fachklauseln (wie Naturschutz-, Landwirtschaft- oder Raumordnungsklauseln) in Fachgesetzen anderer Bereiche.</p> <p>Eine zentrale Rolle kommt der - schon von ihrer Aufgabenstellung her – überfachlich koordinierenden Raumplanung zu. Raumbedeutsame Vorhaben und Maßnahmen werden z.B. in Raumordnungsverfahren oder anderen Abstimmungsverfahren umfassend auf ihre Bezüge zu anderen Fachbereichen geprüft.</p> <p>Im Ergebnis wird in den bayerischen Alpen damit das Prinzip einer ganzheitlichen Politik zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen verwirklicht.</p>		

Beispiele:

- Prüfung von geplanten Freizeitanlagen auf ihre Verträglichkeit mit Umweltbelangen (insbesondere Naturschutz)
- Beachtung von Belangen des Naturschutzes bei der Landwirtschaftsförderung, im Jagd- und Fischereirecht
- Abstimmung von wasserbaulichen Maßnahmen oder Flurbereinigungen mit Belangen des Naturschutzes
- Abstimmung der Planung von Verkehrswegen mit Erfordernissen von Raumordnung und Naturschutz

Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien

2. Wurde jeweils in den folgenden Bereichen die internationale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit verstärkt sowie räumlich und fachlich erweitert?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur	X	
Raumplanung	X	
Luftreinhaltung	X	
Bodenschutz	X	
Wasserhaushalt	X	
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft	X	
Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	
Energie	X	
Abfallwirtschaft	X	

3. Wurden die eventuell noch bestehenden Hindernisse für die internationale Zusammenarbeit zwischen den regionalen Verwaltungen und den Gebietskörperschaften des Alpenraums beseitigt?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

4. Wird die Lösung der gemeinsamen Probleme durch internationale Zusammenarbeit auf der am besten geeigneten territorialen Ebene gefördert?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

5. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

6. Werden den Gebietskörperschaften, soweit sie Maßnahmen nicht durchführen können, weil sie in gesamtstaatlicher oder internationaler Zuständigkeit liegen, Möglichkeiten eingeräumt, die Interessen der Bevölkerung wirksam zu vertreten?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, benennen Sie die entsprechenden Regelungen unter Angabe von deren Inhalt.

- Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)
- Vorschriften über die Anhörung Betroffener in Fachgesetzen (u.a. Bürgerbeteiligung)
- Gemeinden können bei allen Planungen ihr Selbstverwaltungsrecht notfalls im Klageweg prüfen lassen.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Im Rahmen der EuRegio Salzburg-Berchtesgadener Land-Traunstein befassen sich 12 Arbeitsgruppen mit grenzübergreifenden Fragestellungen. Es gibt folgende Arbeitsgruppen: Raumplanung; Umwelt- und Naturschutz; Kultur; Sport; Verkehr; Land- und Forstwirtschaft; Wirtschaft; Tourismus; Soziales; Jugend und Bildung; Innovation und Technologie; Katastrophenschutz, Feuerwehr und Rettungswesen.

Im Allgäu besteht enge Zusammenarbeit mit Vorarlberg (Kleinwalsertal, Balderschwang) bzw. Tirol (Tannheimer Tal) u.a. im Naturschutz (Landschaftsentwicklungskonzept Gottesackerplateau/Kleinwalsertal, geplanter Naturpark im Nagelfluhbereich), in der Abfallwirt-

schaft (Zweckverband Kempten entsorgt österreichischen Hausmüll) oder Alpwirtschaft (gemeinsamer Alpviehverkehr). Enger Erfahrungsaustausch mit der Schweiz zu Skibetrieb, Tourismus, Kulturpflege und Alpwirtschaft.

Beteiligung der Gebietskörperschaften

7. Sind in den folgenden Bereichen jeweils die geeigneten Ebenen für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften bestimmt, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern und um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Politiken sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und zu entwickeln?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur	X	
Raumplanung	X	
Luftreinhaltung	X	
Bodenschutz	X	
Wasserhaushalt	X	
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft	X	
Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	
Energie	X	
Abfallwirtschaft	X z.T.	

8. Werden die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung der Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung in den folgenden Bereichen beteiligt?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur		X
Raumplanung	X	
Luftreinhaltung	X	
Bodenschutz	X	
Wasserhaushalt	X	
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft	X	

Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	
Energie	X	
Abfallwirtschaft	X	

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Art. 3 AK – Forschung, wissenschaftliche Bewertung und systematische Beobachtung

9. Finden Forschungsarbeiten und wissenschaftliche Bewertungen in den folgenden Bereichen mit den jeweiligen in Art. 2 AK genannten Zielsetzungen statt?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur	X	
Raumplanung	X	
Luftreinhaltung	X	
Bodenschutz	X	
Wasserhaushalt	X	
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft	X	
Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	
Energie	X	
Abfallwirtschaft	X	

10. Wurden mit anderen Vertragsparteien jeweils gemeinsame oder einander ergänzende Programme zur systematischen Beobachtung in folgenden Bereichen entwickelt?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur		X
Raumplanung		X
Luftreinhaltung	X	
Bodenschutz	X	
Wasserhaushalt	X	
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft	X	
Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	
Energie		X
Abfallwirtschaft		X

11. Fließen die Ergebnisse nationaler Forschung und systematischer Beobachtung in den folgenden Bereichen (jeweils) zur dauernden Beobachtung und Information in harmonisierter Form zusammen?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur		X
Raumplanung		X
Luftreinhaltung	X	
Bodenschutz	X	
Wasserhaushalt	X	
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft	X	
Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	

Energie		X
Abfallwirtschaft		X

12. Nennen Sie Details betreffend die durchgeführten Forschungsarbeiten und systematischen Beobachtungen und die Zusammenarbeit in diesem Bereich.

Soweit eines oder mehrere Protokolle in Ihrem Land in Kraft ist bzw. sind, gehen Sie auch darauf ein, inwieweit die Forschung und systematische Beobachtung den Vorgaben der entsprechenden Protokolle entspricht.

Im Rahmen des Interreg III B Alpenraumprogramms werden mehrere angewandte Forschungsprojekte, Studien und systematische Beobachtungen durchgeführt. In den Projekten arbeiten Einrichtungen aus mehreren Alpenstaaten zusammen. Im Sinne einer vertikalen Kooperation arbeiten häufig öffentliche und private Einrichtungen aus verschiedenen Fachgebieten zusammen.

- Alpreserv: Analyse der Sedimentierung von alpinen Talsperren, Test von Methoden zur Verhütung von Sedimentierung bzw. Entnahme von Sedimenten
- Monarpop: Untersuchung der kurz- und langfristigen Verteilung von hochgiftigen, schwerabbaubaren organischen Substanzen (POP) mittels Aktiv- und Passiv-Sammlern
- Living Space Network: Ausarbeitung und Umsetzung gemeinsamer Naturschutzstrategien für grenzüberschreitende Fließgewässer und Fledermäuse
- Meteorisk: Ausbau des meteorologischen Beobachtungsnetzwerkes für den Alpenraum, Datenabgleich und -austausch zwischen den Wetterdiensten der Länder, Verbesserung Information für Zivilschutz und Öffentlichkeitsarbeit
- NAB: Geländeuntersuchungen von Einzugsgebieten unter naturräumlichen und ökologischen Gesichtspunkten, GIS-Vernetzung, kartographische Darstellung, Szenarien, Managementpläne
- DISALP: Harmonisierung und Entwicklung neuer Instrumente zur Beobachtung von Naturkatastrophen, Anleitung von Experten
- Alps GPS Quakenet: alpenumspannendes Monitoring Programm für Erdbewegung zur Vorhersage von Erdbebenereignissen auf Basis eines GPS-Systems
- Habitalp: Etablierung eines Systems zur Beobachtung von Natura 2000-Habitaten durch Luftbildinterpretation in Alpen-Nationalparks. Entwicklung gemeinsamer Luftbilddauswertungen und Datenbanken.
- Catchrisk: Erarbeitung von Grundlagen und Methoden zur Definition und Beobachtung von

hydrologisch-geologischen Risikoszenarien in alpinen Wassereinzugsgebieten

- Sismoalp: Entwicklung einer transnationalen Datenbasis zur Erdbebengefährdung im Alpenraum
- Alpnap: Untersuchung, Bewertung und Vorhersage von Luftverschmutzungen und Lärm sowie deren Auswirkungen auf die Umwelt, Lebensqualität und Gesundheit entlang der Hauptverkehrsrueten im Alpenraum
- Diamont: Entwicklung von Tools zur Weiterentwicklung des "Alpenbeobachtungs- und -informationssystem" (ABIS bzw. SOIA)
- Know for Alp: Aufbau eines Wissens- und Kompetenznetzwerks zur Forstwirtschaft im Alpenraum
- Interreg III B-Projekt CLIMCHALP: Auswirkungen des Klimawandels im Alpenraum, Entwicklung von Anpassungsstrategien, Verbesserung des Risikomanagements und transnationales „Flexible Response Network“

Im Rahmen des 5. Forschungsrahmenprogramms der EU wurde das Projekt REGALP durchgeführt. Es widmete sich der Wechselwirkung zwischen Kulturlandschaftswandel und Raumentwicklung in Modellregionen der Alpenstaaten.

Die genannten Projekte beziehen sich häufig auf die Alpenkonvention, teilweise in allgemeinerer Form, teilweise – besonders bei sehr spezifischem Projektcharakter – sehr präzise auf einzelne Protokollziele. Dies hängt auch damit zusammen, dass das Alpenraumprogramm an verschiedenen Stellen auf die Zielsetzungen der Alpenkonvention Bezug nimmt und als wichtiges Instrument zur Finanzierung entsprechender Maßnahmen betrachtet.

Zusätzlich werden im Programm INTERREG III A – Bayern/Österreich zahlreiche anwendungsorientierte Projekte durchgeführt, die fast alle Themen der Fachprotokolle betreffen und hier nicht einzeln aufgeführt werden können.

Art. 4 AK - Die Zusammenarbeit und Information im rechtlichen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Bereich

13. Wird der Austausch rechtlicher, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und technischer Informationen, die für die Alpenkonvention erheblich sind, zwischen den Vertragsstaaten erleichtert und gefördert?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, nennen Sie Details.

- Teilnahme staatlicher und nicht staatlicher Stellen an alpenweiten (EU-)Projekten und (Co-)Finanzierung solcher Projekte
- Regelmäßige Fachexkursionen von Mitarbeitern staatlicher Stellen zum Erfahrungsaustausch
- Gegenseitiger Austausch von öffentlichen Bediensteten
- Bilaterale Gesprächsgruppen Bayern-Österreich
- In den den INTERREG-Projekten zugrunde liegenden Programmen ist festgelegt, dass die Partner den internationalen Austausch von Informationen sicherstellen müssen. Aus den bisherigen Erfahrungen mit den Projekten – die meisten laufen noch – hat sich gezeigt, dass dieser Austausch tatsächlich geleistet wird;
- Formelle Anhörungen und Kontakte in den EuRegios
- Arbeitsgruppen der Alpenkonvention (Verkehr, Bevölkerung und Kultur)
- Plattform Naturgefahren der Alpenkonvention

14. Werden andere Vertragsparteien über geplante juristische oder wirtschaftliche Maßnahmen, von denen besondere Auswirkungen auf den Alpenraum oder dessen Teile zu erwarten sind, informiert, um eine größtmögliche Berücksichtigung regionaler Erfordernisse zu gewährleisten?

Ja

Nein

Wenn ja, nennen Sie Details.

- Einbindung und Information der betroffenen Gebietskörperschaften und staatlichen Institutionen unmittelbar über die Beteiligung der EuRegio oder im direkten nachbarschaftlichen Kontakt
- Kontakte im Rahmen von bilateralen Gesprächsgruppen zwischen Bayern und österreichischen Bundesländern und im Rahmen der internationalen Bodensee-Konferenz

15. Werden andere Vertragsparteien über Vorhaben, von denen besondere Auswirkungen auf den Alpenraum oder dessen Teile zu erwarten sind, informiert?

Ja

Nein

Wenn ja, nennen Sie Beispiele.

Siehe Antwort zu Frage 3 in Teil 2 A, Protokoll Raumordnung, ferner

- Immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Vorhaben
- Großflächige Einzelhandelsgeschäfte
- Bau von Kraftwerken an Grenzbächen
- Genehmigung von Liften
- grenzüberschreitende Alpwege

Betreffend INTERREG-Projekte siehe Frage 13. Es ist allerdings festzuhalten, dass auf Grund der heterogenen Partnerstruktur die Informationen nicht zwangsläufig und nicht unmittelbar an staatliche Stellen gelangen. Jedoch wird bei der Bewertung von Projekten großer Wert darauf gelegt, dass staatliche Stellen in jedem Fall über wichtige Entwicklungen und Erkenntnisse informiert werden. Teilweise wird diese schon dadurch sicher gestellt, dass die staatliche Stelle zwar nicht offizieller Partner ist, jedoch die erforderlichen nationalen Kofinanzierungsmittel bereitstellt.

16. Wurde Ihr Land von anderen Vertragsparteien ausreichend über Vorhaben, von denen besondere Auswirkungen auf den Alpenraum oder dessen Teile zu erwarten sind, informiert?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, nennen Sie Beispiele. Wenn Sie „Nein“ angekreuzt haben, nennen Sie den oder die Fälle, in denen Ihr Land nicht informiert wurde, unter Angabe der jeweiligen Vertragspartei und des ungefähren Zeitpunkts, zu dem das Vorhaben, anlässlich dessen keine Information stattfand, durchgeführt wurde.

Ableitung der Kläranlage Seefeld in Tirol und Seebach zur Isar

Sperrung der B 181 in Österreich für Schwerlastverkehr über 7,5 t zwischen Eben und Wiesing = wirtschaftliche Nachteile für Fuhrunternehmer, die grenznah Betriebssitz haben.

17. Wird mit internationalen staatlichen Organisationen und/oder nichtstaatlichen Organisationen zur Umsetzung der Verpflichtungen aus Alpenkonvention (und Protokollen) zusammengearbeitet?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, in welchen Bereichen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)

Bevölkerung und Kultur	X
Raumplanung	X
Luftreinhaltung	X
Bodenschutz	X
Wasserhaushalt	X
Naturschutz und Landschaftspflege	X
Berglandwirtschaft	X
Bergwald	X
Tourismus und Freizeit	X
Verkehr	X
Energie	
Abfallwirtschaft	
Soweit mit internationalen staatlichen Organisationen und/oder nichtstaatlichen Organisationen, zusammengearbeitet wird, nennen Sie die Organisationen und den Gegenstand der Zusammenarbeit.	
<p>Staatliche Organisationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ständiges Sekretariat der Alpenkonvention (Öffentlichkeitsarbeit) • Arge Alp (Verkehr, Tourismus, Landwirtschaft, Bodenschutz, Raumplanung, Kultur, Naturschutz, Luftreinheit) • Internationale Forschungsgesellschaft Interpraevent (Umgang mit alpinen Naturgefahren, Wald, Wasserhaushalt) <p>Nichtstaatliche Organisationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Internationales Bodenbündnis (Bodenschutz) • CIPRA International (Kommunale Projekte, Öffentlichkeitsarbeit) • Netzwerk alpiner Schutzgebiete (Naturschutz) • Alpenvereine (CAA) (Tourismus, Naturschutz) • Gemeindeforum „Allianz in den Alpen“ (Förderung von Umsetzungsmaßnahmen) 	

Art. 4 AK – Information der Öffentlichkeit über Forschungen und systematische Beobachtungen

18. Werden die Ergebnisse von Forschungen und systematischen Beobachtungen regelmäßig öffentlich zugänglich gemacht?			
Ja	X (z.T.)	Nein	
Wenn ja, wie? Geben Sie Details an.			
Antwort zu Punkt 13 gilt analog. Wichtige erarbeitete Ergebnisse/Produkte:			
<ul style="list-style-type: none"> • Ausstellungen • Broschüren • Flyer • Pressemitteilungen • Webseiten (gewinnen rasch an Bedeutung) • Informationsveranstaltungen • Fachpolitische Berichte (z.B. Waldzustandsbericht) • Aufsätze in Fachzeitschriften 			
Unabhängig davon wird die Öffentlichkeit gezielt in die INTERREG-Projekte eingebunden (z.B. Arbeitsgruppen)			

19. Werden im Rahmen der Forschung und Erhebung von Daten und bei der Gewährung des Zugangs zu diesen Daten als vertraulich bezeichnete Informationen vertraulich behandelt?			
Ja	X	Nein	

20. Wurden geeignete Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit getroffen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Siehe Frage 18			

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:
--

--

Beschlüsse der Alpenkonferenz

21. Berichten Sie über die Erfüllung von Beschlüssen, die die Alpenkonferenz getroffen und ausdrücklich als berichtspflichtig bezeichnet hat.

--

D. Ergänzende Fragen

Schwierigkeiten bei der Umsetzung der AK

Anmerkung: Die Vertragsparteien der Protokolle der Alpenkonvention können, soweit sich die Schwierigkeiten auf einen Bereich beziehen, in dem sie bereits ein Protokoll abgeschlossen haben, auf die Beantwortung der entsprechenden Frage im besonderen Teil verweisen.

1. Bestanden und bestehen Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Verpflichtungen der Alpenkonvention?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

Schwierigkeiten bei der Ausfüllung des gesamten Fragebogens

2. Gab es Schwierigkeiten bei der Ausfüllung des Fragebogens? Diese Frage bezieht sich auf alle Teile des Fragebogens, sowohl den allgemeinen wie den besonderen.			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche? Haben Sie Verbesserungsvorschläge?			
Insbesondere bei Fragen in Abschnitt 1 C. Frage 1 sollte entfallen!			

Teil 2: Besonderer Teil betreffend die speziellen Verpflichtungen der Protokolle

Anmerkung: Die Fragen im besonderen Teil sind jeweils nur von den Vertragsparteien zu beantworten, die an die entsprechenden Protokolle völkerrechtlich gebunden sind. Die Reihenfolge, in der die einzelnen Protokolle abgefragt werden, richtet sich nach der Reihenfolge der Auflistung der Sachgebiete in Art. 2 Abs. 2 AK.

A. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung (Protokoll vom 20.12.1994)

Art. 4 Raumplanungsprotokoll – Internationale Zusammenarbeit

1. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen bei der Ausarbeitung von Plänen und/oder Programmen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung (im Sinne von Art. 8 Raumplanungsprotokoll) für die staatliche und regionale Ebene gefördert?			
Ja	X	Nein	
2. Unterstützt Ihr Land eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen bei der Festlegung raumbedeutsamer sektoraler Planungen?			
Ja	X	Nein	
3. Wirkt die Zusammenarbeit in den Grensräumen auf eine Abstimmung der Raumplanung, der wirtschaftlichen Entwicklung und der Umwelterfordernisse hin?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie? Nennen Sie Beispiele.			
Abstimmung im Rahmen der Aufstellung bzw. Fortschreibung der Raumordnungspläne, Beteiligung bei Raumordnungsverfahren bei Projekten mit voraussichtlichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, z.B. Einzelhandelsgroßprojekten			
Projektgruppe „Regionalplanung Neu“ der EuRegio Salzburg-Berchtesgadener Land-Traunstein mit Festlegung von Leitzielen bei der Ansiedlung von Großprojekten des Einzelhandels und Festlegung eines grenzüberschreitenden (standartisierten) Beteiligungsverfahrens (wer beteiligt wen wann).			

4. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am ehesten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	X
Multilaterale Abkommen	
Finanzielle Unterstützung	
Fortbildung/Training	
Gemeinsame Projekte	X
Sonstige	X
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.	
Mehrere Euregiones im deutsch-österreichischen Grenzraum	
Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.	
Keine Abstufung in der Funktionsabfolge möglich; Art der Zusammenarbeit erfolgt gemäß Problemstellung	

Art. 6 Raumplanungsprotokoll - Abstimmung der sektoralen Politiken

5. Bestehen die erforderlichen Instrumente zur Abstimmung der sektoralen Politiken, um die nachhaltige Nutzung im Alpenraum zu fördern?			
Ja	X	Nein	

6. Sind die bestehenden Instrumente zur Vermeidung der aus einer einseitigen Raumnutzung entstehenden Gefahren geeignet?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele.			
Alpenplan (s. LEP B V 1.8.2) mit drei unterschiedlichen Nutzungszonen; Abstimmung der betroffenen Belange/Sektoren im Raumordnungsverfahren			

Art. 8 Raumplanungsprotokoll – Erstellung von Plänen und/oder Programmen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

7. Beantworten Sie die folgenden Fragen durch Ankreuzen von „Ja“ oder „Nein“.	Ja	Nein
Werden die Vorgaben der nachhaltigen Entwicklung und Raumplanung für zusammenhängende Gebiete durch Pläne und/oder Programme der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung festgelegt?	X	
Werden die Pläne und/oder Programme der Raumplanung und/oder der nachhaltigen Entwicklung im gesamten Alpenraum von den hierfür zuständigen Gebietskörperschaften erstellt?	X	
Werden die angrenzenden Gebietskörperschaften, bei der Erstellung der Pläne und/oder Programme, gegebenenfalls im grenzüberschreitenden Rahmen, beteiligt?	X	
Werden die Pläne und/oder Programme der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung zwischen den verschiedenen territorialen Ebenen abgestimmt?	X	
Werden vor der Erstellung und Durchführung der Pläne und/oder Programme Bestandsaufnahmen und Studien durchgeführt, um die besonderen Merkmale der jeweiligen Gebiete zu ermitteln?	X	
Tragen Erstellung und Durchführung von Plänen und/oder Programmen den durch die vorangegangenen Bestandsaufnahmen und Studien festgestellten Besonderheiten des Gebiets Rechnung?	X	
Erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der Pläne und/oder Programme?	X	

8. Soweit eine regelmäßige Überprüfung der Pläne und Programme erfolgt, in welchem zeitlichen Abstand erfolgt die Überprüfung bzw. wodurch wird sie ausgelöst?
Bei Flächennutzungsplänen ist eine Überprüfung spätestens alle 15 Jahre vorgesehen, vgl. § 5 Abs. 1 Satz 3 BauGB. Darüber hinaus überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln, vgl. § 4c BauGB.
Raumordnungspläne etc. ca. 10 Jahre, bei Bedarf Teilfortschreibungen in kürzerem Abstand

Art. 9 Raumplanungsprotokoll - Inhalt der Pläne und/oder Programme für Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

9. Beinhalten die Pläne und/oder Programme für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung auf der am besten geeigneten territorialen Ebene und nach Maßgabe der jeweiligen räumlichen Gegebenheiten insbesondere Folgendes im Hinblick auf die jeweiligen (unterstrichenen) Überschriften?	Ja	Nein
<u>Im Hinblick auf die regionale Wirtschaftsentwicklung:</u>		
Maßnahmen, welche die ansässige Bevölkerung mit zufrieden stellenden Erwerbsmöglichkeiten und mit den für die gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung erforderlichen Gütern und Dienstleistungen versorgen sowie ihre Chancengleichheit gewährleisten		X
Maßnahmen, welche die wirtschaftliche Vielfalt zur Beseitigung von Struktur-schwächen und der Gefahren einseitiger Raumnutzung fördern		X
Maßnahmen, welche die Zusammenarbeit zwischen Tourismus, Land- und Forstwirtschaft sowie Handwerk insbesondere über arbeitsplatzschaffende Erwerbskombinationen verstärken		X
<u>Im Hinblick auf den ländlichen Raum:</u>		
Sicherung der für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen	X	
Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Land- und Forstwirtschaft im Berggebiet		X
Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturell besonders wertvollen Gebiete	X	
Festlegung der für Freizeitaktivitäten, die mit anderen Bodennutzungen vereinbar sind, benötigten Flächen und Anlagen	X	
Festlegung von Gebieten, in denen aufgrund von Naturgefahren die Errichtung von Bauten und Anlagen soweit wie möglich auszuschließen ist	X (s.u.)	
<u>Im Hinblick auf den Siedlungsraum:</u>		
Angemessene und haushälterische Abgrenzung von Siedlungsgebieten, einschließlich der Maßnahmen zur Gewährleistung deren tatsächlicher Bebauung	X	
Sicherung der erforderlichen Standorte für wirtschaftliche und kulturelle Tätigkeiten, für Versorgung sowie für Freizeitaktivitäten	X	

Festlegung von Gebieten, in denen aufgrund von Naturgefahren die Errichtung von Bauten und Anlagen soweit wie möglich auszuschließen ist	X	
Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherholungsräumen am Rand der Siedlungsgebiete	X	
Begrenzung des Zweitwohnungsbaus	X	
Ausrichtung und Konzentration der Siedlungen an den Achsen der Infrastrukturen des Verkehrs und/oder angrenzend an bestehender Bebauung	X	
Erhaltung der charakteristischen Siedlungsformen	X	
Erhaltung und Wiederherstellung der charakteristischen Bausubstanz	X	
<u>Im Hinblick auf den Natur- und Landschaftsschutz:</u>		
Ausweisung von Gebieten für Natur- und Landschaftsschutz sowie von Sektoren für den Schutz der Gewässer und anderer natürlicher Lebensgrundlagen	X	
Ausweisung von Ruhezonen und sonstigen Gebieten, in denen Bauten und Anlagen sowie andere störende Tätigkeiten eingeschränkt oder untersagt sind	X	
<u>Im Hinblick auf den Verkehr:</u>		
Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen und überregionalen Erschließung	X (z.T.)	
Maßnahmen zur Förderung der Benutzung umweltverträglicher Verkehrsmittel		X
Maßnahmen zur Verstärkung der Koordinierung und der Zusammenarbeit der Verkehrsmittel		X
Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und gegebenenfalls zur Einschränkung des motorisierten Verkehrs		X
Maßnahmen zur Verbesserung des Angebots öffentlicher Verkehrsmittel für die ansässige Bevölkerung und Gäste		X

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen zu Frage 9:

Einige der in Art. 9 genannten Inhalte fallen nach geltendem Recht in Bayern ausschließlich in die Zuständigkeit der Gemeinden, nicht der Landes- und Regionalplanung (vgl. Art. 8 (1)). Nicht alle Inhalte sind für die Gemeinden verpflichtend.

Die oben genannten Aussagen zum Verkehr sind in den Programmen und Plänen der Raumordnung enthalten. Allerdings sind die Aussagen als allgemeine Ziele formuliert, beinhalten jedoch keine konkreten Maßnahmen.

Zu „Im Hinblick auf den ländlichen Raum“, Frage 5: Es sei hingewiesen auf die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten mit entsprechenden Auflagen und Verboten in Rechtsverordnungen nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerischem Wassergesetz (BayWG).

Art. 10 Raumplanungsprotokoll - Verträglichkeit der Projekte

10. Wurden die notwendigen Voraussetzungen für die Prüfung der direkten und indirekten Auswirkungen von Projekten, welche die Natur, die Landschaft, die bauliche Substanz und den Raum wesentlich und nachhaltig beeinflussen können, geschaffen?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, wie?

- Durch Einführung der Umweltprüfung in der Bauleitplanung, vgl. § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB), und der Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Bauvorhaben, vgl. §§ 3 ff. UVPG.

- Raumordnungsverfahren prüft Raumverträglichkeit, einschließlich überörtliche Umweltverträglichkeit

Gesetzliche Grundlage: ROG, BayLPlG

11. Wird den Lebensverhältnissen der ansässigen Bevölkerung (insbesondere ihren Belangen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung) bei dieser Prüfung Rechnung getragen?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, wie?

Durch Berücksichtigung bei der Aufstellung der Bauleitpläne, vgl. insbesondere § 1 Abs. 6 Nr. 7 c), 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB).

Projekte sollen der Nachhaltigkeit (also den angegebenen Belangen) entsprechen.

12. Wird das Ergebnis dieser Prüfung der direkten und indirekten Auswirkungen von Projekten bei der Entscheidung über die Genehmigung oder Durchführung der Projekt-Vorhaben berücksichtigt?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, wie?
Das Ergebnis ist in die erforderliche Abwägung einzustellen. Einbringung in die Abwägung, ggf. Maßgaben für das Projekt, damit es mit den o.g. Belangen vereinbar ist.

13. Erfolgt eine rechtzeitige Benachrichtigung der zuständigen Stellen einer benachbarten Vertragspartei, wenn sich ein Vorhaben auf Raumplanung und nachhaltige Entwicklung sowie auf die Umweltbedingungen dieser Vertragspartei auswirkt? (Eine rechtzeitige Benachrichtigung in diesem Sinne liegt nur dann vor, wenn die Information so frühzeitig erfolgt, dass eine Prüfung und Stellungnahme durch die betroffene Vertragspartei möglich ist und die Stellungnahme in den Entscheidungsprozess einbezogen werden kann.)			
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	
Wenn ja, nennen Sie beispielhaft einen oder mehrere Fälle, in denen eine rechtzeitige Benachrichtigung erfolgte. Geben Sie auch an, ob und wie eine daraufhin eventuell erfolgte Stellungnahme berücksichtigt wurde.			
Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Fortschreibung bzw. Aufstellung von Raumordnungsplänen, sowie innerhalb des Raumordnungsverfahrens findet eine Abstimmung und Beteiligung statt. Abstimmung der Bauleitplanungen österreichischer Gemeinden mit benachbartem Berchtesgadener Land. Im Rahmen der EuRegio Salzburg-Berchtesgadener Land-Traunstein ist eine grenzüberschreitende Beteiligung im Anhörungsverfahren vereinbart. Darüber hinaus werden auf freiwilliger Basis Ziele und Kriterien für die Ansiedlung von Einzelhandelgroßprojekten entwickelt.			

14. Wurde Ihr Land von benachbarten Vertragsparteien rechtzeitig benachrichtigt, wenn sich ein von diesen durchgeführtes Vorhaben auf die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung sowie auf die Umweltbedingungen in ihrem Land auswirkt bzw. voraussichtlich auswirkt? (Eine rechtzeitige Benachrichtigung in diesem Sinne liegt nur dann vor, wenn die Information so frühzeitig erfolgt, dass eine Prüfung und Stellungnahme durch die betroffene Vertragspartei möglich ist und die Stellungnahme in den Entscheidungsprozess einbezogen werden kann.)					
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nicht immer		Nein	
Wenn ja, nennen Sie ein Beispiel. Wenn Sie „Nein“ oder „Nicht immer“ angekreuzt haben, nennen Sie den oder die Fälle, in denen Ihr Land nicht informiert wurde, unter Angabe der jeweiligen Vertragspartei und den ungefähren Zeitpunkt, zu dem das Vorhaben, anlässlich dessen keine					

Information stattfand, durchgeführt wurde.

Ja, zum Beispiel bei Aufstellung des Raumordnungsplanes Salzburg (2001),

Ausnahme: keine Beteiligung bei Erweiterung EK2 „Europark“ Salzburg

Art. 11 Raumplanungsprotokoll - Ressourcennutzung, Leistungen im öffentlichen Interesse, natürliche Produktionserschwerisse und Nutzungseinschränkungen der Ressourcen

15. Wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts Nutzer alpiner Ressourcen veranlasst werden können, marktgerechte Preise zu zahlen, die die Kosten der Bereitstellung der genannten Ressourcen in ihren wirtschaftlichen Wert einbeziehen?

Ja		Nein	X
----	--	------	----------

Wenn ja, was war das Ergebnis?

16. Wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts die im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen abgegolten werden können?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, was war das Ergebnis?

Es werden z. B. an Betriebe der Land- und Forstwirtschaft Entgelte bezahlt (Kulturlandschaftsprogramm, Vertragsnaturschutz)

17. Wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts die als Folge natürlicher Produktionserschwerisse benachteiligten Wirtschaftstätigkeiten, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft, eine angemessene Abgeltung erhalten können?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, was war das Ergebnis?

Vgl. dazu 2 D Frage 5 (Protokoll Berglandwirtschaft) und E Fragen 10 und 22 (Protokoll Bergwald)

18. Wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts zusätzlich erhebliche Einschränkungen der umweltverträglichen Wirtschaftsnutzung des Naturraumpotentials auf der Grundlage von Rechtsvorschriften oder Verträgen angemessen vergütet werden können?

Ja		Nein	X
----	--	------	----------

Wenn ja, was war das Ergebnis?

Schon länger bestehend; z.B. Erschwernisausgleich nach Bay NatSchG, Art. 36d oder Ausgleichsregelungen in Wasserschutzgebieten nach § 19 (4) WHG. Weitere Fälle nicht vorgesehen, da Einschränkungen im Interesse des Umweltschutzes hingenommen werden müssen.

Art. 12 Raumplanungsprotokoll - Finanz und wirtschaftspolitische Maßnahmen

19. Wurde geprüft, inwieweit die mit diesem Protokoll angestrebte nachhaltige Entwicklung des Alpenraums durch Ausgleichsmaßnahmen zwischen Gebietskörperschaften auf geeigneter Ebene unterstützt werden kann?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, was war das Ergebnis?			
Anm.: Regelungen nach dem bayerischen Finanzausgleichsgesetz (FAG) erfüllen eine gewisse Ausgleichsfunktion; ferner fachliche Förderung mit differenzierten Fördersätzen; Bildung von kommunalen Zweckverbänden.			

20. Wurde geprüft, inwieweit die mit diesem Protokoll angestrebte nachhaltige Entwicklung des Alpenraums durch Neuausrichtung der Politiken traditioneller Sektoren und zweckmäßigen Einsatz der bestehenden Fördermittel unterstützt werden kann?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			
Landes- und Bundespolitik werden seit Jahren am Prinzip der Nachhaltigkeit ausgerichtet. Dies findet Niederschlag in dem (landesweiten) Aktionsprogramm „Nachhaltige Entwicklung Bayern) und der „Bayern Agenda 21“ (zuletzt aktualisiert im Jahr 2003)			

21. Wurde geprüft, inwieweit die mit diesem Protokoll angestrebte nachhaltige Entwicklung des Alpenraums durch Unterstützung grenzüberschreitender Projekte gefördert werden kann?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			
Prüfung konkreter an die Raumordnungsbehörde herangetragenener Projekte/Studien; bei Bedarf Unterstützung z.B. regionales Management in der EuRegio Salzburg-Berchtesgadener Land-Traunstein			

22. Wurden/werden die Auswirkungen bestehender und zukünftiger Finanz- und wirtschaftspolitischer Maßnahmen auf die Umwelt und den Raum geprüft?			
Ja	X (Umwelt)	Nein	X (Raum)
Wenn ja, wird sodann denjenigen Maßnahmen Vorrang eingeräumt, die mit dem Schutz der Umwelt und mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung vereinbar sind?			
Ja	X (im Alpenraum grundsätzlich))	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele			
Diskussion um Förderung / Steuerbegünstigungen von erneuerbaren Energien bzw. schadstoffarmen Fahrzeugen oder Diskussion um die Einführung von Umweltabgaben			
Generell: Derartige Fragen werden auch im Aktionsprogramm „Nachhaltige Entwicklung Bayern“ angesprochen (z.B. integrierte Produktpolitik, Marktanreize und Verbraucherinformation).			

Art. 13 Raumplanungsprotokoll – Weitergehende Maßnahmen

23. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Raumplanungsprotokolls

24. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

25. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!			
---	--	--	--

Hohe Wirksamkeit

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

B. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz (Protokoll vom 16.10.1998)

Art. 2 Bodenschutzprotokoll - Grundverpflichtungen

1. Wird im Rahmen der rechtlichen und administrativen Maßnahmen den Schutzaspekten der Vorrang vor Nutzungsaspekten eingeräumt, wenn eine Gefahr der schwerwiegenden und nachhaltigen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Böden besteht?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie wird dies sichergestellt? Nennen Sie auch die entsprechenden Vorschriften.			
Bei Einwirkungen auf den Boden sollen nach § 1 S. 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Beeinträchtigungen seiner natürlichen und kulturgeschichtlichen Funktionen weitgehend vermieden werden. Ihnen ist damit gegenüber den Nutzungsfunktionen grundsätzlich höheres Gewicht eingeräumt. § 4 des Bundes-Bodenschutzgesetzes bestimmt die grundlegenden Verantwortlichkeiten und Pflichten zur Vermeidung, Abwehr und von Gefahren für die Funktionsfähigkeit des Bodens unabhängig von dessen Nutzung. Die Nutzung kann nach § 4 Abs. 3 Satz 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes im Rahmen der Gefahrenabwehr auch eingeschränkt werden. Sie wird jedoch bei der Festlegung von konkreten Sanierungszielen berücksichtigt, soweit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder auf Pflanzen in Betracht kommen (§ 4 Abs. 4 des Bundes-Bodenschutzgesetzes).			

2. Wurde geprüft, inwieweit die zur Umsetzung dieses Protokolls angestrebten Bodenschutzmaßnahmen mit fiskalischen und/oder finanziellen Maßnahmen unterstützt werden können?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			
Zur Unterstützung von Maßnahmen werden reguläre Haushaltsmittel eingesetzt			

3. Werden Maßnahmen, die mit einer sparsamen und umweltschonenden Bodennutzung in Einklang stehen, besonders unterstützt?			
Ja	X (z.T.)	Nein	
Wenn ja, wie?			
Förderung einer umweltschonenden Landwirtschaft (z.B. Verzicht auf Düngung oder Pestizide) durch das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm (s.a. 2 C Frage 19 und 2 D Fra-			

gen 10, 12 und 15).

§ 1 a, Abs. 2 Baugesetzbuch verlangt rechtsverbindlich, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzung die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Art. 5 Bodenschutzprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

4. In welchen der folgenden Bereiche wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt?

Erstellung von Bodenkatastern	X
Bodenbeobachtung	X
Ausweisung und Überwachung von Bodenschutz- und Bodenbelastungsgebieten	
Ausweisung und Überwachung von Gefahrenzonen	
Bereitstellung und Harmonisierung von Datengrundlagen	X
Koordinierung der alpenbezogenen Bodenschutzforschung	
Gegenseitige Berichterstattung	X

5. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.

Bilaterale Abkommen	
Multilaterale Abkommen	
Finanzielle Unterstützung	
Fortbildung/Training	
Gemeinsame Projekte	
Sonstige	X

Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.

Bayern führt regelmäßige Veranstaltungen zum Bodenschutz durch, bei denen Vertragsstaaten der Alpenkonvention vertreten sind und bei denen auch Themen der Alpenkonvention

diskutiert werden.

Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.

Gegenseitige Information und informelle Abstimmung ist für die Umsetzung verschiedener Ziele des Bodenschutzprotokolls ausreichend, da die Ziele selbst ja bereits Gegenstand des Protokolls sind.

Art. 6 Bodenschutzprotokoll - Gebietsausweisungen

6. Werden bei der Ausweisung von Schutzgebieten auch schützenswerte Böden einbezogen?

Ja		Nein	X
----	--	------	----------

Werden dabei auch Boden- und Felsbildungen von besonders charakteristischer Eigenart oder von besonderer Bedeutung für die Dokumentation der Erdgeschichte erhalten?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, nennen Sie Beispiele.

Derzeit sind über 250 erdgeschichtliche Bildungen des deutschen Alpenraumes von besonders charakteristischer Eigenart im Geotopkataster Bayern erfasst. Ca. 180 davon sind nach BayNatSchG geschützt.

Art. 7 Bodenschutzprotokoll - Sparsamer und schonender Umgang mit Böden

7. Werden die Belange des Bodenschutzes, insbesondere der sparsame Umgang mit Grund und Boden bei der Erstellung und Umsetzung der Raumplanungspläne und/oder -programme berücksichtigt?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

8. Wird die Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich konzentriert, um das Siedlungswachstum nach außen zu begrenzen?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, nennen Sie die entsprechenden Vorschriften/Verfahren.

Im Bereich des Bundesrechts finden sich mehrere Vorschriften im Baugesetzbuch, die einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden festschreiben. Zu nennen sind insbesondere §§ 1a

Abs. 2, 2 Abs. 4, 5 Abs. 2 Nr. 10, 9 Abs. 1 Nr. 24, 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5, Abs. 5 BauGB. Bei der Novellierung des Baugesetzbuchs 2004 wurde das für eine flächensparende Entwicklung bereits vorhandene Instrumentarium verfeinert und verbessert. So wurden etwa die Abwägungsbelange in § 1a BauGB im Hinblick auf „Wiedernutzbarkeit“ von Flächen sowie bevorzugte Nachverdichtung und Innenentwicklung ergänzt. Auch ist eine Umweltprüfung nunmehr grundsätzlich bei jedem Bebauungsplan durchzuführen. Neu eingeführt wurde auch eine Rückbauverpflichtung für bestimmte, im Außenbereich privilegierte Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung sowie ein Baurecht auf Zeit für besondere städtebauliche Fallgestaltungen.

Auf bayerischer Ebene wurde am 29.07.2003 das „Bündnis zum Flächensparen“ ins Leben gerufen. In diesem Rahmen wurde ein Aktionsprogramm mit 39 Einzelmaßnahmen erarbeitet.

Darüber hinaus beinhaltet das Landesentwicklungsprogramm unter Punkt B VI „Nachhaltige Siedlungsentwicklung“ insbesondere unter 1.1 Zielvorgaben zum Flächensparen.

Die Städtebauförderung unterstützt Städte und Gemeinden im Rahmen der Handlungsschwerpunkte „Stärkung der Innenstädte und Ortszentren“, „Soziale Stadt“, „Wiedernutzung der Brachflächen des Militärs, von Bahn und Post sowie von Gewerbe und Industrie“ und „ökologische Erneuerung im Bestand“ und setzt sich nachhaltig für die Innenentwicklung der Kommunen ein. Grundlagen eines zielgerichteten Einsatzes der Fördermittel sind städtebauliche Konzepte, wie Innenstadt-, Einzelhandelsentwicklungs- oder Interkommunale Konzepte.

Auch die Unterstützung interkommunaler Aktivitäten, wie die Erarbeitung interkommunaler Einzelhandelskonzepte, ist im Rahmen der Städtebauförderung im Einzelfall möglich, wenn dies zur Erreichung städtebaulicher Sanierungsziele in Innenstädten und Ortszentren flankierend notwendig ist.

Der Handlungsschwerpunkt „Stärkung der Innenstädte und Ortszentren“ entspricht den Zielen der 1999 gestarteten Initiative: „Bayerische Innenstädte: attraktiv-lebenswert-unverwechselbar“. Als Teil dieser Initiative fanden 2001 der Bayerische Landeswettbewerb „Zukunft der Innenstädte und Ortszentren“ statt und 2004 die Auslobung des Bayerischen Bauherrenpreises.

Finanzierungsinstrumente der Städtebauförderung leisten einen wichtigen Beitrag zum „Bündnis zum Flächensparen“ und seinem Aktionsprogramm, insbesondere durch die Förde-

ung von Konversionsmaßnahmen.

9. Wird dem Bodenschutz und dem begrenzten Flächenangebot im alpinen Raum bei der Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit von Großvorhaben im Industrie-, Bau- und Infrastrukturbereich (insbesondere Projekten des Verkehrs, der Energie und des Tourismus) Rechnung getragen?

Ja

Nein

Wenn ja, nennen die entsprechenden Vorschriften/Verfahren.

Bei Bauleitplanverfahren ist grundsätzlich eine Umweltprüfung durchzuführen (vgl. § 2 Abs. 4 BauGB), bei bestimmten Vorhaben ist darüber hinaus eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (vgl. §§ 3 ff. UVPG). Besondere Kriterien im Hinblick auf den Standort des Vorhabens finden sich noch in Anlage 2 zum UVPG (i.V.m. § 3c UVPG).

Weitere Regelungen enthält das Waldgesetz für Bayern (betr. Rodungen) und Art. 6f und 13d des BayNatSchG (Eingriffsregelungen)

10. Werden nicht mehr genutzte oder beeinträchtigte Böden, insbesondere Abfalldeponien, Bergwerkshalden, Infrastrukturen, Skipisten renaturiert oder rekultiviert, soweit die natürlichen Gegebenheiten dies zulassen?

Ja

Nein

Wenn ja, nennen Sie die entsprechenden Vorschriften/Verfahren.

Renaturierung bzw. Rekultivierung ist in der Regel Bestandteil der Genehmigung.

Art. 8 Bodenschutzprotokoll - Sparsame Verwendung und bodenschonender Abbau von Bodenschätzen

11. Wird für einen sparsamen Umgang mit Bodenschätzen gesorgt?

Ja

Nein

12. Werden zur Schonung der Bodenschätze vorzugsweise geeignete Ersatzstoffe verwendet?			
Ja	X	Nein	

13. Werden die Möglichkeiten der Wiederverwertung ausgeschöpft und deren Entwicklung gefördert?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie die Materialien, die zur Schonung der Bodenschätze der Wiederverwendung/dem Recycling zugeführt werden.			
Einsatz von Baurestmassen, Sekundärrohstoffdüngern wie Bioabfälle und Klärschlamm, Entwicklung von wirtschaftlichen Rückgewinnungsverfahren für Phosphat aus Klärschlamm			

14. Werden die Belastungen der anderen Bodenfunktionen bei Abbau, Aufbereitung und Nutzung von Bodenschätzen möglichst gering gehalten?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Abwägung der Interessen in den verschiedenen Genehmigungsverfahren			

15. Wird in zum Schutz der Bodenfunktionen besonders bedeutsamen Gebieten und in ausgewiesenen Gebieten zur Trinkwassergewinnung auf den Abbau von Bodenschätzen verzichtet?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie? Nennen Sie die entsprechenden Vorschriften.			
Wasserschutzgebietsverordnungen, die die jeweils notwendigen Auflagen zu Bodenaufschlüssen und zum Abbau von Bodenschätzen enthalten			

Art. 9 Bodenschutzprotokoll - Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren

16. Wird sichergestellt, dass Hoch- und Flachmoore erhalten bleiben?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Nach Art. 13 d BayNatSchG sind sie gesetzlich geschützte Biotope			

17. Wird Torf abgebaut?			
Ja	X	Nein	

18. Bestehen konkrete Pläne, die Verwendung von Torf vollständig zu ersetzen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
<ul style="list-style-type: none"> • Ersatz durch Rindenmulch • Erhöhung der Kompostierungsrate z.B. durch Grüne Tonnen 			

19. Werden Entwässerungsmaßnahmen in Feuchtgebieten und Mooren außer in begründeten Ausnahmefällen auf die Pflege bestehender Netze begrenzt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, in welchen Ausnahmefällen sind Entwässerungsmaßnahmen in Feuchtgebieten und Mooren noch zulässig?			
Artikel 6 d BayNatSchG – Grabenfräsen –			

20. Werden Rückbaumaßnahmen durchgeführt?			
Ja	X s.Moorrenaturierungsprogramm	Nein	

21. Werden Moorböden genutzt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
<ul style="list-style-type: none"> • Nutzung zu medizinischen Zwecken (Kuren) • Nutzung zur Herstellung von Heilmitteln (Salben etc.) • aber ansonsten teilweise Einstellung des Torfabbaus auf staatlichen Flächen durch Beschluss des Landtags vom 18.12.1996 			

Art. 10 und 11 Bodenschutzprotokoll - Ausweisung und Behandlung gefährdeter und erosionsgefährdeter Gebiete

22. Werden Alpengebiete, die durch geologische, hydrogeologische und hydrologische Risiken, insbesondere Massenbewegungen (Hangbewegungen, Murenbildungen, Erdfälle), Lawinen und Überschwemmungen gefährdet sind, kartiert und in Kataster aufgenommen?			
Ja	X	Nein	
Werden dabei, soweit erforderlich, Gefahrenzonen ausgewiesen?			
Ja		Nein	X
Werden dabei auch seismische Risiken ausgewiesen bzw. berücksichtigt?			
Ja		Nein	X

23. Werden die durch flächenhafte Erosion betroffenen Alpengebiete nach vergleichbaren Kriterien zur Quantifizierung der Erosion von Böden kartiert und in Bodenkataster aufgenommen?			
Ja		Nein	X
Bei welchen Behörden/Institutionen liegen die Karten?			

24. Werden in gefährdeten Gebieten möglichst naturnahe Ingenieurtechniken angewendet?			
Ja	X	Nein	

25. Werden in gefährdeten Gebieten örtliche und traditionelle, an die landschaftlichen Gegebenheiten angepasste Baumaterialien eingesetzt?			
Ja	X	Nein	

26. Werden in gefährdeten Gebieten geeignete Waldbaumaßnahmen durchgeführt?			
Ja	X	Nein	

27. Werden erosions- und rutschungsgeschädigte Flächen saniert, soweit dies der Schutz des Menschen und von Sachgütern erfordert?			
Ja	X	Nein	

28. Werden bei Maßnahmen zur Eindämmung der Erosion durch Gewässer und zur Minderung des Oberflächenabflusses vorzugsweise naturnahe wasserwirtschaftliche, ingenieurbauliche und forstwirtschaftliche Techniken eingesetzt?			
Ja	X	Nein	

Art. 12 Bodenschutzprotokoll - Land-, Weide- und Forstwirtschaft

29. Gibt es rechtliche Grundlagen, die eine gute, an die örtlichen Verhältnisse angepasste ackerbauliche, weidewirtschaftliche und forstwirtschaftliche Praxis zum Schutz vor Erosion und schädigenden Bodenverdichtungen vorschreiben?			
Ja	X (BBodSchG § 17)	Nein	

30. Wurden gemeinsam mit anderen Vertragsparteien Maßstäbe für eine gute fachliche Praxis im Hinblick auf die Nutzung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie die Nutzung von Land-, Weide- und Forstwirtschaft entwickelt und umgesetzt?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, nennen Sie Details.			

31. Wird die Nutzung von leichten landwirtschaftlichen Maschinen zur Vermeidung der Bodenverdichtung gefördert?			
Ja		Nein	X

32. Welche der folgenden Mittel/Stoffe werden auf Alpflächen genutzt? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)			
Mineralische Düngemittel			X
Synthetische Pflanzenschutzmittel			X
Klärschlamm			
Soweit alle oder einige der genannten Mittel verwendet werden, wurde deren Nutzung im Berichtszeitraum verringert?			
Ja		Nein	X da bereits auf niedrigem Niveau

Art. 13 Bodenschutzprotokoll - Waldbauliche und sonstige Maßnahmen

33. Werden Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und Ähnliches schützen, an Ort und Stelle erhalten?			
Ja	X	Nein	

34. Wird der Schutzwirkung von Bergwäldern eine Vorrangstellung eingeräumt und deren forstliche Behandlung am Schutzziel orientiert?			
Ja	X	Nein	

35. Wird der Wald so genutzt und gepflegt, dass Bodenerosion und schädliche Bodenverdichtungen vermieden werden?			
Ja	X	Nein	

36. Wird der standortgerechte Waldbau und die natürliche Waldverjüngung zum Zwecke der Schutzwirkung gefördert?			
Ja	X	Nein	

Art. 14 Bodenschutzprotokoll - Auswirkungen touristischer Infrastrukturen

37. Wurden für den Bau und die Planierung von Skipisten in Wäldern mit Schutzfunktion Genehmigungen erteilt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, enthielten die Genehmigungen die Auflage, Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie die Genehmigungen und die darin vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen.			
<p>Artikel 6 f BayNatSchG – Pisten – regelt Genehmigung und Renaturierungsmaßnahmen von Skipisten</p> <p>Meistens handelt es sich um Kleinkorrekturen an Pisten aus Sicherheitsgründen. Nur für Liftersatzbauten kam es zu Eingriffen in den Bergwald. Ausgleich erfolgt z.B. durch Unterpflanzen der Liftrasse mit niedrigem Gehölz, Ersatzpflanzungen oder Auflassung der alten Littrasse. Forstämter stellen sicher, dass die Schutzfunktion gewährleistet bleibt.</p>			

38. Wurden für den Bau und die Planierung von Skipisten in labilen Gebieten Genehmigungen erteilt?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

39. Wurden nach Inkrafttreten des Bodenschutzprotokolls chemische und biologische Zusätze für die Pistenpräparierung zugelassen?			
Ja		Nein	X

Wurde die Umweltverträglichkeit der zugelassenen chemischen und biologischen Zusätze nachgewiesen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, nennen Sie die Institution(en), welche die Umweltverträglichkeit nachgewiesen hat (haben).			
Das Verbot künstlicher Zusätze im Beschneiwasser wurde in Art. 59a Abs. 3 Satz 3 Bayerisches Wassergesetz bereits vor Inkrafttreten des Bodenschutzprotokolls gesetzlich verankert.			

40. Wurden bedeutende Schäden an Böden und Vegetation im Pistenbereich festgestellt?			
Ja	X (zum Teil)	Nein	
Wenn ja, wurden Maßnahmen zur Wiederherstellung ergriffen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, nennen Sie die Schäden sowie die ergriffenen Maßnahmen.			
<p>In der Mitte 2005 vom Bayerischen Landesamt für Umwelt veröffentlichten Skipistenuntersuchung wurden an ca. 2% von 11.333 Flächen Vegetationsschäden der Kategorie "groß und sehr groß" ermittelt, an ca. 3% mit Kategorie "mittel".</p> <p>Festgestellt wurden v.a. Schäden durch Skibetrieb an Grasnarbe und Humusdecke, an Zwergsträuchern, Veränderungen in Artbestand und Struktur von schützenswerten Pflanzengesellschaften. Hinzu kommen Erosionsschäden v.a. auf baulich veränderten Flächen. (Anmerkung: Trittschäden durch Weidevieh zeigen 18% der Flächen).</p> <p>Für alle geschädigten Flächen wurde ein Katalog an Empfehlungen erarbeitet. Am häufigsten wurden folgende Maßnahmen vorgeschlagen: Begrünen und Begrünung Pflegen; Beweidung verringern; Erosionsflächen sanieren; Drainage verbessern; Wanderweg instand setzen; Sperrung bei geringer Schneehöhe.</p>			

Art. 15 und 16 Bodenschutzprotokoll - Begrenzung von Schadstoffeinträgen und Minimierung von Streumitteln

41. Was wurde unternommen, um den Schadstoffeintrag in die Böden über Luft, Wasser, Abfälle und umweltbelastende Stoffe soweit wie möglich und vorsorglich zu verringern?			
<p>Nach § 3 Abs. 3 Satz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes sind zur näheren Bestimmung der immissionsschutzrechtlichen Vorsorgepflichten die in einer Rechtsverordnung erlassenen/ festgelegten Werte heranzuziehen (→ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung). Voraussetzung hierfür ist allerdings die Festlegung in einer Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift des Bundes, welche Zusatzbelastung durch den Betrieb einer Anlage oder welcher Emissionsmassenstrom aus einer Anlage nicht als ursächlicher Beitrag zu schädli-</p>			

chen Bodenveränderungen anzusehen ist. Dies wurde bei der Novellierung der TA Luft im Jahre 2002 durch die Festlegung entsprechender Werte in den Nrn. 4.5.2 a) (Immissionswerte für Schadstoffdeposition) und 4.6.1.1 (Tabelle 7, Bagatellmassenströme) der TA Luft 2002 bestimmt.

Im Bereich Wasser ist als eine wesentliche Maßnahme die Vermeidung der Einleitung von Abwasser in den Boden durch zentrale oder dezentrale Abwasserbeseitigung zu nennen.

Auflagen und Überwachung in Genehmigungsverfahren nach geltendem Umweltrecht und dem Stand der Technik, geordnete Abfallentsorgung durch die Landkreise.

Schließlich sind der Vollzug der Bioabfallverordnung und der Klärschlammverordnung zu nennen. Bayern erarbeitet derzeit eine Strategie für das mittelfristige Beenden der landbaulichen und landschaftsbaulichen Verwertung von Klärschlamm.

42. Wurden beim Umgang mit gefährlichen Stoffen technische Regelungen getroffen, Kontrollen vorgesehen sowie Forschungsprogramme und Aufklärungsmaßnahmen durchgeführt, um eine Kontamination von Böden zu vermeiden?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
----	-------------------------------------	------	--------------------------

Wenn ja, welche?

Einige Vorschriften der neu gefassten Gefahrstoffverordnung und der bereits bestehenden Technischen Regeln für gefährliche Stoffe (TRGS) wie z. B. Regelungen zur sicheren Lagerung von Gefahrstoffen und zur Unterweisung von Beschäftigten, die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen vornehmen, tragen auch dazu bei, der Kontamination der Böden vorzubeugen.

In Bayern wird die Einhaltung der gefahrstoffrechtlichen Vorschriften von den Gewerbeaufsichtsämtern bei den Regierungen durch Überwachungsprojekte und durch anlassbezogene Betriebskontrollen überprüft.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz unterstützt das multinationale Forschungsprogramm MONARPOP (Monitoring Network in the Alpine Region for Persistent and other Organic Pollutants). Dieses Forschungsprojekt soll weiträumige Transportprozesse von POPs (Persistent Organic Pollutants) und anderen organischen Verbindungen aufklären und Belastungen von abgeschiedenen Alpenregionen mit solchen Stoffen zeigen. Außerdem soll ein Kataster der in den Bergwäldern gebundenen POPs (Boden und Nadeln) erstellt werden und Indikatoren für die Quellen der in der Alpenregion festgestellten POPs gefunden werden. Weiter soll erforscht werden, ob die aufgefundenen Belastungen möglicherweise biologische Auswirkungen bedingen

Faltblätter des Bayerischen Landesamts für Wasserwirtschaft informieren und klären über den Umgang mit gefährlichen Stoffen und Abfällen auf; Kontrollen werden durch die Kreis-

verwaltungsbehörden im Vollzug der Verordnung über Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (VawS) durchgeführt; Forschungsprogramme laufen zum Sickerwasseraustrag aus Böden und Bauschutt.

43. Wird seit Inkrafttreten des Protokolls noch Salz als Streumittel genutzt?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, ist dessen Ablösung durch abstumpfende und weniger kontaminierende Mittel vorgesehen?

Ja	X (z.T.)	Nein	
----	-----------------	------	--

Nennen Sie Details.

Im Bereich höherrangiger Straßen ist der Einsatz von Streusalz aus Verkehrssicherheitsgründen unerlässlich und hat einen erheblichen volkswirtschaftlichen Gesamtnutzen. Durch die Verwendung moderner Technologien (Feuchtsalz) und einen auf die Bedürfnisse angepassten Winterdiensteinsatz (modifizierter Winterdienst) wird der Streusalzverbrauch auf ein Minimum reduziert. Eine Ökobilanz des Ökoinstituts in Freiburg bestätigt, dass bei der Anwendung der Feuchtsalztechnologie das Streumittel Salz dem Streumittel Splitt auch ökologisch überlegen ist.

Der Winterdienst auf Kommunalstraßen obliegt entsprechend den Grundsätzen der kommunalen Selbstverwaltung den Kommunen. Das „Winterdienstmerkblatt“ schlägt hierzu vor, den Streusalzeinsatz auf Hauptverkehrsstraßen und auf besondere Gefahrenstellen zu beschränken. Auf allen anderen Straßen sowie Gehwegen soll im Regelfall auf Streusalz verzichtet werden.

Eine Reihe von Wintersportgemeinden verzichten im Ortsbereich weitgehend auf Salzstreuung. Bei den übrigen Gemeinden ist die Handhabung unterschiedlich, zum Teil erfolgt Ersatz durch Split.

Art. 17 Bodenschutzprotokoll - Kontaminierte Böden, Altlasten, Abfallkonzepte

44. Sind Altlasten oder Altlastenverdachtsfälle bekannt?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, wurden diese erhoben und katalogisiert?

Ja	X	Nein	
Wenn ja, bei welchen Behörden/Institutionen sind die Altlastenkataster angesiedelt?			
Das Bayerische Landesamt für Umweltschutz führt zentral das Kataster nach Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG). Für die Erhebung der Daten sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.			

45. Soweit Altlasten oder Altlastenverdachtsfälle bekannt sind, werden diese zur Abschätzung des Gefahrenpotentials mit Methoden, die mit denen anderer Vertragsparteien vergleichbar sind, untersucht?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie die Methoden unter Bezugnahme auf deren Vergleichbarkeit.			
Die Altlastenbearbeitung erfolgt in der Regel stufenweise und als iterativer Prozess. Methoden und Verfahren zur Untersuchung, Bewertung und Gefährdungsabschätzung richten sich nach den Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV), ergänzt durch fachliche Arbeits- und Vollzugshilfen der bayerischen Landesämter. Das Gefährdungspotenzial und die Notwendigkeit von Sanierungsmaßnahmen werden dabei aus der Messung der Schafstoffkonzentrationen im Boden, in der Bodenluft sowie in Grund- und Sickerwasser abgeleitet.			

46. Wurden Abfallkonzepte zur Vermeidung einer Kontamination der Böden sowie zur umweltverträglichen Vorbehandlung, Behandlung und Ablagerung von Abfällen und Reststoffen erstellt und umgesetzt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie die Konzepte.			
<ol style="list-style-type: none"> 1) Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) – Verordnung vom 18. Dezember 2001 2) Abfallwirtschaftskonzepte der zuständigen entsorgungspflichtigen Körperschaften (Landkreise, kreisfreie Städte, Zweckverbände) (u.a. mit Errichtung von Kompostierungsanlagen, Vergärungsanlagen und Wertstoffhöfen, Sammlung von Wertstoffen oder Sondermüll) 			

47. Wurden Dauerbeobachtungsflächen für ein alpenweites Netz zur Bodenbeobachtung eingerichtet?			
---	--	--	--

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

48. Wird die nationale Bodenbeobachtung mit den Umweltbeobachtungseinrichtungen in den Bereichen Luft, Wasser, Flora und Fauna koordiniert?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, wie?

Durch einen interministeriellen Arbeitskreis.

Art. 18 Bodenschutzprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

49. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?

Ja		Nein	X
----	--	------	----------

Wenn ja, welche?

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Bodenschutzprotokolls

50. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?

Ja		Nein	X
----	--	------	----------

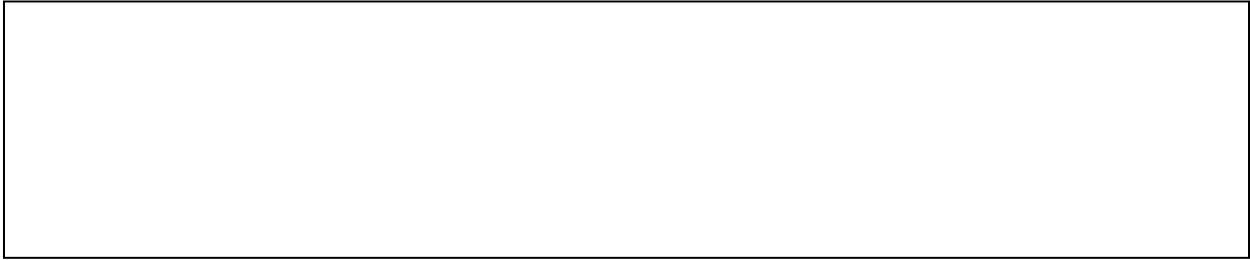
Wenn ja, welche?

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

51. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!

Alle ergriffenen Maßnahmen konnten erfolgreich und effizient umgesetzt werden.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:



C. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege (Protokoll vom 20.12.1994)

Art. 3 Naturschutzprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

1. In welchen der folgenden Bereiche wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	
Kartierung	
Ausweisung, Pflege und Überwachung von Schutzgebieten und sonstigen schützenswerten Elementen von Natur- und Kulturlandschaft	
Biotopvernetzung	X
Aufstellung von Konzepten ,Programmen/Plänen der Landschaftsplanung	
Vermeidung/Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft	
Systematische Beobachtung von Natur und Landschaft	X
Forschung	
Sonstige Maßnahmen zum Schutz von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Vielfalt und ihrer Lebensräume einschließlich der Festlegung vergleichbarer Kriterien	

2. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	
Multilaterale Abkommen	X
Finanzielle Unterstützung	X
Fortbildung/Training	
Gemeinsame Projekte	X
Sonstige	X
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.	
<ul style="list-style-type: none"> • Finanzierung der Studie: „Grenzüberschreitender Ökologischer Verbund – Netzwerk Alpiner Schutzgebiete (Alpensignale 3)“ • Interreg III B, Projekt „Living Space Network“ (www.livingspacenetwork.bayern.de) • Interreg III A, Projekt “Grenzüberschreitende Umweltbildungseinrichtungen im Karwendel” 	

- Vorbereitung der Einrichtung eines Naturparks im Grenzgebiet zwischen Allgäu und Vorarlberg mit Förderung aus Interreg III A Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein

Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.

Zusammenarbeit auf Gemeinde- und Kreisebene, da größtmäßig überschaubar und persönliche Kontakte Umsetzung erleichtern

Gemeinsame konkrete Projekte zwingen dazu, gemeinsam zu einem vorzeigbaren Ergebnis zu kommen. Finanzielle Mittel sind mitentscheidend für die Zielerreichung

3. Wurden grenzüberschreitende Schutzgebiete eingerichtet?

Ja		Nein	X
----	--	------	----------

Wenn ja, welche?

4. Erfolgt bei nutzungsbeschränkenden Auflagen im Sinne der Ziele des Protokolls eine Abstimmung der Rahmenbedingungen mit anderen Vertragsparteien?

Ja		Nein	X	Nicht relevant	
----	--	------	----------	----------------	--

Nennen Sie Details.

Dies wird erst in den kommenden Jahren relevant werden.

Art. 6 Naturschutzprotokoll – Bestandsaufnahmen

Anmerkung: Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als drei Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

5. Wurde die Situation des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu den im folgenden aufgezählten Sachverhalten (entsprechend Anhang I inklusive der dort aufgezählten Unterpunkte) dargelegt? Bezeichnen Sie die Bestandsaufnahme sowie das Datum von deren erstmaliger Erstellung bzw. letzter Fortschreibung

Sachverhalte laut Anhang I	Bestandsaufnahme	Datum der Erstellung bzw. letzten Fortschreibung
„1. Bestandssituation wildlebender Pflanzen- und Tierarten und ihrer Biotope“		
„2. Geschützte Flächen (Fläche, Anteile am Gesamttraum, Schutz-		

zweck, Schutzinhalte, Nutzungen, Nutzungsverteilung, Eigentumsverhältnisse“		
„3. Organisation des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Aufbau, Zuständigkeiten/Tätigkeiten, personelle und finanzielle Ausstattung)“		
„4. Rechtsgrundlagen (auf den jeweils zuständigen Ebenen)“		
„5. Naturschutzaktivitäten (Gesamtüberblick)“		
„6. Öffentlichkeitsarbeit (staatlich/ehrenamtlich)“		
„7. Schlussfolgerungen, empfohlene Maßnahmen“		

Art. 7 Naturschutzprotokoll – Landschaftsplanung

Anmerkung: Die folgenden Fragen zu Art. 7 sind nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als fünf Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

6. Existieren Konzepte, Programme und/oder Pläne, in denen die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und Landschaftspflege für den Alpenraum festgelegt werden?			
Ja	X	Nein	
Nennen Sie Details.			
Landesentwicklungsprogramm, Arten- und Biotopschutzprogramm, Landschaftspläne von Gemeinden,			

7. Soweit Konzepte, Programme und/oder Pläne vorhanden oder in Vorbereitung sind, enthalten Sie Darstellungen der folgenden Elemente?

a) Vorhandener Zustand von Natur und Landschaft und seiner Bewertung	X
b) Darstellung des angestrebten Zustands von Natur und Landschaft und der dazu erforderlichen Maßnahmen, insbesondere:	X
- Allgemeine Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	X
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft	X
- Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten	X

Art. 8 Naturschutzprotokoll – Planung

8. Findet eine Koordinierung von Landschaftsplanung und Raumplanung statt?	
Ja, in erheblichem Umfang	X
Ja, in geringem Umfang	
Nein	
Soweit eine Koordinierung von Landschaftsplanung und Raumplanung stattfindet, nennen Sie Details.	
Regionalplanung, kommunale Landschaftspläne	
Beteiligung im Planungs- und Genehmigungsverfahren, Weitergabe von Fachdaten	

Art. 9 Naturschutzprotokoll – Eingriffe in Natur und Landschaft

9. Wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass für private und öffentliche Maßnahmen und Vorhaben, welche Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild überprüft werden?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche Vorhaben müssen einer Prüfung unterzogen werden?			
BNatSchG, §§ 18-21			
BayNatSchG, Art. 6, 6a bis 6f			
vgl. UVP-Gesetz, Strategische Umweltprüfung (SUP), Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, gesetzlicher Biotopschutz			
10. Hat das Ergebnis der Prüfung von privaten und öffentlichen Maßnahmen und Vorhaben, welche Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, Einfluss auf			

die Zulassung/Verwirklichung der Vorhaben?			
Ja	X	Nein	

11. Ist sichergestellt, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie? Nennen Sie auch die entsprechenden Vorschriften.			
Art. 6a BayNatSchG – Untersagung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Vermeidungsgebot			

12. Sieht das nationale Recht verpflichtende Ausgleichmaßnahmen für unvermeidbare Beeinträchtigungen vor?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche? Nennen Sie auch die entsprechenden Vorschriften.			
Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gem. BNatSchG (§ 19) und BayNatSchG (Art. 6a)			

13. Werden nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen zugelassen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Nennen Sie auch die entsprechenden Vorschriften.			
Wenn Befreiungstatbestände vorliegen (vgl. Ersatzzahlung nach § 19 Abs. 4 BNatSchG, Art. 6a Abs. 3 BayNatSchG – Untersagung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)			
Der Verursacher eines Eingriffs (z.B.) Bauvorhaben ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie vermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Die Maßnahmen werden in den Genehmigungsverfahren festgesetzt. Ist der Eingriff nicht ausgleichbar und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht vor, können sogenannte Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden.			
Anstelle dieser kann vom Verursacher eine Ersatzzahlung verlangt werden.			

Art. 10 Naturschutzprotokoll – Grundsatz

14. Werden Maßnahmen getroffen, um Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verringern?

Ja

Nein

Wenn ja, nennen Sie Details.

Nahezu alle Maßnahmen im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege dienen letztlich dazu.

In den Naturschutzgebieten und in Nationalparks sind grundsätzlich per Gesetz alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der Gebiete oder ihrer Bestandteile führen können. Die Gebiete dürfen nur auf den Wegen betreten werden. Die näheren Bestimmungen werden in den Schutzgebietsverordnungen festgelegt. In der Kernzone des Nationalparks finden mit Ausnahme der Erholungsnutzung keine Nutzungen statt.

Auflagen in öffentlich-rechtlichen Gestattungen, Schaffung von Ausgleichsflächen

Im Landkreis Miesbach werden in unberührten Bergbereichen grundsätzlich keine Erschließungsmaßnahmen genehmigt.

Ferner:

- Maßnahmen zur Lenkung des Erholungsverkehrs
- Projekt „Skibergsteigen umweltfreundlich“ des Alpenvereins
- Erstellung von Energiekonzepten, um die Potenziale der erneuerbaren Energien zu eruieren und damit die fossilen Vorräte zu schonen
- Erstellung von Verkehrskonzepten, um die Verkehrsströme zu bündeln
- Bezuschussung von öffentlichen Buslinien in Alpengemeinden, um den Individualverkehr zu reduzieren

15. Auf welche Weise werden bei den Maßnahmen zur Verringerung der Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft die Interessen der ansässigen Bevölkerung mitberücksichtigt?

Gemäß Art. 141 Abs. 3 Satz 1 garantiert die Bayerische Verfassung: Der Genuss der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur, insbesondere das Betreten von Wald und Bergweide, das Befahren der Gewässer und die Aneignung wildwachsender Waldfrüchte in ortsüblichem Umfang ist jedermann gestattet.“

- Verfahrensbeteiligung nach BayVwVfG; für fast alle Maßnahmen sind Anhörungen

vorgeschrieben

- Abwägung der Naturschutzbelange mit den übrigen Belangen

Durchführung von Lenkungsmaßnahmen in den Schutzgebieten und an Seen durch Schaffung von Ruhezeiten für bedrohte Tier- und Pflanzenarten (z.B. Tegernsee-Schutzverordnung) und durch Anlegen von Badeplätzen für die erholungssuchende Bevölkerung

Ergänzend zu Rechtsetzungen werden in freiwilligen Vereinbarungen z.B. zum Wassersport, zum Klettern, zum Radfahren und Wandern Kooperationen mit entsprechenden Verbänden und Vereinen geschlossen.

16. Werden Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften getroffen?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, welche?

BayernNetz Natur: landesweiter Biotopverbund mit derzeit über 300 Umsetzungsprojekten, in der Regel auf Ebene der Landkreise;

NP Berchtesgaden: Waldpflegemaßnahmen, Wildbestandsregulierung, Gewässerpflegemaßnahmen, Almpflegemaßnahmen, Besucherlenkungsmaßnahmen

Artenhilfsprogramme: Steinadler, Weißstorch, Uhu, Apollofalter;

Förderprogramme: Vertragsnaturschutzprogramm, Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien, Vertragsnaturschutzprogramm Wald, Kulturlandschaftsprogramm

LIFE-Projekte

- Moorrenaturierungsprogramm;
- Rückbau von Gewässerverbauungen, ökologische Verbesserungen bei neuen Hochwasserschutzmaßnahmen
- Anlegen von Feucht- und Trockenbiotopen in ausgeräumten, landwirtschaftlich genutzten Fluren.
- Pflege von Streuwiesen
- Hagaktion, die im Landkreis Miesbach seit 25 Jahren besteht. In dieser Zeit wurden ca. 53 km neue Hage und Hecken angelegt

17. Existieren Vereinbarungen mit Grundeigentümern oder Bewirtschaftern land- bzw. forstwirtschaftlich genutzter Flächen, um Schutz, Erhaltung und Pflege von naturnahen und schützenswerten Biotopen zu erreichen?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, nennen Sie Details.

Förderprogramme: Vertragsnaturschutzprogramm, Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien, Vertragsnaturschutzprogramm Wald, Kulturlandschaftsprogramm (diese dienen vor allem dem Erhalt herkömmlicher Alpflächen und der Streuwiesen)

Erschwernis-Ausgleich-Regelungen

Im Landkreis Miesbach gibt es z.B. folgende spezielle Programme:

Hagpflegeprogramm, Uferrandstreifenprogramm, Alleenprogramm

18. Welche marktwirtschaftlichen Lenkungsinstrumente werden eingesetzt, um eine angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu erreichen?

Keine, ähnliche Wirkung durch Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm

19. Werden Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft (und andere Flächennutzer) für das Erreichen der Ziele des Protokolls eingesetzt?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, nennen Sie Details.

Förderprogramme: Vertragsnaturschutzprogramm, Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien, Vertragsnaturschutzprogramm Wald, Kulturlandschaftsprogramm, Förderung ausreichender Güllegruben zum Schutz des Grundwassers, Förderung des Aufbaus und der Pflege von Laub- und Mischwäldern.

Art. 11 Naturschutzprotokoll - Schutzgebiete

20. Welche der folgenden Maßnahmen wurden im Berichtszeitraum getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	
Bestehende Schutzgebiete wurden im Sinne ihres Schutzzweckes erhalten und gepflegt	X
Neue Schutzgebiete wurden ausgewiesen	
Bestehende Schutzgebiete wurden erweitert	
Soweit sich die Situation geändert hat, geben Sie Details an (Name des Schutzgebietes, nationale bzw. IUCN- Schutzgebietskategorie , FFH- oder Vogelschutzrichtlinie, geographische Lage, Größe, Zonierung, Datum der Ausweisung/Erweiterung).	
<p>Im Geltungsbereich der Alpenkonvention befindet sich ein Nationalpark, der Nationalpark „Berchtesgaden“. Naturraum: Berchtesgadener Alpen, Größe: 20.808 ha, davon 66,6 % Kernzone und 33,4 % Pflegezone, am 01.08.1978 eingerichtet, Verordnung vom 16.02.1987 (Neufassung). Außerdem wurde das Gebiet des NP einschließlich einer Entwicklungszone von 25.900 ha 1990 von der UNESCO als Biosphärenreservat anerkannt.</p> <p>Derzeit (Stand 01.06.2005) befinden sich im Geltungsbereich der Alpenkonvention 100 Naturschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von 127.000 ha.</p> <p>Meldung von 154 FFH- und 24 Vogelschutzgebieten zum September 2004; dies entspricht 21,2 % bzw. 16,1 % der Fläche des Konventionsgebietes.</p> <p>(s. beigefügte Karten)</p>	

21. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Schutzgebieten im Alpenraum (im eigenen Land oder einem anderen) zu verhindern?
<p>Schutz von Biotopen durch Art. 13d BayNatSchG - gesetzlich geschützte Biotope.</p> <p>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Lenkungsmaßnahmen in den Schutzgebieten</p> <p>Einstellung von 28 Gebietsbetreuern in attraktiven Naturräumen/Schutzgebieten Bayerns, davon eine Reihe vom Alpen – und Voralpenraum, z.B. Obere Isar, Murnauer Moos, Chiemsee und Chiemseemoore, Ammersee, Allgäuer Hochalpen.</p>

22. Wurden die Einrichtung oder die Unterhaltung von Nationalparks gefördert?

Ja, in erheblichem Umfang	X
Ja, in geringem Umfang	
Nein	
Nennen Sie Details.	
Seit Oktober 2003 sind beide Nationalparkverwaltungen (nur ein NP liegt im Geltungsbereich der Alpenkonvention, s. o.) dem StMUGV unmittelbar nachgeordnete, selbständige Behörden. Mittel und Personal werden vom StMUGV bereitgestellt.	

23. Wurden Schon- und Ruhezonen eingerichtet, die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang vor anderen Interessen garantieren?			
Ja	X	Nein	
Nennen Sie Details.			
Das Bayerische Naturschutzrecht kennt die Schutz-Kategorie „Schon- und Ruhezonen“ nicht. Im NP „Berchtesgaden“ wurden 66,6 % der Fläche als Kernzone ausgewiesen, bis auf eine eingeschränkte Erholungsnutzung finden hier keine Nutzungen und auch keine Pflegemaßnahmen statt. Oberstes Ziel ist die ungestörte, eigendynamische Entwicklung der Lebensgemeinschaften. Gemäß Art. 25 BayNatSchG kann jedoch die Erholung in der freien Natur beschränkt werden. Art. 13d Abs. 3 BayNatSG i.v. mit Art. 26 BayNatSchG bietet die Möglichkeit, die Lebensräume wiesenbrütender Vogelarten und des Weißstorches zu sichern, z.B. durch „Wiesenbrütergebiete“.			
Beispiel: Ruhezonen für Wasservogel und Schilfbrüter am Chiemsee (befindet sich kurz vor der Ausweisung)			

24. Wurde geprüft, inwieweit besondere Leistungen der ansässigen Bevölkerung nach nationalem Recht zu entschädigen sind?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, was war das Prüfergebnis und wurden daraufhin entsprechende Maßnahmen ergriffen?			
s. Art. 36 und 36a BayNatSchG (Geldausgleich bei enteignenden Maßnahmen bzw. bei we-			

sentlicher Erschwernis bestehender Nutzung)

Art. 12 Naturschutzprotokoll – Ökologischer Verbund

25. Wurden Maßnahmen ergriffen, um einen nationalen Verbund ausgewiesener Schutzgebiete, Biotope und anderer geschützter und schützenswerter Objekte zu schaffen?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, nennen Sie Details.

- Natura 2000
- BayernNetz Natur: landesweiter Biotopverbund mit derzeit über 300 Umsetzungsprojekten, in der Regel auf Ebene der Landkreise

26. Wurden Maßnahmen ergriffen, um einen grenzüberschreitenden Verbund ausgewiesener Schutzgebiete, Biotope und anderer geschützter und schützenswerter Objekte zu schaffen?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, nennen Sie Details.

Zwischen der Nationalparkverwaltung Berchtesgaden und dem Naturschutzgebiet Kalkhochalpen gibt es seit Jahren gemeinsame Kontakte und Abstimmungen.

Tirol und Bayern arbeiten seit einigen Jahren am grenzüberschreitenden Naturschutz und - FFH- und SPA-Gebiet „Karwendel“ zusammen. Verschiedene Maßnahmen wurden umgesetzt. Ein gemeinsamer FFH-Managementplan ist in der Überlegung.

27. Erfolgt eine Abstimmung der Ziele und Maßnahmen für grenzüberschreitende Schutzgebiete?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, wie? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)

Durch bilaterale Diskussionen/Austausch	X
---	----------

Durch multilaterale Diskussionen/Austausch	
--	--

Durch projektbezogene Abstimmung der Ziele und Maßnahmen	X
--	----------

Sonstiges	
-----------	--

Nennen Sie Details.
Karwendel: Gemeinsame Umweltbildungsangebote, Lenkung des Skitourengehens, Lenkung des Canyoning

Art. 13 Naturschutzprotokoll – Schutz von Biotoptypen

28. Wurden Maßnahmen ergriffen, um natürliche und naturnahe Biotoptypen dauerhaft in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung zu erhalten?			
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Nennen Sie Details.			
Art. 13d BayNatSchG – Gesetzlich geschützte Biotope. Fortsetzung der Alpenbiotopkartierung			

29. Wird die Renaturierung beeinträchtigter Lebensräume gefördert?			
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Nennen Sie Details.			
Förderung im Rahmen der Naturpark – und Landschaftspflege-Richtlinien. Förderung von Projekten durch den Bayerischen Naturschutzfonds. Förderung der Renaturierung von Gewässern durch die Wasserwirtschaftsverwaltung. Bayerisches Landschaftspflegeprogramm			

Anmerkung: Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als zwei Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

30. Wurden zur Erstellung alpenweiter Listen die Biotoptypen genannt, für die Maßnahmen zu ergreifen sind, um natürliche und naturnahe Biotoptypen dauerhaft in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung zu erhalten?			
Ja*	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Wenn ja, wann wurden die Biotoptypen genannt?			
Art. 13d BayNatSchG u.a. mit Novellierung vom 18.08.1998. Kartierungsanleitung zur Alpenbiotopkartierung 1990			

*** Die Liste mit den genannten Biotoptypen ist beizufügen.**

Art. 14 Naturschutzprotokoll – Artenschutz

31. Wurden Maßnahmen ergriffen, um einheimische wildlebende Tier- und Pflanzenarten in ihrer Vielfalt mit ausreichenden Populationen und genügend großen Lebensräumen zu erhalten?			
Ja	X	Nein	
Nennen Sie Details.			
<p>Landesweites Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) auf Landkreisebene als für die Verwaltung verpflichtendes Fachprogramm.</p> <p>Umsetzung des ABSP im Rahmen des BayernNetz Natur als landesweiter Biotopverbund mit über 300 großräumigen Umsetzungsprojekten.</p> <p>Endemitenprogramm für endemische Pflanzenarten.</p> <p>Artenhilfsprogramme z.B. für Wiesenbrüter, Steinadler, Weißstorch, Wanderfalke und Apollofalter.</p> <p>Ferner Projekte zum Erhalt der Rauhfußhühner, Untersuchungen zum Vorkommen des Fischotters,</p> <p>Projekt Skibergsteigen umweltfreundlich vom DAV und StMUGV</p> <p>Die Umsetzung und Förderung der o.g. Konzepte erfolgt im Rahmen der Förderprogramme des Naturschutzes und der Landwirtschaft mit Unterstützung des Naturschutzfonds.</p>			

Anmerkung: Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als zwei Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

32. Wurden für die Erstellung alpenweiter Listen diejenigen Arten benannt, für die aufgrund ihrer spezifischen Gefährdung besondere Schutzmaßnahmen notwendig sind?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wann?		In den im Jahr 2003 überarbeiteten Roten Listen der gefährdeten Tiere und Pflanzen Bayerns sind die o.g. Arten aufgelistet.	

Art. 15 Naturschutzprotokoll – Entnahme- und Handelsverbote

33. Existieren Rechtsvorschriften, welche das Folgende verbieten?	Ja	Nein
Bestimmte Tierarten zu fangen, in Besitz zu nehmen, zu verletzen, zu töten und insbesondere während der Brut-, Aufzucht- und Überwintungszeiten zu stören	X	
Jede Zerstörung, Entnahme und Aufbewahrung von Eiern aus der Natur	X	
Den Besitz, das Anbieten, den Kauf und Verkauf von aus der Natur entnommenen Exemplaren bestimmter Tierarten oder von Teilen davon	X	
Das Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Ausreißen bestimmter Pflanzen oder ihrer Teile am natürlichen Standort	X	
Den Besitz, das Anbieten, den Kauf und Verkauf von aus der Natur entnommenen Exemplaren bestimmter Pflanzen	X	
Wenn ja, welche? Nennen Sie die Regelungen.		
Insbesondere §§ 41, 42 BNatSchG, Art. 13e BayNatSchG, Art. 14; 15 BayNatSchG,		

Anmerkung: Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als zwei Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

34. Wurden die Tier- und Pflanzenarten benannt, welche unter Schutz der in Art. 15 Abs. 1 und 2 Naturschutzprotokoll aufgezählten Maßnahmen stehen?			
Ja*	X	Nein	
Wenn ja, wann?		Verweis auf § 42 BNatSchG – Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten - i.V. mit § 10 Abs. 2 Nr. 10, 11 BNatSchG.	

***Die Liste der benannten Tier- und Pflanzenarten ist beizufügen. Listen sind Bestandteil der bei Frage 33 und 34 genannten geltenden Regelungen.**

35. Soweit Entnahme- und Handelsverbote entsprechend Art. 15 Naturschutzprotokoll erlassen wurden, wurden Ausnahmen zu diesen Verboten zugelassen?

Ja

X

Nein

Wenn ja, welche?

§ 43 BNatSchG:

Ausnahmen:

(1) Von den Besitzverboten sind, soweit sich aus einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 5 nichts anderes ergibt, ausgenommen

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten, die rechtmäßig

a) in der Gemeinschaft gezüchtet und nicht herrenlos geworden sind, durch künstliche Vermehrung gewonnen oder der Natur entnommen worden sind,

b) aus Drittländern in die Gemeinschaft gelangt sind,

2. Tiere und Pflanzen der in § 42 Abs. 3 Nr. 2 genannten Arten, die vor ihrer Aufnahme in eine Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 4 rechtmäßig in der Gemeinschaft erworben worden sind.

Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b gilt nicht für Tiere und Pflanzen der Arten im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b, die nach dem 3. April 2002 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach Absatz 8 Satz 2 oder eine Befreiung nach § 62 aus einem Drittland unmittelbar in das Inland gelangt sind. Abweichend von Satz 2 dürfen tote Vögel der in § 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb genannten europäischen Vogelarten, soweit diese nach § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes dem Jagdrecht unterliegen, zum persönlichen Gebrauch oder als Hausrat ohne eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung aus einem Drittland unmittelbar in das Inland verbracht werden.

(2) Soweit nach Absatz 1 Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten keinen Besitzverboten unterliegen, sind sie auch von den Vermarktungsverboten ausgenommen. Dies gilt vorbehaltlich einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 5 nicht für der Natur entnommene

1. Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten,

2. Vögel europäischer Arten.

Anmerkung: Weitere Regelungen in (3) bis (8); hier nicht abgedruckt.

Bayern hat darüber hinaus gemäß § 43 BNatSchG mit der Kormoran- und Graureiherverordnung weitere Ausnahmen rechtlich geregelt.

36. Ist die Definition der in Art. 15 Abs. 1 Naturschutzprotokoll genannten Begriffe „Brut-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten“ erfolgt?

Ja		Nein	X
----	--	------	----------

Wenn ja, wie? Geben Sie die Definitionen wieder.

--

37. Ist die Klarstellung weiterer Begriffe, die bei der wissenschaftlichen Interpretation Schwierigkeiten bereiten könnten, erfolgt?

Ja		Nein	X
----	--	------	----------

Wenn ja, welcher Begriffe und wie wurden diese definiert?

--

Art. 16 Naturschutzprotokoll – Wiederansiedlung einheimischer Arten

38. Fördert Ihr Land die Wiederansiedlung und Ausbreitung einheimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie Unterarten, Rassen und Ökotypen unter den in Art 16 Abs. 1 Naturschutzprotokoll genannten Voraussetzungen?

Ja		Nein	X
----	--	------	----------

Nennen Sie Details.

--

39. Erfolgt die Wiederansiedlung und Ausbreitung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse?			
Ja		Nein	X
Nennen Sie Details.			

40. Wird die Entwicklung der betreffenden Tier- und Pflanzenarten nach der Wiederansiedlung überwacht und bei Bedarf reguliert?					
Ja		Nein	X	Nicht anwendbar	

Art. 17 Naturschutzprotokoll - Ansiedlungsverbote

41. Wurden nationale Regelungen erlassen, welche gewährleisten, dass wildlebende Tier- und Pflanzenarten, die in einer Region in einer überschaubaren Vergangenheit nicht natürlich vorkamen, dort nicht angesiedelt werden?					
Ja	X	Nein			
Wenn ja, sehen diese Regelungen Ausnahmen vor?					
Ja	X	Nein		Nicht anwendbar	
Soweit derartige Regelungen existieren, nennen Sie, soweit relevant, die entsprechenden Regelungen und die eventuellen Ausnahmebestimmungen.					
BNatschG § 41 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen:					
Absatz (2) Die Länder treffen unter Beachtung des Artikels 22 der Richtlinie 92/43/EWG und des Artikels 11 der Richtlinie 79/409/EWG sowie des Artikels 8 Buchstabe h des Übereinkommens über die biologische Vielfalt vom 5. Juni 1992 (BGBl. 1993 II S. 1471) geeignete Maßnahmen, um die Gefahren einer Verfälschung der Tier- oder Pflanzenwelt der Mitgliedstaaten durch Ansiedlung und Ausbreitung von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten abzuwehren. Sie erlassen insbesondere Vorschriften über die Genehmigung des Ansiedelns					
<ol style="list-style-type: none"> 1. von Tieren und 2. von Pflanzen gebietsfremder Arten 					
in der freien Natur. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gefahr einer Verfälschung der Tier- oder Pflanzenwelt der Mitgliedstaaten oder eine Gefährdung des Bestands oder der Verbreitung wild lebender Tier- oder Pflanzenarten der Mitgliedstaaten oder von Populatio-					

nen solcher Arten nicht auszuschließen ist. Von dem Erfordernis einer Genehmigung sind auszunehmen:

1. der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft,
2. das Einsetzen von Tieren
 - a) nicht gebietsfremder Arten,
 - b) gebietsfremder Arten, sofern das Einsetzen einer pflanzenschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, bei der die Belange des Artenschutzes berücksichtigt sind, zum Zweck des biologischen Pflanzenschutzes,
3. das Ansiedeln von dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegenden Tieren nicht gebietsfremder Arten.

Absatz (3) Die Länder können weitere Vorschriften erlassen; sie können insbesondere die Voraussetzungen bestimmen, unter denen die Entnahme von Tieren oder Pflanzen wild lebender nicht besonders geschützter Arten aus der Natur zulässig ist.

BayNatSchG, Art. 16 (3): Ansiedlungsverbot für nicht einheimische Arten

Art. 18 Naturschutzprotokoll – Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen

42. Gibt es Rechtsvorschriften, welche vor der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen eine Prüfung der durch diese entstehenden Risiken für Mensch und Umwelt vorsehen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche? Nennen Sie die Vorschriften unter Angabe deren Inhalts.

Das deutsche Gentechnikrecht (Gentechnikgesetz, GenTG), das die entsprechenden EU-Bestimmungen umsetzt, schreibt vor, dass vor der Freisetzung von GVO und dem In Verkehr bringen die damit verbundenen Risiken für Leben und Gesundheit von Menschen und die Umwelt in ihrem Wirkungsgefüge, Tiere und Pflanzen umfassend zu bewerten sind (Risikoprüfung). Diese Risikoprüfung und die Sicherheitsmaßnahmen sind in regelmäßigen Abständen zu prüfen und ggf. zu überarbeiten, insbesondere wenn die Sicherheitsmaßnahmen nicht mehr angemessen sind und die Risikobewertung nicht mehr dem neuesten wissenschaftlichen und technischen Stand entspricht.

Art. 19 Naturschutzprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

43. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Naturschutzprotokolls

44. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

45. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!	
. Im bayerischen Alpenraum wurde ein hoher Anteil an Schutzgebieten festgelegt; als Fachkonzept ist ein Arten- und Biotopschutzprogramm flächendeckend für den gesamten bayerischen Alpenraum aufgestellt. Erhaltung der alpinen Biodiversität durch Förderprogramme (vor allem Vertragsnaturschutz und Kulturlandschaftsprogramm) weitgehend gelungen.	

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

D. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft (Protokoll vom 20.12.1994)

Art. 4 Berglandwirtschaftsprotokoll – Rolle der Landwirte

1. Werden die Landwirte im Alpenraum aufgrund ihrer multifunktionalen Aufgabe als wesentliche Träger der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft anerkannt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Durch			
<ul style="list-style-type: none"> - öffentliche und politische Aufmerksamkeit - fachliche Unterstützung - Fördermaßnahmen (staatliche und lokale) 			

2. Werden die Landwirte im Alpenraum in die Entscheidungen und Maßnahmen für die Berggebiete einbezogen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Anhörung der Verbände der Alm-/Alpwirtschaft und der Bergbauern			

Art. 6 Berglandwirtschaftsprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

3. Welche der folgenden Aktivitäten werden im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Berglandwirtschaft verfolgt? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	
Gemeinsame Bewertungen der agrarpolitischen Entwicklung	X
Gegenseitige Konsultationen vor wichtigen agrarpolitischen Entscheidungen zur Durchführung dieses Protokolls	
Grenzüberschreitende Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden, insbesondere der regionalen Verwaltungen und lokalen Gebietskörperschaften, um die Ziele dieses Protokolls zu verwirklichen	X
Förderung der internationalen Zusammenarbeit unter Forschungs- und Bildungs-	

stätten	
Förderung der internationalen Zusammenarbeit unter Landwirtschafts- und Umweltorganisationen	
Förderung gemeinsamer Initiativen	
Förderung der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Medien	
Förderung des Kenntnis- und Erfahrungsaustauschs	X

4. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	
Multilaterale Abkommen	X
Finanzielle Unterstützung	
Fortbildung/Training	
Gemeinsame Projekte	X
Sonstige	X
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.	
Abgestimmtes Vorgehen bei politischen Entscheidungen	
Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.	
Gemeinsame Projekte, da hierbei häufige persönliche Kontakte entstehen	

Art. 7 Berglandwirtschaftsprotokoll - Förderung der Berglandwirtschaft

5. Werden die folgenden Maßnahmen zur Förderung der Berglandwirtschaft unternommen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	Ja	Nein
Differenzierte Förderung der Maßnahmen der Agrarpolitik auf allen Ebenen entsprechend den unterschiedlichen Standortvoraussetzungen	X	
Förderung der Berglandwirtschaft unter Berücksichtigung der natürlichen Standortnachteile	X	
Besondere Unterstützung von Betrieben, die in Extremlagen eine Mindestbewirtschaftung sichern	X	

Angemessene Abgeltung des Beitrags, den die Berglandwirtschaft zur Erhaltung und Pflege der Natur- und Kulturlandschaft sowie zur Sicherung vor Naturgefahren im Interesse der Allgemeinheit leistet und der über den allgemeinen Verpflichtungsrahmen hinausgeht auf der Grundlage vertraglicher, projekt- und leistungsbezogener Vereinbarungen.	X	
Soweit eine oder mehrere der genannten Förderungsmaßnahmen unternommen werden, nennen Sie Details.		
Insbesondere das Kulturlandschaftsprogramm und die Ausgleichszulage berücksichtigen die unterschiedlichen Bewirtschaftungsbedingungen		

Art. 8 Berglandwirtschaftsprotokoll - Raumplanung und Kulturlandschaft

6. Wird den besonderen Bedingungen der Berggebiete bei Raumplanung, Flächenausweisung, Flurbereinigung und Bodenverbesserung unter Berücksichtigung der Natur- und Kulturlandschaft Rechnung getragen?			
Ja	X	Nein	
Nennen Sie Details.			
LEP berücksichtigt die Besonderheiten des Berggebiets.			

7. Werden zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben der Berglandwirtschaft die erforderlichen Flächen für eine standortgemäße und umweltverträgliche landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nach welchen Kriterien werden diese Flächen ausgesucht?			
Zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben der Berglandwirtschaft ist es erforderlich, dass grundsätzlich alle Flächen der Berglandwirtschaft standortgemäß und umweltverträglich genutzt werden. Dies wird unterstützt durch spezielle Fördermaßnahmen im Rahmen des Bayer. Kulturlandschaftsprogramms und der Ausgleichszulage.			

8. Werden die traditionellen Kulturlandschaftselemente (Wälder, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung erhalten und wiederhergestellt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele.			
Im Wesentlichen geht es um den Erhalt der Kulturlandschaft durch eine Aufrechterhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und der mit ihr verbundenen Landschaftselemente.			

9. Werden besondere Maßnahmen zur Erhaltung der traditionellen Hofanlagen und landwirtschaftlichen Bauelemente sowie zur weiteren Anwendung der charakteristischen Bauweisen und Baumaterialien getroffen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Investitionsförderprogramme, beispielhafte Baulösungen, Zuschüsse des Denkmalschutzes			

Art. 9 Berglandwirtschaftsprotokoll – Naturgemäße Bewirtschaftungsmethoden und typische Produkte

10. Wurden alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die Anwendung und Verbreitung von extensiven, naturgemäßen und gebietscharakteristischen Bewirtschaftungsmethoden in den Berggebieten zu begünstigen sowie die typischen Agrarprodukte, die sich durch ihre örtlich begrenzten, einzigartigen und naturgemäßen Produktionsweisen auszeichnen, zu schützen und aufzuwerten?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche Maßnahmen sind dies?			
Regionalvermarktungsinitiativen			
Geschützte Ursprungsbezeichnung			

11. Wurden mit anderen Vertragsparteien gemeinsame Kriterien angestrebt, um die Anwendung und Verbreitung von extensiven, naturgemäßen und gebietscharakteristischen Bewirtschaftungsmethoden in den Berggebieten zu begünstigen sowie die typischen Agrarprodukte, die sich durch ihre örtlich begrenzten, einzigartigen und naturgemäßen Produktionsweisen auszeichnen, zu schützen und aufzuwerten?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche Kriterien sind dies?			

Art. 10 Berglandwirtschaftsprotokoll - Standortgemäße Viehhaltung und genetische Vielfalt

12. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Viehhaltung, unter Einschluss der traditionellen Haustiere, mit ihrer charakteristischen Rassenvielfalt und ihren typischen Erzeugnissen standortgemäß, flächengebunden und ökologisch verträglich aufrechtzuerhalten?			
Förderung im Kulturlandschaftsprogramm			
Förderung vom Aussterben bedrohter Tierrassen			

13. Werden die für die traditionelle Viehhaltung notwendigen land-, weide- und forstwirtschaftlichen Strukturen erhalten?			
Ja	X	Nein	

14. Wird bei extensiv betriebener Grünlandbewirtschaftung ein für die jeweiligen Standorte geeignetes Verhältnis zwischen Viehbestand und Futterflächen aufrechterhalten?			
Ja	X	Nein	

15. Wurden die für die Aufrechterhaltung der traditionellen Viehhaltung erforderlichen Maßnahmen (insbesondere im Bereich der Forschung und Beratung betreffend die Erhaltung der genetischen Vielfalt der Nutztierassen und Kulturpflanzen) getroffen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche Maßnahmen wurden getroffen? Nennen Sie insbesondere auch eventuelle Ergebnisse von Forschung und Beratung.			
- Pflanzensoziologische Untersuchungen der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft			

auf Grünland

- Erhebungen im Zusammenhang mit der Anwendung von Agrarumweltmaßnahmen
- Statistische Erhebungen der Entwicklung von Tierbeständen

Art. 11 Berglandwirtschaftsprotokoll – Vermarktung

16. Wurden Maßnahmen ergriffen, um günstige Vermarktungsbedingungen für die Produkte der Berglandwirtschaft zu schaffen?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, welche?

- Förderung von Regionalvermarktungsinitiativen und Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur (insbes. bei Molkereien und für Ökoprodukte, auch auf den Sennbergen)
- Im Netzwerk UNSER LAND, der auch die Solidargemeinschaft „Oberland“ (Landkreise Bad Tölz und Miesbach) angehört, sollen die natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen erhalten und verbessert werden
- Ökomodell Achenal (Landkreis Traunstein) und Hindelang (Landkreis Oberallgäu)
- Studie zum Erhalt der Almwirtschaft (Landkreis Traunstein)
- Vitalhöfe, Löwenzahnfrühling (Landkreis Bad-Tölz-Wolfratshausen)
- Nutzholzvermarktung durch Waldbauernvereinigung
- Einrichtung der Schaukäserei Oberammergau (erste Käserei dieser Art in Deutschland; vermarktet Milch von Oberammergauer Bauern, Standort Kloster Ettal)

17. Gibt es Ursprungsmarken mit kontrollierter Herkunftsbezeichnung und eine Qualitätsgarantie, die dem Schutz von Produzenten und Konsumenten gleichermaßen dienen?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, welche? Zählen Sie die Marken auf und geben Sie dabei auch jeweils deren Einführungsdatum an.

z. B. Allgäuer Alpkäse, Allgäuer Bergkäse/Emmentaler, Grassl Gebirgsenzian
„Qualität aus Bayern“, anerkannte Zertifikate des ökologischen Landbaus (z.B. Demeter),
„Offene Stalltür“, „Von hier“ (Fa. Feneberg im Allgäu)

Art. 12 Berglandwirtschaftsprotokoll - Produktionsbeschränkungen

18. Wurden bei der eventuellen Einführung von Produktionsbeschränkungen für die Landwirtschaft die besonderen Erfordernisse einer standortgemäßen und umweltverträglichen Bewirtschaftung der Berggebiete berücksichtigt?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, wie?			

Art. 13 Berglandwirtschaftsprotokoll - Land- und Forstwirtschaft als Einheit

19. Wird die naturgemäße Waldbewirtschaftung sowohl als zusätzliche Einkommensgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe als auch als Nebenerwerbstätigkeit der in der Landwirtschaft Beschäftigten gefördert?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Gestaffelte Aufforstungsprämien			

20. Wird den Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen sowie den ökologischen und biogenetischen Funktionen des Waldes in einem standortgemäßen, landschaftlich ausgewogenen Verhältnis zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen Rechnung getragen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Trennung von Wald und Weide; Schutzwald-Maßnahmen			

21. Werden die Weidewirtschaft und der Wildbestand durch geeignete Maßnahmen so geregelt, dass nicht tragbare Schäden im Wald sowie auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vermieden werden?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie? Nennen Sie die entsprechenden Vorschriften.			
Verbissgutachten			

Abschusspläne
Waldgesetz für Bayern
Ablösung von Waldweide auf freiwilliger Basis

Art. 14 Berglandwirtschaftsprotokoll - Zusätzliche Erwerbsquellen

22. Werden die Entstehung und Entwicklung zusätzlicher Erwerbsquellen in den Berggebieten vor allem durch und für die ansässige Bevölkerung und besonders in den mit der Landwirtschaft verbundenen Bereichen wie Forstwirtschaft, Tourismus und Handwerk, zur Erhaltung der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe im Einklang mit der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft gefördert?			
Ja	X	Nein	
Nennen Sie Details und gegebenenfalls Beispiele der Förderung.			
Förderung der ländlichen Entwicklung			
Indirekt über die Tourismusförderung der Gemeinden/Landkreise			
(Vorhalten der touristischen Infrastruktur etc.)			

Art. 15 Berglandwirtschaftsprotokoll - Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

23. Welche der folgenden Maßnahmen wurden ergriffen, um die Verhältnisse der in den Berggebieten in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen zu verbessern und die Entwicklung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen mit der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den anderen Bereichen und Gebieten im Alpenraum zu verbinden?	
Die Verbesserung der Verkehrsverbindungen	
Die Errichtung und Erneuerung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden	X
Die Beschaffung und Instandhaltung von technischen Anlagen und Maschinen	X
Sonstige	X
Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.	
Investive Förderung im Berggebiet über KULAP-Teil B (Kulturlandschaftsprogramm)	

Art. 16 Berglandwirtschaftsprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

24. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Berglandwirtschaftsprotokolls

25. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

26. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!	
Positiv: Die Bevölkerungsentwicklung ist ein Indikator für den attraktiven Lebensraum Alpen. Die landwirtschaftliche, klein- bis mittelbäuerliche Struktur ist bisher relativ stabil.	

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

E. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald (Protokoll vom 27.2.1996)

Art. 1 Bergwaldprotokoll – Ziele

1. Wird der Zielsetzung, den Bergwald als naturnahen Lebensraum zu erhalten, erforderlichenfalls zu entwickeln oder zu vermehren und seine Stabilität zu verbessern, durch die folgenden Maßnahmen Sorge getragen?	Ja	Nein
Natürliche Waldverjüngungsverfahren werden angewendet.	X	
Ein gut strukturierter, stufiger Bestandsaufbau mit standortgerechten Baumarten wird angestrebt.	X	
Autochthones forstliches Vermehrungsgut wird eingesetzt.	X	
Bodenerosionen und -verdichtungen werden durch schonende Nutzungs- und Bringungsverfahren vermieden.	X	
Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen: Die Zielsetzung wird wo notwendig durch Maßnahmen der Schutzwaldsanierung erreicht.		

Art. 2 Bergwaldprotokoll – Berücksichtigung der Ziele in anderen Politiken

2. Werden folgende Zielsetzungen/Verpflichtungen des Bergwaldprotokolls in den anderen Politiken Ihres Landes berücksichtigt?	Ja	Nein
Luftschadstoffbelastungen werden schrittweise auf jenes Maß reduziert, welches für die Waldökosysteme nicht schädlich ist. Dies gilt auch für Belastungen durch grenzüberschreitende Luftschadstoffe.	X bezogen auf SO _x	X bezogen auf NO _x und O ₃
Schalenwildbestände werden auf jenes Maß begrenzt, welches eine natürliche Verjüngung standortgerechter Bergwälder ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht.	X	
In grenznahen Gebieten werden die Maßnahmen mit anderen Vertragsparteien zur Regulierung der Wildbestände aufeinander abgestimmt.		X
Zur Wiederherstellung eines natürlichen Selektionsdrucks auf die Schalenwildarten sowie im Interesse des Naturschutzes wird eine mit den Gesamtbedürfnissen der Region abgestimmte Wiedereinbürgerung von Beutegreifern gefördert.		X

Die Erhaltung eines funktionsfähigen Bergwalds hat Vorrang vor der Waldweide. Die Waldweide wird daher soweit eingeschränkt oder erforderlichenfalls gänzlich abgelöst, dass die Verjüngung standortgerechter Wälder möglich ist, Bodenschäden vermieden werden und vor allem die Schutzfunktion des Waldes erhalten bleibt.	X	
Die Inanspruchnahme des Bergwalds für Erholungszwecke wird soweit gelenkt und notfalls eingeschränkt, dass die Erhaltung und Verjüngung von Bergwäldern nicht gefährdet werden. Dabei sind die Bedürfnisse der Waldökosysteme zu berücksichtigen.	X	
Im Hinblick auf die Bedeutung einer nachhaltig ausgeübten Holznutzung für die Volkswirtschaft und die Waldpflege wird der verstärkte Einsatz von Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern gefördert.	X	
Der Waldbrandgefahr wird durch angemessene Vorsorgemaßnahmen und wirksame Brandbekämpfung Rechnung getragen.	X	
Da ein naturnaher und auf die Erfüllung aller Waldfunktionen ausgerichteter Waldbau ohne entsprechendes qualifiziertes Personal nicht möglich ist, wird für ausreichendes und fachkundiges Personal Sorge getragen.	X	
Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen: Zu Waldweide: In Bayern Weideablösung nur auf freiwilliger Basis möglich.		

Art. 4 Bergwaldprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

3. Welche der folgenden Aktivitäten werden im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit verfolgt? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	
Gemeinsame Bewertungen der forstpolitischen Entwicklung	
Gegenseitige Konsultationen vor wichtigen Entscheidungen zur Durchführung dieses Protokolls	
Grenzüberschreitende Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden, insbesondere der regionalen Verwaltungen und lokalen Gebietskörperschaften um die Ziele des Protokolls zu verwirklichen	X
Förderung der internationalen Zusammenarbeit unter Forschungs- und Bildungstätten	X
Förderung der internationalen Zusammenarbeit unter Forstwirtschafts- und Um-	X

weltorganisationen	
Förderung gemeinsamer Initiativen	
Förderung der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Medien	
Förderung des Kenntnis- und Erfahrungsaustauschs	X

4. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	
Multilaterale Abkommen	X
Finanzielle Unterstützung	
Fortbildung/Training	X
Gemeinsame Projekte	X
Sonstige	
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.	

Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.
Erfahrungsaustausch z.B. im Bereich Schutzwaldsanierung

Art. 5 Bergwaldprotokoll - Planungsgrundlagen

5. Wurden die zur Umsetzung der in diesem Protokoll genannten Ziele notwendigen Planungsgrundlagen erstellt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, umfassen diese auch Erhebungen der Waldfunktionen unter besonderer Berücksichtigung der Schutzfunktionen sowie eine ausreichende Standortserkundung?			
Ja	X Bezogen auf WFK (Waldfunktionskartierung)	Nein	X Bezogen auf StOK (Standortkartierung)
Welche Stellen sind/waren dafür zuständig?			
Staatsforstverwaltung			

Art. 6 Bergwaldprotokoll - Schutzfunktion des Bergwalds

6. Wird der Schutzwirkung von Bergwäldern, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und ähnliches schützen, eine Vorrangstellung eingeräumt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, orientiert sich die forstliche Behandlung dieser Wälder an deren Schutzziel?			
Ja	X	Nein	

7. Werden Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und ähnliches schützen, an Ort und Stelle erhalten?			
Ja	X	Nein	

8. Werden Schutzwaldpflege- und Schutzwaldverbesserungsprojekte in den Bergwäldern im Alpenraum Ihres Landes durchgeführt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
<ul style="list-style-type: none"> - Wiederaufforstung von Kahlflächen (Sturm, Borkenkäfer, Lawinen etc.) - Temporäre Gleitschneeverbauungen - Vorbau von Altbeständen - Auf Naturverjüngung ausgerichtete Hiebsmaßnahmen - Stabilitätsorientierte Durchforstung 			

9. Werden die zur Erhaltung von Bergwäldern, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und Ähnliches schützen, notwendigen Maßnahmen im Rahmen von Schutzwaldpflegeprojekten beziehungsweise Schutzwaldverbesserungsprojekten fachkundig geplant und durchgeführt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, werden die Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Schutzwaldpflege- und Schutzwaldverbesserungsprojekte berücksichtigt?			
Ja	X	Nein	

Art. 7 Bergwaldprotokoll - Nutzfunktion des Bergwalds

10. Wird in Bergwäldern, in denen die Nutzfunktion überwiegt und wo die regionalwirtschaftlichen Verhältnisse es erfordern, darauf hingewirkt, dass sich die Bergwaldwirtschaft in ihrer Bedeutung als Arbeits- und Einkommensquelle der örtlichen Bevölkerung entfalten kann?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Ausgleich für bes. Bewirtschaftungerschwernis in Form höherer Fördersätze sowie spezieller Fördertatbestände im Bergwald			

11. Wird Waldverjüngung in Bergwäldern mit standortgerechten Baumarten durchgeführt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details.			
Herkunftgerechtes Saatgut wird geerntet, in Lohnanzucht angezogen und das so gewonnene Pflanzenmaterial im Rahmen von Schutzwaldsanierungsprojekten ausgebracht			
.			

12. Wird die forstliche Nutzung in Bergwäldern pfleglich, boden- und bestandsschonend durchgeführt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details.			
<ul style="list-style-type: none"> - Einsatz von Seilkränen zur besonders bodenschonenden Holzbringung - Einsatz von Pferden zur Rückung - Einsatz von bodenschonenden Spezial-Forstschleppern mit Breitreifen 			

Art. 8 Bergwaldprotokoll - Soziale und ökologische Funktionen des Bergwalds

13. Wurden Maßnahmen ergriffen, um die wichtigen sozialen und ökologischen Funktionen des Bergwaldes, wie die Sicherstellung seiner Wirkung auf Wasserressourcen, auf den Klimaausgleich, auf die Reinigung der Luft und auf den Lärmschutz zu erfüllen?			
Ja	X	Nein	

Wenn ja, welche?	
<ul style="list-style-type: none"> - Kartierung der naturschutzrelevanten Tatbestände im Rahmen der Forsteinrichtung - Waldfunktionen (Erholungsfunktion, Wasserschutz, Klimaschutz, Lärmschutz) werden bei der periodischen Planung (Forsteinrichtung) berücksichtigt. Beispiele für die Umsetzung sind z. B. erhöhte Laubholzeinbringung, Förderung stufigen Waldaufbaus, Hecken- und Strauchpflanzungen mit einheimischen Gehölzen etc. 	

14. Werden Maßnahmen zur Sicherstellung der biologischen Vielfalt des Bergwaldes getroffen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
<ul style="list-style-type: none"> - Spezielle Arten- und Biotopschutzprojekte (z. B. Auerhuhn, Moorrenaturierung, Steinadler) - Erstellung von Managementplänen für Natura-2000-Gebiete (Festlegung notwendiger Erhaltungsmaßnahmen, Monitoring, Umsetzungsprojekte) - Pflege- und Entwicklungspläne für Naturschutzgebiete - Alpenbiotopkartierung - Erhebung der naturschutzrelevanten Tatbestände 			

15. Werden Maßnahmen zur Sicherstellung der Nutzung des Bergwaldes für Erholung und Naturerlebnis getroffen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
<ul style="list-style-type: none"> - Ausweisung und Unterhalt von Wanderwegenetzen - Bergwallerlebniszentrum Ziegelwies (Forstamt Füssen) - Naturerlebnispfade - Schaffung von Erholungsinfrastruktureinrichtungen (z. B. Parkplätze, Beschilderungen, Ruhebänke, Schutzhütten) 			

Art. 9 Bergwaldprotokoll - Walderschließung

16. Werden zum Schutz des Waldes vor Schäden sowie zur naturnahen Bewirtschaftung und Pflege sorgfältig geplante und ausgeführte Erschließungsmaßnahmen getroffen, die den Erfordernissen des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung tragen?			
Ja	X	Nein	

Art. 10 Bergwaldprotokoll - Naturwaldreservate

17. Wurden Naturwaldreservate in ausreichender Größe und Anzahl ausgewiesen, deren Behandlung der Sicherung der natürlichen Dynamik und Forschung entspricht und in denen jede Nutzung grundsätzlich eingestellt oder dem jeweiligen Ziel des Reservats angepasst wurde?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie viele Naturwaldreservate sind im Alpenraum Ihres Landes ausgewiesen und wie groß ist deren Anteil an der Gesamtwaldfläche?			29 0,5 %

18. Soweit Naturwaldreservate ausgewiesen wurden, sind in diesen möglichst alle Bergwaldökosysteme repräsentiert?			
Ja	X	Nein	

19. Wird die notwendige Schutzfunktion der Waldbestände der Naturwaldreservate sichergestellt?			
Ja	X	Nein	

20. Erfolgt die Ausweisung von Naturwaldreservaten im Privatwald grundsätzlich im Sinne eines langfristig wirksamen Vertragsnaturschutzes?			
Ja		Nein	X

21. Wird und wurde bei der Planung und Ausweisung grenzüberschreitender Naturwaldreservate im Rahmen des Notwendigen mit anderen Vertragsparteien zusammen gearbeitet?			
Ja		Nein	X

Art. 11 Bergwaldprotokoll - Förderung und Abgeltung

22. Erfolgt eine ausreichende forstliche Förderung - insbesondere der in den Art. 6 bis 10 Bergwaldprotokoll angeführten Maßnahmen - unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum und unter Bedachtnahme auf die von der Bergwaldwirtschaft erbrachten Leistungen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details (Förderbedingungen, Art der Förderung, eingesetzte finanzielle Mittel etc.).			
Art. 6: Schutzwaldsanierung aus Staatshaushalt in allen Waldbesitzarten.			
Art. 7/8: - Spezielle Fördersätze für waldbauliche Maßnahmen im Schutzwald, die rd. 50 % über dem vergleichbaren Fördersatz im sonstigen Wald liegen. - Förderung von speziellen Maßnahmen ausschließlich im Schutzwald.			
Art. 9: erhöhte Fördersätze im Bergwald (+ 20 %) und Schutzwald (+ 30 %) für Waldwegebau			
Art. 10: Naturwaldreservat im Berg- und Schutzwald ausschließlich im Staatswald			

23. Haben Waldeigentümer Anspruch auf eine angemessene und leistungsbezogene Abgeltung, wenn von der Bergwaldwirtschaft Leistungen beansprucht werden, die über bestehende durch Rechtsvorschriften vorgesehene Verpflichtungen hinausgehen, und deren Notwendigkeit in Projekten begründet wird?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, nennen Sie Details.			
.			

24. Wurden die notwendigen Instrumentarien zur Finanzierung von Förderungs- und Abgeltungsmaßnahmen geschaffen?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, wird bei der Finanzierung neben dem volkswirtschaftlichen Vorteil für die gesamte Bevölkerung auch der Vorteil Einzelner berücksichtigt?			
Ja		Nein	

Wenn ja, nennen Sie die geschaffenen Instrumentarien zur Finanzierung von Förderungs- und Abgeltungsmaßnahmen.

Art. 12 Bergwaldprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

25. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?

Ja		Nein	X
----	--	------	----------

Wenn ja, welche?

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Bergwaldprotokolls

26. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?

Ja		Nein	X
----	--	------	----------

Wenn ja, welche?

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

27. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!

Hohe Wirksamkeit

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Zu Frage 20: Die Ausweisung von Naturwaldreservaten erfolgt auf gesetzlicher Grundlage

Zu Frage 21: Keine grenzüberschreitenden Naturwaldreservate vorhanden

Zu Frage 5/Standortkartierung:

In Ansätzen vorhanden; flächig nur Nationalpark Berchtesgaden

F. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus (Protokoll vom 16.10.1998)

Art. 2 Tourismusprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

1. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen verfolgt, die insbesondere auf eine Aufwertung von grenzübergreifenden Räumen durch die Koordination umweltverträglicher Tourismus- und Freizeittätigkeiten zielt?			
Ja	X	Nein	
Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.			
Bilaterale Abkommen			
Multilaterale Abkommen			
Finanzielle Unterstützung			
Fortbildung/Training			
Gemeinsame Projekte			
Sonstige			X
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.			
<p>Verschiedene Formen grenzüberschreitender Gesprächs- und Arbeitsgruppen</p> <p>z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bilaterale Gesprächsgruppen (Bayern/Salzburg u.a.) auch zum Tourismus - multilaterale Arbeitsgruppe Tourismus der ARGE Alpen-Adria - Arbeitsgruppen Tourismus innerhalb grenzübergreifender EuRegios (z.B. Euregio Salzburg-Berchtesgadener Land - Traunstein, Euregio Zugspitze/Wetterstein-Karwendel) - Projektgruppe Radtourismus im Rahmen der EuRegio Salzburg-Berchtesgadener Land-Traunstein 			
Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.			
Arbeitsgruppen Tourismus innerhalb der Euregios funktionieren am besten			
Gründe: Ortsnähe und durch Einbeziehung der Leistungsträger und deren Entscheidungskompetenz			

Art. 5 Tourismusprotokoll - Geordnete Entwicklung des Angebots

2. Wurden Leitbilder, Entwicklungsprogramme und sektorale Pläne für eine nachhaltige touristische Entwicklung im Einklang mit den Zielen des Protokolls entwickelt?				
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein		
Wenn ja, wurden diese bereits umgesetzt?				
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein		
Erfolgt Entwicklung und Umsetzung auf der hierfür am besten geeigneten Ebene?				
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein		
Wenn ja, ermöglichen es die Leitbilder, Entwicklungsprogramme und sektoralen Pläne, die Vor- und Nachteile der geplanten Entwicklungen unter folgenden Aspekten zu bewerten und zu vergleichen?			Ja	Nein
In Bezug auf die sozioökonomischen Auswirkungen auf die ansässige Bevölkerung			<input checked="" type="checkbox"/>	
In Bezug auf die Auswirkungen auf Boden, Wasser, Luft, Naturhaushalt und Landschaftsbild unter Berücksichtigung der spezifischen ökologischen Gegebenheiten, der natürlichen Ressourcen und der Grenzen der Anpassungsfähigkeit der Ökosysteme			<input checked="" type="checkbox"/>	
In Bezug auf die Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen			<input checked="" type="checkbox"/>	

3. Wurden flächendeckend Planungen durchgeführt, die eine nachhaltige Regionalentwicklung unter Berücksichtigung aller Nutzungsansprüche (Tourismus, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft, Siedlungsräume) sicherstellen?				
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein		

4. Werden bei der Planung und Erschließung von Flächen für eine touristische Nutzung Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt?				
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein		
Existieren hierfür Rechtsvorschriften?				
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein		
Wenn ja, welche?				
z.B.				
Immissionsschutzrecht, Baugesetzbuch, Bay. Waldgesetz, Wassergesetz, Bay. Landesplanungs-				

gesetz, Bundesraumordnungsgesetz, Bay. Naturschutzgesetz, Bay. Eisenbahn- und Seilbahn-Gesetz

5. Soweit Leitbilder für eine nachhaltige Entwicklung touristischer Destinationen entwickelt wurden, erläutern Sie welche.

Landesentwicklungsprogramm Bayern 1.3 Tourismuswirtschaft

- Berücksichtigung des Tourismus bei raumbedeutsamen Maßnahmen
- Berücksichtigung der touristischen Möglichkeiten jenseits der Landesgrenze
- In Gebieten mit erheblichem Urlaubstourismus Schwerpunkt auf qualitativer Verbesserung der gewerblichen und kommunalen Einrichtungen
- Berücksichtigung des Landschaftscharakters und des Naturhaushalts

Tourismuspolitisches Konzept der Bayerischen Staatsregierung sieht folgende Leitbilder vor:

- Qualität vor Quantität
- Umweltverträglichkeit
- Zielgerechte Angebote und professionelle Vermarktung
- Erhalt der Angebotsvielfalt
- Ausgewogene Fremdenverkehrsstruktur

Zukunftsorientierte Tourismusentwicklung im Landkreis Berchtesgadener Land (Modellhafte Umsetzung des Tourismusprotokolls der Alpenkonvention und der Richtlinien über die Biologische Vielfalt und Tourismusentwicklung gefördert durch den Bund)

Im Rahmen des Modellvorhabens wird zur Zeit ein Leitbild für eine natur- und umweltverträgliche Tourismusentwicklung im Projektgebiet erarbeitet.

6. Wurde die lokale Bevölkerung in die Leitbildentwicklung einbezogen?

Ja		Nein	X (aber Gemeinden und Kommunen)
----	--	------	--

7. Soweit Leitbilder, Entwicklungsprogramme und sektorale Pläne entwickelt wurden, beinhalten diese Folgendes? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	
Entwicklung von Konzepten und Angeboten für einen naturnahen Tourismus	
Zertifizierung und Umweltlabel für touristische Angebote	X
Förderung und Einführung von Umweltmanagementsystemen	X
Sonstiges	
Soweit Sie eine oder mehrere der oben angegebenen Möglichkeiten angekreuzt haben, nennen Sie Details.	
<u>Bayerisches Umweltsiegel:</u> seit 1997 wird die Aktion „Umweltbewusster Hotel- und Gaststättenbetrieb“ mit Vergabe des Bayerischen Umweltsiegels für das Gastgewerbe als kontinuierliche Maßnahme durchgeführt; Vergabe einer qualifizierten Umweltauszeichnung durch die bayerische Staatsregierung <u>Aktion Umweltmanagement für Campingplätze im Jahr 2003:</u> Projekt Ecocamping, finanziell gefördert wurde das Projekt durch das Bay. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	

Art. 6 Tourismusprotokoll – Ausrichtung der touristischen Entwicklung

8. Werden die Anliegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Tourismusförderung einbezogen?			
Ja	X	Nein	

9. Werden nur landschafts- und umweltschonende Tourismusprojekte gefördert?			
Ja		Nein	X

10. Wird durch die Politik die Wettbewerbsfähigkeit des <u>naturnahen</u> Tourismus im Alpenraum gestärkt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Bay. Naturschutzgesetz,			

Bay. Waldgesetz,

LEP B III 1.2.2.

Durch Entwicklungskonzepte wie z.B. der EuRegio Salzburg-Berchtsgadener Land-Traunstein

Durch Förderung von Ökogemeinden wie z.B. Bad Hindelang oder örtlichen Touristik-Wanderwegen, von Bergschauen (z.B. Oberstdorf)

11. Werden Maßnahmen bevorzugt, welche die Innovation und die Diversifizierung des Angebots fördern?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, welche? Nennen Sie auch Beispiele.

Ausrichtung der Förderpolitik auf Ziele wie

- flexible Altersstruktur
- Qualität statt Quantität (Tourismuspolitiches Konzept)

Förderung von speziellen Angeboten wie z. B.

- Urlaub auf dem Bauernhof
- Skitouren-Leitsystem des Alpenvereins

12. Wird in Gebieten mit starker touristischer Nutzung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

13. Werden bei den zu fördernden und geförderten Maßnahmen folgende Aspekte berücksichtigt?	Ja	Nein
Für den intensiven Tourismus: die Anpassung der bestehenden touristischen Strukturen und Einrichtungen an die ökologischen Erfordernisse		
Für den intensiven Tourismus: die Entwicklung neuer Strukturen in Übereinstimmung mit den Zielen des Protokolls		
Fragen 12 und 13 bis hierher treffen nicht zu, da in Bayern intensive Tou-		

rismusformen im Sinn von reinen „Bettenburgen“ so nicht vorhanden; durch landesplanerische Vorgaben, Raumordnungsverfahren organisches Wachstum des Tourismus in Bayern!		
Für den extensiven Tourismus: die Erhaltung oder die Entwicklung eines naturnahen und umweltschonenden Tourismusangebots	X	
Für den extensiven Tourismus: die Aufwertung des natürlichen und kulturellen Erbes der Feriengebiete	X	

Art. 7 Tourismusprotokoll - Qualitätsförderung

14. Zielt die Politik Ihres Landes ständig und konsequent auf ein qualitativ hochwertiges Tourismusangebot im gesamten Alpenraum ab und trägt insbesondere den ökologischen Erfordernissen Rechnung?			
Ja	X	Nein	

15. Werden der Erfahrungsaustausch mit anderen Vertragsparteien und die Durchführung gemeinsamer Aktionsprogramme mit dem Ziel der Qualitätsverbesserung <u>insbesondere</u> in folgenden Bereichen gefördert?	Ja	Nein
Anpassung von touristischen Anlagen und Einrichtungen an Landschaft und Natur	X (z.T.)	
Städteplanung, Architektur (Neubauten und <u>Dorferneuerung</u>)	X	
Beherbergungseinrichtungen und touristische Dienstleistungsangebote	X	
Diversifizierung des touristischen Angebots innerhalb des Alpenraums durch die Aufwertung der kulturellen Aktivitäten in den jeweiligen Gebieten		X
Nennen Sie für die von Ihnen bejahten Bereiche jeweils Beispiele.		
<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung von grenzüberschreitenden Rad- und Wanderwegenetzen (z.B. Kleinwalsertal /Gottesacker; Kreuth-Achensee; Schliersee-Erzherzog-Johann-Klause und Bayrischzell-Landl, Radweg München-Inntal: VIA BAVARICA TYROLENSIS in der EuRegio Salzburg-Berchtesgadener Land - Traunstein) • Gemeinsame Zertifizierungsprogramme im Gastgeberbereich • Absprache bei Veranstaltungen, Freizeitangeboten etc. • Gemeinsame Regionalverkehre und Liftverbünde 		

- EuRegio-Angebote wie Karten und Broschüren
- zum Bereich Dorferneuerung: Finanzielle Förderung des „Europäischen Dorferneuerungspreises“ durch den Freistaat Bayern (dient der Qualitätsverbesserung, Erfahrungsaustausch allein schon durch die international besetzte Jury)
- Zum Bereich Beherbergungseinrichtungen: Qualitätsoffensive „Alpine Gastlichkeit“. Grenzüberschreitende Qualitäts- und Marketingoffensive für Leistungsträger in Bayern, Salzburg und Tirol, die der Tourismusverband München-Oberbayern im Dez. 2004 startete. Die Dreiländer-Offensive wird vom Freistaat Bayern bezuschusst
- Vgl. aber im allgemeinen zum Erfahrungsaustausch die Frage 1 zu Art. 2 Tourismusprotokoll

Art. 8 Tourismusprotokoll - Lenkung der Besucherströme

16. Werden Maßnahmen zur Lenkung der Besucherströme in Schutzgebieten ergriffen?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

17. Werden Maßnahmen zur Lenkung der Besucherströme außerhalb von Schutzgebieten ergriffen?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Art. 9 Tourismusprotokoll - Naturräumliche Entwicklungsgrenzen

18. Wird die touristische Entwicklung auf die umweltspezifischen Besonderheiten und die jeweils verfügbaren Ressourcen an dem betreffenden Ort und der betreffenden Region abgestimmt?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, wie?

Bay. Naturschutzgesetz,

Bestimmungen im LEP und Regionalplan,

verschiedene Genehmigungsverfahren

Aufgrund umfangreicher Schutzgebiete (FFH-, SPA-, Landschaftsschutzgebiete) ergeben sich Einschränkungen bei touristischen Entwicklungsmaßnahmen.

19. Werden Vorhaben mit möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt einer vorherigen Bewertung unterzogen?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, werden die Ergebnisse dieser Bewertung bei der Entscheidung berücksichtigt?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Art. 10 Tourismusprotokoll - Ruhezonen

20. Wurden Ruhezonen ausgewiesen, in denen auf touristische Erschließungen verzichtet wird?

Ja	X (durch LEP) (vgl. Antwort zu 1 B IX)	Nein	
----	--	------	--

Art. 11 Tourismusprotokoll – Politik im Beherbergungsbereich

21. Tragen die Politiken im Beherbergungsbereich der Begrenztheit des verfügbaren Raumes durch die folgenden Maßnahmen Rechnung?	Ja	Nein
Bevorzugung der kommerziellen Beherbergung	X	
Erneuerung und Nutzung der bestehenden Bausubstanz	X	
Modernisierung und Qualitätsverbesserung der bestehenden Beherbergungseinrichtungen	X	

Art. 12 Tourismusprotokoll- Aufstiegshilfen

22. Wird sichergestellt dass neue Genehmigungen für Aufstiegshilfen auch ökologischen und landschaftlichen Erfordernissen Rechnung tragen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, durch welche Instrumente bzw. Rechtsvorschriften?			
Bay ESG Art. 21 i.V.m. Seilbahnverordnung § Abs. 1 Nr. 9 und 10; LEP B I, B III 1.2.2.2.;; Raumordnungsverfahren oder Umweltverträglichkeitsprüfung Landschaftspflegerischer Begleitplan, Wildtierökologische Untersuchung			

23. Sehen neue Betriebsgenehmigungen und Konzessionen für Aufstiegshilfen den Rückbau (Abbau und Entfernung) von Altanlagen vor?			
Ja	X Art. 38 Bay ESG	Nein	

24. Sehen neue Betriebsgenehmigungen und Konzessionen für Aufstiegshilfen die Renaturierung nicht mehr benutzter Flächen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten vor?			
Ja	X	Nein	

Art. 13 Tourismusprotokoll - Verkehr und Beförderung von Touristen

25. Wurden Maßnahmen, die auf eine Einschränkung des motorisierten Individualverkehrs in den touristischen Zentren abzielen, im Berichtszeitraum gefördert?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
<ul style="list-style-type: none"> - Verkehrliche Entlastungskonzepte Berchtesgaden, Oberstdorf, später Entlastungskonzept für den südlichen Landkreis Oberallgäu - Einrichtung von Bus- und Sammeltaxiliniien, z.B. Wendelsteinringlinie, Buskonzept Westallgäu, Bergsteigerbus zur Eng (Tirol), Anruf-Sammeltaxis, Anbindung der Bahn an Ausflugsziele mit Buszubringer. - Ausbau von diversen Ortsbuslinien (z.B. Lindau, Ruhpolding) - Einrichtung von Fußgängerzonen (z.T. schon lange bestehend) – betrifft auch Frage 26 			

--

26. Wurde der motorisierte Individualverkehr begrenzt?			
Ja	X	Nein	

27. Werden private oder öffentliche Initiativen, welche die Erreichbarkeit touristischer Orte und Zentren mit öffentlichen Verkehrsmitteln verbessern und die Benutzung solcher Verkehrsmittel durch die Touristen fördern sollen, unterstützt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
<ul style="list-style-type: none"> • siehe Frage 25! • Kostenlose Fahrradbeförderung mit der Bayerischen Oberlandbahn im Landkreis Miesbach bzw. Berchtesgadener Land. • Regionalbus IsnyUmland, • Verbesserung der ÖPNV-Verbindungen zwischen Kempten (Allgäu) bzw. Röthenbach und Isny • Im Rahmen des EU-Projekts Alps Mobility II werden in den Tourismusregionen Berchtesgadener Land und Oberallgäu die Zusammenarbeit in den Bereichen der umweltverträglichen Mobilität sowie die touristische Vermarktung nachhaltig mobiler Angebote gefördert. Hierzu zählen beispielweise auch innovative Informationssysteme, intermodale Internetportale, WEB basierte oder GPS-gestützte Touren- bzw. Mobilitätsplaner, Anwendung des Info-Systems bei Großveranstaltungen, z.B. Nordische Ski-WM Februar 2005 in Oberstdorf. Zuvor wurden bereits die Erarbeitung und Umsetzung nachhaltiger Mobilitätskonzepte und der Einsatz alternativerer Busse im Rahmen von Pilotprojekten unterstützt (s. auch www.iakf.de). 			

Art. 14 Tourismusprotokoll - Besondere Erschließungstechniken

28. Erfolgen Bau, Unterhalt und Betrieb von Skipisten möglichst landschaftsschonend?			
Ja	X	Nein	
Werden dabei die natürlichen Kreisläufe und die Empfindlichkeit der Biotope berücksichtigt?			
Ja	X	Nein	

29. Werden Beschneiungsanlagen zugelassen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen erfolgt die Zulassung von Beschneiungsanlagen und welche Rechtsvorschriften regeln deren Einsatz? Erläutern Sie insbesondere, wie die hydrologischen und ökologischen Bedingungen für den Einsatz von Beschneiungsanlagen ermittelt werden.			
Errichtung und Betrieb bedürfen der Genehmigung durch Art. 59a des Bayer. Wassergesetzes (BayWG)			
Beiziehung von Fachgutachten, meist im Rahmen einer UVP.			
Ausarbeitung eines landschaftspflegerischen Begleitplans			

30. Werden Geländekorrekturen begrenzt?			
Ja	X	Nein	

31. Werden Geländekorrekturen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten begrünt?			
Ja	X	Nein	

Art. 15 Tourismusprotokoll - Sportausübung

32. Wurden Lenkungsmaßnahmen für die Sportausübung in der Natur ergriffen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Häufig Genehmigungspflicht > Genehmigungsverfahren; Bay. Naturschutzgesetz; LEP z.B. B V, 6.3 Umweltvereinbarungen mit Verbänden z.B. zu Klettern, Mountain-Biking, Wintersport, Wassersport und Modellflugsport			

33. Gibt es Beschränkungen für die Ausübung motorisierter Sportarten?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Genehmigungspflicht z.B. für			
<ul style="list-style-type: none"> - Autorennen gemäß § 29 Abs. 2 StVO (Straßenverkehrsordnung); dazu Allgemeine Verfahrensgrundsätze des StMI seit 01.01.1991 gültig; - Betrieb von Motorbooten und Wassermotorrädern gem. Art. 27 Abs. 4 BayWG bzw. § 3 Abs. 1 Satz 1 Schifffahrtsordnung. 			

Art. 16 Tourismusprotokoll - Absetzen aus Luftfahrzeugen

34. Ist das Absetzen aus Luftfahrzeugen außerhalb von Flugplätzen für sportliche Zwecke erlaubt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Nennen Sie insbesondere die Orte und die örtlichen Bedingungen, wo dies zulässig ist und den Umfang in dem es erlaubt wird. Geben Sie auch die Vorschriften an, die das Absetzen aus Luftfahrzeugen außerhalb von Flugplätzen für sportliche Zwecke regeln.			
Die Genehmigung des Absetzens wird nach § 25 Luftverkehrsgesetz vom Beauftragten, dem deutschen Fallschirmsportverband, erteilt, wenn u. a. die Zustimmung der örtlichen Naturschutzbehörde vorliegt. Dies wird restriktiv und nur als Ausnahme gehandhabt (nur ca. 1,5 % aller in D erteilten Genehmigungen).			

Art. 17 Tourismusprotokoll - Entwicklung von wirtschaftsschwachen Gebieten

35. Wurden Lösungen untersucht und entwickelt, um eine ausgewogene Entwicklung von wirtschaftsschwachen Gebieten zu gewährleisten?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			

Ziel in LEP A 1.1.

Umsetzung durch Regionalprogramme

Art. 18 Tourismusprotokoll - Ferienstaffelung

36. Wurden Maßnahmen zur Verbesserung der räumlichen und zeitlichen Staffelung der touristischen Nachfrage in den Feriengebieten ergriffen?			
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	
Wenn ja, wurde dies im Rahmen einer zwischenstaatlichen Zusammenarbeit erreicht?			
Ja		Nein	<input checked="" type="checkbox"/>

37. Wenn Maßnahmen zur Verbesserung der räumlichen und zeitlichen Staffelung der touristischen Nachfrage ergriffen wurden, welche waren dies?			
Innerhalb der einzelnen deutschen Bundesländer wurde 2003 die Ferienstaffelung verbessert. Im Vergleich zu der vorher vorgesehenen Regelung für den Zeitraum 2003 bis 2008 wird der Gesamtferienzeitraum durch eine neue Regelung für 2005 – 2010 von durchschnittlich 75 Tagen auf durchschnittlich 83 Tage ausgeweitet;			
Einführung neuer Ferien (z.B. Faschings/Winter-Ferien)			

Art. 19 Tourismusprotokoll – Innovationsanreize

38. Wurden geeignete Anreize für die Umsetzung der Anliegen dieses Protokolls entwickelt?			
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	
Wenn ja, welche? Nennen Sie auch Beispiele.			
Finanzielle Förderung ist eng gekoppelt an Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und Berücksichtigung des Umweltaspekts			
39. Welche Innovationen wurden durch die Umsetzung des Tourismusprotokolls angeregt?			
Für den Bayerischen Alpenraum besteht kein Nachholbedarf, siehe dazu auch Fragen 7, 10, 15, 25 und 27.			

Art. 20 Tourismusprotokoll – Zusammenarbeit zwischen Tourismuswirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk

40. Wird die Zusammenarbeit zwischen Tourismuswirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk unterstützt?			
Ja	X	Nein	
Werden dabei insbesondere arbeitsplatzschaffende Erwerbskombinationen im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung gefördert?			
Ja	X	Nein	
Soweit Ihr Land die Zusammenarbeit zwischen Tourismuswirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk unterstützt, erklären Sie wie.			
Gegenseitige Abstimmung bei Projekten und Planungen; Grundsätzliche Anhörung anderer betroffener Ressorts			

Art. 21 Tourismusprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

41. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Tourismusprotokolls

42. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

43. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!

Hohe Wirksamkeit

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

G. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr (Protokoll vom 31.10.2000)

Art. 7 Verkehrsprotokoll - Allgemeine verkehrspolitische Strategie

1. Wird eine rationelle und sichere Abwicklung des Verkehrs in einem grenzüberschreitend aufeinander abgestimmten Verkehrsnetzwerk umgesetzt?			
Ja	X	Nein	

2. Werden die folgenden Maßnahmen in einem grenzüberschreitend aufeinander abgestimmten Verkehrsnetzwerk umgesetzt?	Ja	Nein
Verkehrsträger, -mittel und -arten werden aufeinander abgestimmt sowie die Intermodalität begünstigt.	X	
Im Alpenraum bestehende Verkehrssysteme und -infrastrukturen werden unter anderem durch den Einsatz von Telematik bestmöglich genutzt.	X	
Dem Verursacher werden, nach Belastungen differenziert, externe Kosten und Infrastrukturkosten angelastet.	X, teilweise	
Mit raumordnerischen und strukturellen Maßnahmen wird eine Verkehrsbeeinflussung zugunsten der Verlagerung der Transportleistungen im Personen- und Güterverkehr auf das jeweils umweltverträglichere Verkehrsmittel und intermodale Transportsysteme begünstigt.	X	
Die Reduktionspotentiale im Verkehrsaufkommen werden erschlossen und genutzt.	X	

3. Werden die folgenden Maßnahmen, soweit erforderlich, bestmöglich vorgenommen?	Ja	Nein
Die Sicherung der Verkehrswege vor Naturgefahren	X	
Maßnahmen zum Schutze der Menschen und der Umwelt in Gebieten mit besonderen Belastungen aus dem Verkehr	X z.T. *	
Die schrittweise Reduktion der Schadstoff- und Lärmemission aller Verkehrsträger auch auf der Grundlage der bestverfügbaren Technologie	X **	
Die Erhöhung der Verkehrssicherheit	X	

* z.B. B20 Weisswand

** Beispiel u.a. LKW-Nachfahrverbot B20/21, Einsatz von Erdgasfahrzeugen

Art. 8 Verkehrsprotokoll - Projektevaluations- und zwischenstaatliches Konsultationsverfahren

4. Werden bei großen Neubauten und wesentlichen Änderungen oder Ausbauten vorhandener Verkehrsinfrastrukturen die folgenden Prüfungen/Analysen vorgenommen?		Ja	Nein
Zweckmäßigkeitprüfungen		X	
Umweltverträglichkeitsprüfungen		X	
Risikoanalysen		X	
Sonstige Prüfungen		X	
Soweit sie „Sonstige Prüfungen“ angekreuzt haben, nennen Sie die Art der Prüfungen.			
Planfeststellungen			
Wenn Sie oben mit „Ja“ geantwortet haben: Wird den Resultaten der vorgenommenen Prüfungen/Analysen im Hinblick auf die Ziele dieses Protokolls Rechnung getragen?			
Ja	X	Nein	

5. Werden Planungen für Verkehrsinfrastrukturen im Alpenraum mit anderen Vertragsparteien koordiniert und konzertiert?			
Ja	X	Nein	

6. Werden bei Vorhaben mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, bevor das Vorhaben durchgeführt wird und spätestens nach Vorlage der oben genannten Prüfungen Konsultationen mit den davon betroffenen Vertragsparteien durchgeführt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele.			
A7 Abschnitt Nesselwang – Füssen			
A 96 Pfändertunnel			
Elektrifizierung Geltendorf – Lindau (Mitfinanzierungsangebot der Schweiz)			
Sanierung Außerfernbahn (Garmisch-Partenkirchen – Reutte in Tirol)			
Neue Salzachbrücke bei Laufen			

7. Wurde Ihr Land bei Vorhaben mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, die von einer anderen Vertragspartei beabsichtigt bzw. durchgeführt wurden, bevor das Vorhaben durchgeführt wurde, konsultiert?					
Ja		Nicht immer	X	Nein	
Wenn Sie „Nein“ oder „Nicht immer“ angekreuzt haben, nennen Sie den oder die Fälle, in denen Ihr Land nicht konsultiert wurde unter Angabe der jeweiligen Vertragspartei und den ungefähren Zeitpunkt, zu dem das Vorhaben, anlässlich dessen keine Konsultation stattfand, durchgeführt wurde.					
Geschwindigkeitsreduzierung und Nachfahrverbot in Österreich auf der A 12 (Inntal) 2002 und 2004. Sektorales Fahrverbot in Österreich auf der A 12.					

8. Wird die stärkere Einbeziehung der Transportkomponente in das Umweltmanagement der Unternehmen in Ihrem Land unterstützt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung von Schulungen zur kraftstoffsparenden Fahrweise • Veröffentlichung eines Leitfadens für das Transportgewerbe und Unternehmen mit eigenem Fuhrpark „Der umweltfreundliche Fuhrparkbetrieb“ (Aktualisierung noch 2005) • Förderung von Umweltschutzberatungen bis hin zur Einführung von Umweltmanagementsystemen nach dem Bayerischen Umweltberatungsprogramm • Aufnahme von umweltschutzengagierten Unternehmen des Transportgewerbes in den Umweltpakt Bayern 			

Art. 9 Verkehrsprotokoll - Öffentlicher Verkehr

9. Wird die Einrichtung und der Ausbau kundenfreundlicher und umweltgerechter öffentlicher Verkehrssysteme gefördert?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
- kommunale Aufgabenträger (Landkreise, kreisfreie Städte) erhalten staatliche Zuweisun-			

<p>gen zur Bestellung von Verkehrsleistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Busförderung (insbesondere Förderung von Erdgasbussen und Bussen mit Russfiltern) - Schaffung eines grenzüberschreitenden Verkehrsverbundes mit Land Salzburg –(Interreg-Projekt)

10. Haben die Einrichtung und der Ausbau kundenfreundlicher und umweltgerechter öffentlicher Verkehrssysteme zur nachhaltigen Aufrechterhaltung und Verbesserung der Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur sowie der Erholungs- und Freizeitattraktivität des Alpenraumes beigetragen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
<ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung Individualverkehr (Einrichtung von „Freizeitlinien“, Buslinienverkehre zu Berghütten) 			

Art. 10 Verkehrsprotokoll - Eisenbahn- und Schiffsverkehr

11. Würden/Werden die folgenden Maßnahmen unterstützt, um die besondere Eignung der Eisenbahn für die Bewältigung des Verkehrs über lange Distanzen sowie ihr Netz für die wirtschaftliche und touristische Erschließung der Alpenregion besser auszunutzen?	Ja	Nein
Die Verbesserung der Bahninfrastrukturen durch den Bau und die Entwicklung großer alpenquerender Achsen einschließlich der Anschlüsse und angepasster Terminals	X 1)	
Die weitere betriebliche Optimierung sowie Modernisierung der Eisenbahn, insbesondere im grenzüberschreitenden Verkehr	X 2)	

Anmerkungen

- 1) Zuständig für den Ausbau der Schienenwege sind die Eisenbahninfrastrukturunternehmen. Der Bund finanziert den Ausbau von Schienenwegen entsprechend dem Bedarfsplan für die Bundesschienenwege 2004. Dieser berücksichtigt den Ausbau der Brenner-Zulaufstrecke München – Kufstein, der NEAT-Zulaufstrecke München – Memmingen – Lindau und der Strecke München – Mühldorf – Freilassing – Grenze D/A; durch Mittelkürzungen können zeitliche Verschiebungen bei der Realisierung der Projekte auftreten.
- 2) Es handelt sich um eine schwerpunktmäßig unternehmerische Aufgabe, wobei im Aktionsplan „Brenner 2005“ die Regierungen von Italien, Österreich und Deutschland

gemeinsam mit den Akteuren, u. a. den Eisenbahnunternehmen, für die Brennerstrecke Maßnahmen und Verantwortlichkeiten festgelegt haben.

Verbesserungen der Interoperabilität des grenzüberschreitenden Eisenbahnsystems im Rahmen der Umsetzung der RL 2001/16/EG.

Interreg III B-Projekt AlpFRail (siehe auch 1B, X)

- 3) Die von den Verkehrsministern D, I, NL, CH eingesetzte Arbeitsgruppe IQ-C (Internationale Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Qualität des Schienenverkehrs auf dem Nord-Süd-Verkehrs Korridor) ist damit befasst, die bestehenden Schwachstellen des Schienengüterverkehrskorridors Niederlande-Italien via Deutschland-Schweiz zu erfassen und zu beseitigen, um die politischen Verlagerungsziele hinsichtlich der zu erwartenden Zuwächse im Nord-Süd-Güterverkehr zu erreichen.

Maßnahmen mit dem Ziel, insbesondere den Gütertransport über längere Distanzen auf die Eisenbahn zu verlagern und die Tarifierung der Verkehrsinfrastrukturen stärker zu harmonisieren	X	
Schaffung intermodaler Transportsysteme, kombinierte Ladungsverkehre	X	
Technische Weiterentwicklung der Eisenbahn zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit bei gleichzeitiger Verminderung der Lärmemission	X 3)	
Die verstärkte Nutzung der Eisenbahn und die Schaffung kundenfreundlicher Synergien zwischen dem Personenfern- und dem Regional- sowie Ortsverkehr	X	

Anmerkung 3 siehe Anmerkung 2) oben

12. Werden Bestrebungen unterstützt, die Kapazitäten der Schifffahrt zur Verringerung des Anteils des Transitgüterverkehrs auf dem Landwege vermehrt zu nutzen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Die Donau zwischen Straubing und Vilshofen soll mit flussregelnden Maßnahmen optimiert werden. Von der Bundesregierung werden außerdem Bestrebungen unterstützt, die Kapazität der Schifffahrt zur Verringerung des Anteils des Transitgüterverkehrs auf dem Landwege vermehrt zu nutzen. Eine Verringerung des Transitgüterverkehrs auf dem Landweg kann grundsätzlich, neben den Möglichkeiten der Binnenwasserstraßen, auch mittels Kurzstreckenseeverkehr erfolgen. Das Konzept „From Road to Sea/Waterway“ wird daher in D als verkehrspolitisches Schwerpunktthema verfolgt.			
Es ist erklärtes Ziel der Bundesregierung, bis 2015 die Marktanteile von Schienenverkehr und Binnenschifffahrt am Gesamtverkehrsmarkt auf von derzeit 14,2 % auf 25 % (Schiene) bzw. von 12,7 % auf 14 % (Binnenschiff) zu erhöhen.			

Art. 11 Verkehrsprotokoll - Straßenverkehr

13. Wurden im Berichtszeitraum neue hochrangige Straßen für den alpenquerenden Verkehr gebaut?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

14. Wie sind die in Art. 11 Abs. 2 genannten Voraussetzungen in ihrem Land umgesetzt worden?			
Aufgrund des Bedarfsplans von 1992 sind die entsprechenden Projekte für den inneralpinen Verkehr			
B 2neu Eschenlohe – Garmisch-Patenkirchen			
B 19 Immenstadt – Kempten (Bauabschnitte I und II)			
gesetzlich festgelegt.			
Im Rahmen der jeweils erforderlichen baurechtlichen Genehmigungen sind die in Art. 11 Abs. 2 gestellten Bedingungen aufgrund der nationalen gesetzlichen Vorgaben (u.a. UVP-G) abgearbeitet worden bzw. werden noch abgearbeitet und damit im Rahmen der Bauausführung sichergestellt.			

Art. 12 Verkehrsprotokoll – Luftverkehr

15. Wurden Maßnahmen ergriffen, um die Umweltbelastungen durch den Flugverkehr einschließlich des Fluglärms zu senken?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Förderung (mittelbar) des Einsatzes lärmreduzierter Flugzeuge; keine neuen Flugplätze im Alpengebiet			

16. Ist das Absetzen aus Luftfahrzeugen außerhalb von Flugplätzen erlaubt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?			

Die Genehmigung des Absetzens wird nach § 25 Luftverkehrsgesetz vom Beauftragten, dem deutschen Fallschirmsportverband, erteilt, wenn u. a. die Zustimmung der örtlichen Naturschutzbehörde vorliegt. Dies wird restriktiv und nur als Ausnahme gehandhabt (nur ca. 1,5 % aller in D erteilten Genehmigungen).

17. Wurden geeignete Maßnahmen getroffen, um den nichtmotorisierten Freizeit-Luftverkehr zum Schutze der Wildfauna zeitlich und örtlich einzuschränken?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Verordnungen zu den einzelnen Schutzgebieten bewirken eine Einschränkung. Landeplätze für solchen Luftverkehr bedürfen der Genehmigung unter Beteiligung der Naturschutzbehörde			

18. Wurde das öffentliche Verkehrssystem von den alpennahen Flughäfen in die verschiedenen Alpenregionen verbessert, um die Verkehrsnachfrage zu befriedigen, ohne dadurch die Belastung der Umwelt zu erhöhen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie? Nennen Sie Beispiele			
Bayern hat keine alpennahen Flughäfen, jedoch Flughafentransfer nach München bzw. Salzburg im Rahmen eines Sonderlinienverkehrs nach § 43 PBEFG (Personenbeförderungsgesetz)			

19. Wurden seit Inkrafttreten des Protokolls im Alpenraum neue Flughäfen gebaut oder bestehende Flughäfen erheblich ausgebaut?			
Ja		Nein	X

Art. 13 Verkehrsprotokoll - Touristische Anlagen

20. Wurden/Werden die verkehrlichen Auswirkungen weiterer Erschließungen mit touristischen Anlagen unter Berücksichtigung der Ziele dieses Protokolls überprüft?			
Ja	X	Nein	
Ist eine derartige Prüfung durch Rechtsvorschriften vorgesehen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie die Rechtsvorschriften.			
Raumordnungsverfahren			
Rechtsvorschriften aus LEP ableitbar			

21. Wird die Erschließung mit touristischen Anlagen, soweit erforderlich, mit Vorsorge- und Ausgleichsmaßnahmen zur Erreichung der Ziele dieses oder anderer Protokolle verbunden?			
Ja	X	Nein	

22. Wird bei der Erschließung mit touristischen Anlagen dem öffentlichen Verkehr der Vorrang eingeräumt?			
Ja	X	Nein	

23. Werden die Schaffung und Erhaltung von verkehrsberuhigten und verkehrsfreien Zonen, die Einrichtung autofreier Tourismusorte sowie Maßnahmen zur Förderung der autofreien Anreise und des autofreien Aufenthalts von Urlaubsgästen unterstützt?			
Ja	X	Nein	

Wenn ja, wie? Nennen Sie auch Beispiele.

Ausbau des ÖPNV (autofreies Oberstdorf/Alpenstadt Sonthofen),
verkehrliches Entlastungskonzept Berchtesgaden,
Entlastungskonzept südlicher Landkreis Oberallgäu;
EU-Projekt Alps Mobility II

Art. 14 Verkehrsprotokoll - Kostenwahrheit

24. Wird das Verursacherprinzip zur besseren Anrechnung der Kosten der verschiedenen Verkehrsträger, einschließlich der Wegekosten und externer Kosten (z.B. aus Unfällen und Umweltbelastungen) angewandt?			
Ja	teilweise	Nein	

Das Verursacherprinzip wird im Rahmen der Lkw-Maut nicht vollkommen angewandt, denn externe Kosten werden nur zu einem geringen Teil über die Differenzierung der Mautgebühr nach Emissionsklasse angelastet. Die Mautsätze der Lkw-Maut basieren auf einer im Jahr 2001 entwickelten Wegekostenrechnung, die echte externe Kosten der mautpflichtigen Fahrzeuge nicht berücksichtigt. Ein Berechnungssystem zur Ermittlung der externen Kosten wurde hier nicht entwickelt. Entsprechend der geltenden Eurovignetten-Richtlinie (Richtlinie 1999/62/EG) ist die Einbeziehung von externen Kosten in die Wegekostenrechnung derzeit auch gar nicht möglich.

25. Wurde ein Berechnungssystem zur Ermittlung der Wegekosten und externer Kosten entwickelt?			
Ja	X (z.T.)	Nein	

Im Rahmen der Bundesverkehrswegeplanung werden – methodisch sehr detailliert – für Straße, Schiene und Wasserstrasse externe Effekte in Form verminderter Unfallkosten und verminderter Umweltbelastungen durch Lärm und Abgase berücksichtigt.

26. Wurden sonstige verkehrsspezifische Abgabensysteme eingeführt, die es erlauben, die wahren Kosten verursachergerecht anzulasten?	
Nein	
Nein, in Vorbereitung (frühes Stadium)	
Nein, in Vorbereitung (fortgeschrittenes Stadium)	X
Ja	
Ja. Es wird bereits angewandt	
Wenn ja, wie sehen diese Abgabensysteme aus? Nennen Sie Details.	
<p>Einführung einer streckenbezogenen Gebühr für die Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen („Lkw-Maut“ für Lkw ab 12 t zgg) mit differenzierten Mautsätzen (nach Emissionsklasse und nach Achszahl) zum 01.01.2005.</p> <p>Ausdehnung auf Bundesstraßenabschnitte unter bestimmten Voraussetzungen möglich.</p> <p>Erhöhung und Differenzierung der Mineralölsteuer und der Stromsteuer im Rahmen der Ökologischen Steuerreform, z. B. Festschreibung eines günstigen Erdgassteuersatzes bis 2020, um Investitionssicherheit zu schaffen. Bis Ende 2009 sind Biokraftstoffe komplett befreit von der Mineralölsteuer. Seit 01.01.2003 gibt es aufgrund einer Steuerdifferenzierung nach dem Schwefelgehalt der Kraftstoffe nur noch schwefelfreie Kraftstoffe in Deutschland. Der öffentliche Personennahverkehr und der Schienenverkehr zahlt deutlich ermäßigte Steuersätze.</p> <p>Lkw-Maut stellt nur einen Einstieg in die verursachergerechte Kostenanlastung dar. Von der Existenz eines Gesamtsystems sind wir noch weit entfernt.</p>	

Art. 15 Verkehrsprotokoll - Angebot und Nutzung von Verkehrsinfrastrukturen

27. Wird der Stand und die Entwicklung sowie die Nutzung beziehungsweise Verbesserung der hochrangigen Verkehrsinfrastruktur und Verkehrssysteme und die Reduktion der Umweltbelastungen nach einheitlichem Muster in einem Referenzdokument festgehalten und periodisch aktualisiert?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, wo kann dieses Referenzdokument eingesehen werden?			

28. Soweit ein Referenzdokument erstellt wird, wird auf der Grundlage dieses Referenzdokumentes überprüft, inwieweit Umsetzungsmaßnahmen zur Erreichung und zur Weiterentwicklung der Ziele der Alpenkonvention und insbesondere dieses Protokolls beitragen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, was ist das Ergebnis dieser Prüfung?			
Entfällt, siehe Frage 27			

Art. 16 Verkehrsprotokoll – Umweltqualitätsziele, Standards und Indikatoren

29. Wurden Umweltqualitätsziele zur Erreichung eines nachhaltigen Verkehrs festgelegt und umgesetzt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und wo sind diese durch Rechtsvorschriften geregelt?			
Europäische Rahmenrichtlinie 96/62/EG zur Luftqualität. Umsetzung in nationales Recht durch die 22. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz.			

Art. 17 Verkehrsprotokoll – Koordination und Information

30. Findet vor wichtigen verkehrspolitischen Entscheidungen eine Verständigung mit anderen Vertragsparteien statt, um diese insbesondere in eine aufeinander abgestimmte, grenzüberschreitende Raumordnungspolitik einzubeziehen?			
Ja	X	Nein	
Gab es bereits derartige Abstimmungen?			

Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele.			
Internationale Bodenseekonferenz, Kommission Verkehr			
Arbeitsgruppe Infrastruktur Nordzulauf Brennerbasis-Tunnel			
ARGE ALP, Kommission Verkehr			
Lenkungsausschuss zur Behandlung von Fragen betreffend den Zulauf zur NEAT			

31. Fanden Treffen mit anderen Vertragsparteien statt, um den Austausch von Informationen zur Umsetzung dieses Protokolls zu fördern und/oder die Auswirkungen der nach diesem Protokoll ergriffenen Maßnahmen zu überprüfen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele.			
AG Verkehr der Alpenkonvention in Verbindung mit ARGE ALP			

Art. 6 Verkehrsprotokoll - Weitergehende nationale Regelungen

32. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Verkehrsprotokolls

33. Gab oder gibt es Schwierigkeiten gab es bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

34. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!

Die Qualität und Attraktivität im öffentlichen Personenverkehr konnten durch die getroffenen Maßnahmen (Tarifgestaltung, Ausweitung des Angebots) deutlich erhöht werden. Die geschaffenen Angebote werden bereits sehr gut angenommen.

Für den Bereich der „Straße“ können keine nennenswerten Aussagen zur Wirksamkeit getroffener Maßnahmen gemacht werden, da im Berichtszeitraum im bayerischen Teil keine konkreten Maßnahmen geplant bzw. realisiert wurden.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

H. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie (Protokoll vom 16.10.1998)

Art. 2 Energieprotokoll – Grundverpflichtungen der internationalen Zusammenarbeit

1. Wird die Nutzung der erneuerbaren Energieträger im Alpenraum im Rahmen der Entwicklungsprogramme gemeinsam mit anderen Vertragsparteien gefördert?			
Ja	X	Nein	

(Durch die „allgemeinen“ Förderprogramme)

2. Werden die Schutzgebiete mit ihren Pufferzonen, die Schon- und Ruhezone sowie die unversehrten naturnahen Gebiete und Landschaften bewahrt und die energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme optimiert?			
Ja	X	Nein	

3. Wird mit anderen Vertragsparteien im Energiebereich bei der Entwicklung von Methoden zur besseren Berücksichtigung der Kostenwahrheit zusammengearbeitet?			
Ja	X	Nein	

4. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den mit Energie- und Umweltproblemen unmittelbar befassten Institutionen mit dem Ziel, einvernehmliche Lösungen für die gemeinsamen Probleme zu erreichen, gefördert?			
Ja	X	Nein	

5. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	
Multilaterale Abkommen	
Finanzielle Unterstützung	
Fortbildung/Training	
Gemeinsame Projekte	X
Sonstige	
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.	

Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.

Art. 3 Energieprotokoll - Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und mit den anderen Politiken

6. Erfolgt die Durchführung des Energieprotokolls in Übereinstimmung mit den geltenden völkerrechtlichen Normen, insbesondere mit denen der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle sowie mit den geltenden völkerrechtlichen Übereinkünften?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Art. 5 Energieprotokoll - Energieeinsparung und rationelle Energieverwendung

7. Wurden Konzepte für eine umweltverträglichere Energienutzung entwickelt, die vorrangig die Energieeinsparung sowie die rationelle Energieverwendung insbesondere bei Produktionsprozessen, öffentlichen Dienstleistungen, großen Hotelbetrieben sowie Transport-, Sport- und Freizeitanlagen fördern?

Ja		Nein	X
----	--	------	----------

Wenn ja, welche?

8. Wurden Maßnahmen und Bestimmungen insbesondere in folgenden Bereichen erlassen?	Ja	Nein
Verbesserung der Wärmedämmung bei Gebäuden und der Effizienz von Wärmeverteilungssystemen	X	
Leistungsoptimierung der Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage	X	
Durchführung von periodischen Kontrollen und gegebenenfalls Reduktion der Schadstoffemissionen thermischer Anlagen	X	
Energieeinsparung durch moderne technologische Verfahren zur Energieverwendung und -umwandlung	X	
Verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten	X	
Planung und Förderung von Neubauten mit Niedrigenergie-technologie	X	

Förderung und Umsetzung kommunaler/lokaler Energie- und Klimaschutzkonzepte unter Berücksichtigung der Maßnahmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c Energieprotokoll	X	
Energetische Gebäudesanierung bei Umbauten und Förderung des Einsatzes von umweltverträglichen Heizungssystemen	X	

Art. 6 Energieprotokoll - Erneuerbare Energieträger

9. Werden erneuerbare Energieträger unter umwelt- und landschaftsverträglichen Bedingungen gefördert und bevorzugt genutzt?			
Ja	X	Nein	

10. Welche allgemeinen politischen Instrumente und Maßnahmen (z.B. Einspeise-Vergütungen, Förderprogramme, Forschungsförderung, etc.) werden zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien genutzt?
Erneuerbare-Energien-Gesetz mit erhöhter Einspeise-Vergütung Förderprogramm Wasserkraft bis 1000 kW des Freistaates Bayern Förderung von Demonstrationsvorhaben zur Nutzung von Biomasse als regenerativer Energieträger Förderung von Biomasseanlagen für Landwirte im Rahmen des Einzelbetrieblichen Investitionsförderprogramms (EIF) Forschungsförderung

11. Umfassen die Konzepte insbesondere Folgendes?	Ja	Nein
Unterstützung des Einsatzes dezentraler Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger wie Wasser, Sonne und Biomasse	X	
Unterstützung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger auch in Verbindung mit der bestehenden konventionellen Energieversorgung	X	
Förderung der rationellen Nutzung von Wasserressourcen und von Holz aus nachhaltiger Bergwaldwirtschaft zur Energieerzeugung	X	

12. Soweit der Einsatz dezentraler Energieversorgungs-Anlagen gefördert wird, schildern Sie wie.
Förderung von Holzheizungen und von landwirtschaftlichen Biogasanlagen

13. Sind die Anteile der genannten erneuerbaren Energien an der Strom- und Wärmeversorgung sowie an der Kraftstoff-Bereitstellung spartenspezifisch seit Inkrafttreten des Energieprotokolls gestiegen, gleich geblieben oder gesunken? (Kreuzen Sie jeweils das Zutreffende an.)	Ge- stiegen	Gleich geblie- ben	Ge- sunken
Sonne	X		
Biomasse	X		
Wasser	X		
Wind		X	
Geothermie	X		

Art. 7 Energieprotokoll - Wasserkraft

14. Wird sowohl bei neuen als auch, soweit wie möglich, bei schon bestehenden Wasserkraftanlagen die ökologische Funktionsfähigkeit der Fließgewässer und die Unversehrtheit der Landschaften durch geeignete Maßnahmen wie die Festlegung von Mindestabflussmengen, die Umsetzung von Vorschriften zur Reduzierung der künstlichen Wasserstandsschwankungen und die Gewährleistung der Durchgängigkeit für die Fauna sichergestellt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Neuanlagen: Prüfung der ökologischen Auswirkungen und Formulierung entsprechender Auflagen im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren			
Bestehende Anlagen:			
Bei Ablauf der Genehmigungsdauer neues Wasserrechtverfahren wie oben			
Bei bestehenden Rechten: freiwillige Vereinbarungen, Suche nach Kompensationslösungen, im Einzelfall Ablöse von Rechten,			
Auflagenvorbehalte in den Genehmigungsbescheiden			
Instrumente: Restwasserstudien zur Ermittlung ausreichender Mindestwasserabgaben in Ausleitungsstrecken, Restwasserleitfäden, Bau von Tierwanderhilfen, Einschränkung Schwell-/Schwallbetrieb			

15. Wird der Wasserhaushalt in den Trinkwasserschutz- und Naturschutzgebieten mit ihren Pufferzonen, in den Schon- und Ruhezonen sowie in den unversehrten naturnahen Gebieten und Landschaften erhalten?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche Maßnahmen werden zu diesem Zweck ergriffen?			
Auflagen in den entsprechenden Schutzgebietsverordnungen			

16. Werden Anreize geschaffen oder gibt es Vorschriften, um die Wiederinbetriebnahme stillgelegter Wasserkraftwerke – bei Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Gewässerökosysteme und anderer betroffener Systeme – deren Neubau vorzuziehen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Förderprogramm Wasserkraftanlagen bis 1000 kW des Freistaates Bayern schwerpunktmäßig für Wiederinbetriebnahme, Erhaltung und Ausbau bestehender Anlagen. Neubauförderung nur in Ausnahmefällen.			
Prüfung der ökologischen Belange bei Anlagenreaktivierungen i.d.R. im wasserrechtlichen Verfahren.			

17. Wurde geprüft, wie den Endverbrauchern alpiner Ressourcen marktgerechte Preise berechnet werden können und inwieweit die von der ansässigen Bevölkerung im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen angemessen abgegolten werden können?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, was war das Ergebnis?			

Art. 8 Energieprotokoll - Energie aus fossilen Brennstoffen

18. Wird gewährleistet, dass bei neuen thermischen Anlagen zur Strom- und/oder Wärmeerzeugung aus fossilen Energieträgern die besten verfügbaren Techniken zum Einsatz gelangen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, ist dies durch Rechtsvorschriften geregelt?			
Ja		Nein	X (regelt der Markt)

19. Wurden bei bestehenden Anlagen im Alpenraum die Emissionen durch den Einsatz dazu geeigneter Technologien und/oder Brennstoffe beschränkt?			
Ja	X	Nein	
Wie hat sich das auf das Emissionsvolumen ausgewirkt? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)		Gestiegen	Gleich geblieben
			X

20. Wurde die technische und wirtschaftliche Machbarkeit sowie die ökologische Zweckmäßigkeit des Ersatzes von thermischen Anlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, durch Anlagen, in denen erneuerbare Energieträger zum Einsatz gelangen, und durch dezentrale Anlagen geprüft?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			
Es werden verstärkt Anlagen zur Verbrennung von Biomasse installiert, z.T. auch Windkraft oder kleine Wasserkraftanlagen			

21. Wurden geeignete Maßnahmen für die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung getroffen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Einspeisevergütung nach Kraft-Wärme-Koppelungs-Gesetz Heizkraftwerk Kempten, Blockheizkraftwerke Immenstadt und Sonthofen			

22. Wurden Emissions- und Immissionsüberwachungssysteme in grenznahen Gebieten mit denen anderer Vertragsparteien harmonisiert und verknüpft?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, nennen Sie Details.			
Durch neuere EU-Vorschriften erfolgt ohnehin eine Harmonisierung			

Art. 9 Energieprotokoll - Kernkraft

23. Erfolgt ein umfassender Informationsaustausch im Rahmen der internationalen Übereinkünfte über Kernkraftwerke und andere kerntechnische Anlagen, die Auswirkungen auf den Alpenraum haben oder haben könnten, um einen dauerhaften Schutz der Gesundheit der Menschen, des Tier- und Pflanzenbestandes, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen zu gewährleisten?			
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Wenn ja, nennen Sie Details.			
Deutschland hat bilaterale Nuklearinformationsabkommen sowohl mit Österreich als auch mit der Schweiz abgeschlossen. Im Rahmen dieser Abkommen finden jährlich bilaterale Kommissionsitzungen statt, zu denen auch bayerische Vertreter eingeladen werden. Auf diesen Sitzungen erfolgt ein umfassender Informationsaustausch. Z.B. liegen gemeinsame Alarmpläne vor, die fortgeschrieben werden. Außerdem sind alle relevanten Informationen über das Internet verfügbar.			

24. Wurden die Systeme zur Überwachung der Umweltradioaktivität mit denen anderer Vertragsparteien harmonisiert und vernetzt?			
Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Wenn ja, nennen Sie Details.			

Art. 10 Energieprotokoll - Energietransport und -verteilung

25. Werden bei Bauten von Stromleitungen und der entsprechenden Netzstationen, von Gas- und Ölleitungen einschließlich der Pump- und Kompressionsstationen und sonstigen Anlagen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um die Belastung von Bevölkerung und Umwelt gering zu halten?			
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Wenn ja, welche?			
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)			
Raumordnungsverfahren			

26. Wird sichergestellt, dass soweit wie möglich bestehende Strukturen und Leitungsverläufe benutzt werden?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Raumordnungsverfahren			

27. Wird im Zusammenhang mit den Energieleitungen der Bedeutung der Schutzgebiete, der dazu gehörenden Puffer-, Schon- und Ruhezonen, den unversehrten naturnahen Gebieten und Landschaften sowie der Vogelwelt Rechnung getragen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Gem. Art. 6 c BayNatSchG ist die Errichtung von Freileitungen mit 110 kV und mehr anzuzeigen, ggf. ein Raumordnungsverfahren durchzuführen.			

Art. 11 Energieprotokoll - Renaturierung und naturnahe ingenieurbauliche Methoden

28. Wie sind die Bedingungen, unter welchen bei Vorprojekten die Renaturierung der Standorte und die Wiederherstellung der Gewässer nach der Fertigstellung öffentlicher und privater energiewirtschaftlicher Bauten mit Auswirkungen auf die Umwelt und die Ökosysteme im Alpenraum zu erfolgen hat? (Nennen Sie die Details und die Rechtsvorschriften.)			
Im Rahmen der Genehmigungsverfahren (i.d.R. wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren) werden Auflagen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt. Landschaftspflegerische Begleitpläne sowie Auflagen als Bestandteil der öffentlich-rechtlichen Genehmigung stellen die Renaturalisierung und Wiederherstellung der in der Bauphase von energiewirtschaftlichen Anlagen beeinträchtigten Umwelt und Ökosysteme sicher. Rechtsgrundlagen sind das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Bayerische Wassergesetz (BayWG), Regelungen in weiteren Fachgesetzen z.B. des Naturschutzes sowie die Verordnung über Pläne und Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren (WPBV).			

Art. 12 Energieprotokoll - Umweltverträglichkeitsprüfung

29. Werden bei der Planung energiewirtschaftlicher Anlagen nach den Artikeln 7, 8, 9 und 10 des Energieprotokolls sowie bei wesentlichen Änderungen dieser Anlagen Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wo sind diese geregelt und mit welchem Inhalt?			
<p>UVP-Richtlinie</p> <p>Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Bestimmungen des Fachrechts</p> <p>EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (sogenannte UVP-Richtlinie 85/337/EWG in der Fassung der Änderungsrichtlinien 97/11/EG und 2003/35/EG)</p> <p>UN ECE Konvention vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (sogenannte Espoo-Konvention mit erster und [Ratifizierung in Vorbereitung] zweiter Änderung)</p> <p>Inhalt der Regelungen:</p> <p>Vor der behördlichen Zulassungsentscheidung über Errichtung und Betrieb einer der o. g. energiewirtschaftlichen Anlagen oder deren Änderung mit möglicherweise erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bedarf es der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die unter anderem die Beteiligung von betroffenen Behörden und betroffener Öffentlichkeit im In- und Ausland beinhaltet.</p>			

30. Enthalten die geltenden nationalen Regelungen Bestimmungen, wonach die beste verfügbare Technik zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen angewendet werden soll?			
Ja	<p>Teilweise im Fachrecht</p> <p>X (§§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und 22 Abs. 1 Nr. 2 des BImSchG)</p>	Nein	

31. Ist auch der Abbau stillgelegter umweltbelastender Anlagen als eine von verschiedenen Möglichkeiten, um Umweltbelastungen zu vermeiden, vorgesehen?			
Ja	Teilweise im Fachrecht X	Nein	
Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und wo sind diese geregelt?			
Für kerntechnische Anlagen im Atomgesetz			
Nach § 5 Abs. 3 des BImSchG kann ein Abbau oder Teilabbau nach Stilllegung der Anlage erforderlich sein, wenn schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft hervorgerufen werden können.			

32. Wird bei Errichtung neuer und erheblichem Ausbau bestehender großer energietechnischer Infrastrukturen eine Umweltverträglichkeitsprüfung im alpinen Raum sowie eine Bewertung der räumlichen und sozioökonomischen Auswirkungen durchgeführt, die bei möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen auch eine Anhörung auf internationaler Ebene einschließt?			
Ja	X	Nein	

Art. 13 Energieprotokoll - Abstimmung

33. Werden bei Vorhaben, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben können, vorherige Konsultationen bezüglich ihrer Folgen durchgeführt?			
Ja	X	Nein	

34. Wird bei Vorhaben, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben können, den betroffenen Vertragsparteien Gelegenheit gegeben, rechtzeitig eine eigene Stellungnahme abzugeben?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wird die Stellungnahme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens angemessen berücksichtigt?			
Ja	X	Nein	

35. Sind die Durchführung der Konsultationen und die Möglichkeit der Stellungnahme sowie deren Berücksichtigung durch Rechtsvorschriften geregelt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wo? Nennen Sie die Vorschrift(en).			
Siehe Frage 29;			
Speziell §§ 8 – 9 b UVPG, Artikel 7 der UVP-Richtlinie, Artikel 2 bis 5 der Espoo-Konvention			

36. Wurde Ihr Land bei Vorhaben im Energiesektor, die potentiell erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen haben und von einer anderen Vertragspartei beabsichtigt bzw. durchgeführt wurden, bevor das Vorhaben durchgeführt wurde, konsultiert?					
Ja	X	Nicht immer		Nein	
Wenn Sie „Nein“ oder „Nicht immer“ angekreuzt haben, nennen Sie den oder die Fälle, in denen Ihr Land nicht konsultiert wurde unter Angabe der jeweiligen Vertragspartei und den ungefähren Zeitpunkt, zu dem das Vorhaben, anlässlich dessen keine Konsultation stattfand, durchgeführt wurde.					
War im Berichtszeitraum nicht relevant.					

Art. 14 Energieprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

37. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Energieprotokolls

38. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

39. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Anlage

Zusammenstellung der relevanten rechtlichen Regelungen der EU, des Bundes und des Freistaates Bayern

Bundesrecht

Bezeichnung	Abkürzung
Abwasserabgabengesetz	AbwAG
Abwasserverordnung	AbwV
Baugesetzbuch	BauGB
Biomasseverordnung	BiomasseVO
Bodenschutzverordnung	BodenSch-VO
Bundes-Bodenschutzgesetz	BBodSchG
Bundesfernstraßengesetz	FStrG
Bundesimmissionsschutzgesetz	BImSchG
Bundesjagdgesetz	BJagdG
Bundesnaturschutzgesetz	BNatSchG
Bundesschienenwegeausbaugesetz	BSchwAG
Bundeswaldgesetz	BWaldG
Düngemittelgesetz	DüngemittelG
Eigenüberwachungsverordnung	EÜV
Energieeinsparverordnung	EnEV
Energieverbrauchskennzeichnungs-Gesetz	EnVKG
Energiewirtschaftsgesetz	EnWG
Gesetz für den Vorrang der Erneuerbaren Energien	EEG
Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)	FFH-Rl
Gefahrstoffverordnung	GefStoffV
Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz	GVFG
Gentechnikgesetz	GenTG
Gesetz über die Erhebung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen	ABMG
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	UVPG

Bezeichnung	Abkürzung
Großfeuerungsanlagen-Verordnung	13. BImSchV
Grundwasserverordnung	GrundwV
Klärschlammverordnung	KlärschlammVO
Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz	KWKG
Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – Bundesgesetz	KrW-/AbfG
Luftverkehrsgesetz	LuftVG
Personenbeförderungsgesetz	PBEFG
Raumordnungsgesetz des Bundes	ROG
Raumordnungsverfahren	ROV
Seilbahnverordnung	SeilbV
Verordnung über Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen	VAwS
Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen	1. BImSchV
Verordnung zur Festsetzung der Höhe der Autobahn- maut für schwere Nutzfahrzeuge	MautHV
EG-Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG)	
Wasserhaushaltgesetz	WHG
Wasserrahmenrichtlinie	WRRL

Bayerisches Recht

Bezeichnung	Abkürzung
Abfallwirtschaftsplan Bayern	AbfPV
Bay. Eisenbahn- und Seilbahn-Gesetz	Bay ESG
Bayerische Bauordnung	BayBO
Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz	BayAbfG
Bayerisches Abwasserabgabengesetz	BayAbwAG
Bayerisches Bodenschutzgesetz	BayBodSchG
Bayerisches Denkmalschutzgesetz	DSchG
Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen	BayEUG
Bayerisches Immissionsschutzgesetz	BayImSchG
Bayerisches Jagdgesetz	BayJagdG
Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm	KULAP
Landesentwicklungsprogramm Bayern	LEP
Bayerisches Landesplanungsgesetz	BayLPIG
Bayerisches Naturschutzgesetz	BayNatSchG
Bayerisches Straßen- und Wegegesetz	BayStrWG
Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz	BayVwVfG
Bayerisches Waldgesetz	BayWaldG
Bayerisches Wassergesetz	BayWG
Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern	BayÖPNVG
Verordnung über den Alpen- und den Nationalpark Berchtesgaden	ANPV